TARTU ÜLIKOOL
1632
UNIVERSITAS TARTUENSIS

Vorlagen

für die Stadtverordnetenversammlung

1880

Vorlagen

für

die Stadtverordnetenversammlung

zu Riga

1880

RIGA

MÜLLERSCHE BUCHDRUCKEREI

1880

Inhalt.

Seite

Entwurf einer Instruktion für die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Rettungsanstalten 1

Entwurf einer Instruktion für das städtische Ammenbüreau 5

Entwurf eines Ortsstatuts über die Reinigung der Strassen und öffentlichen Plätze .. 15, 89

Entwurf eines Ortsstatuts über die Reinigung der Höfe 18

Entwurf eines Ortsstatuts über die Reinigung der Abtritte und Senkgruben 20

Entwurf eines Organisationsstatuts für die Handelsdeputation 23

Entwurf eines Reglements für die Verwaltung der von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung zur Feier des Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers Alexander II. begründeten Stiftung 25

Programm über die im Jahre 1880 im Stadtgebiet auszuführenden Strassenbauarbeiten 28

Die Reorganisation der Stadtelementarschulen 33

Provisorische Alterzulagen für die Lehrer des Stadtgymnasiums 77

Ortsstatut über die Zuleitungen in die natürlichen Wasserläufe, die Kanäle und Gräben 93

Die städtische Marktwage 117

Die Besteuerung der im sog. Nummerbezirk des Stadtgebiets belegenen Krüge 119

Projekt des Um- oder Neubaus der städtischen Karlsschleuse 149

Vorlagen

für die Stadtverordnetenversammlung zu Riga.

1880.

Nr. 1.

Entwurf einer Instruktion für die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Rettungsanstalten.

§ 1.

Die Rettungsanstalten haben den Zweck, den auf der Strasse oder an öffentlichen Orten, insbesondere auch im Fluss Verunglückten, plötzlich Erkrankten oder von einer Körperverletzung Betroffenen einen Zufluchtsort und die erste Hilfe darzubieten.

§ 2.

Die Rettungsanstalten stehen in medicinalpolizeilicher Beziehung unter der Oberaufsicht der livländischen Medicinalverwaltung, welcher alljährlich die vorschriftmässigen Verschläge einzureichen sind.

§ 3.

Die Rettungsanstalten stehen der Benutzung durch die Polizeiärzte innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises jeder Zeit offen.

§ 4.

Die Rettungsanstalten müssen durch ein Aushängeschild als solche bezeichnet und mit den zur Leistung der ersten Hilfe bei Unglücksfällen erforderlichen Apparaten, Instrumenten und Medikamenten ausgestattet sein

§ 5.

Die Rettungsanstalten, mit Ausnahme der in der innern Stadt belegenen, müssen mit einem besonderen Raum zum Abstellen von Leichen versehen sein.

§ 6.

Die Unterhaltung der Rettungsanstalten, namentlich die Beschaffung des Lokals und der Einrichtungsgegenstände, sowie die Zahlung des Gehalts an die Anstaltsvorsteher und den leitenden Arzt ist eine Verpflichtung der Stadtkasse.

§ 7.

Ueber die Eröffnung neuer Rettungsanstalten und der Orte, an welchen solche zu errichten sind, beschliesst die Stadtverwaltung.

§ 8.

Die unmittelbare Verwaltung einer jeden Rettungsanstalt ist einem Vorsteher übertragen.

§ 9.

Die Leitung und Beaufsichtigung sämmtlicher im Stadtgebiet belegener Rettungsanstalten geschieht durch einen von der Stadtverwaltung dazu berufenen Arzt.

§ 10.

Die Inspektion der Rettungsanstalten wird im Auftrage des Stadtamts von der Sanitätscommission ausgeübt, welche dieselbe für sämmtliche Anstalten einem ihrer Glieder (Inspektor) überträgt.

§ 11.

Die Vorsteher der Rettungsanstalten werden aus der Zahl der von der livländischen Medicinalverwaltung concessionirten Bader auf Antrag des leitenden Arztes und gemäss Vorschlag der Sanitätscommission vom Stadtamt angestellt; bei der Anstellung sind vorzugsweise diejenigen Bader zu berücksichtigen, welche schon wenigstens drei Jahr lang ein Baderlokal verwaltet haben. Die Amtsentlassung der Anstaltsvorsteher erfolgt gleichfalls durch das Stadtamt.

§ 12.

Die Vorsteher der Rettungsanstalten sind verpflichtet:

1. in den Räumen der Rettungsanstalten stets die sorgfältigste Ordnung und Sauberkeit aufrecht zu erhalten, und dafür zu sorgen, dass alle Geräthe, Instrumente und Medikamente sich stets in gutem und brauchbarem Zustande befinden, dass Verdorbenes unverzüglich wieder in Stand gesetzt und Verbrauchtes oder unbrauchbar Gewordenes sogleich durch neue Anschaffungen ersetzt werde;
2. jeder an sie gerichteten Forderung um Hilfe innerhalb ihres Berufskreises ohne Verzug Folge zu leisten, oder einem zuverlässigen sachkundigen Gehilfen unter eigener Verantwortung die Erfüllung zu übertragen; wenn aber ihre Hilfe in einem Falle in Anspruch genommen wird, in welchem ihre Befähigung zur Hilfeleistung nicht ausreicht, sogleich den leitenden Arzt der Anstalt oder in besonders dringenden Fällen den nächsten Arzt herbeizuholen;

3. entweder selbst zu jeder Zeit bei Tag und Nacht, Sonn- und Festtage nicht ausgenommen, in der Anstalt anwesend zu sein, oder wenn sie sich für kurze Zeit aus derselben entfernen, dafür Sorge zu tragen, dass ein sachkundiger Gehilfe, für welchen sie die Verantwortung zu übernehmen haben, statt ihrer in der Anstalt gegenwärtig sei, damit eintretenden Falls die erforderliche Hilfe unverzüglich geleistet werden kann, wenn sie aber länger als 24 Stunden von der Anstalt abwesend sein wollen, vorher bei Namhaftmachung ihres Stellvertreters die Genehmigung dazu von dem leitenden Arzt einzuholen;
4. spätestens zum 5. Januar eines jeden Jahres dem Inspektor der Rettungsanstalten einen von dem leitenden Arzt beglaubigten schriftlichen Bericht über die Wirksamkeit der bezüglichen Rettungsanstalten im verflossenen Jahr und über die von ihnen in demselben Zeitraum ausserhalb der Anstalt bei Unglücksfällen erwiesenen Hilfeleistungen einzureichen.

§ 13.

Der Arzt, welchem die Leitung der Rettungsanstalten obliegt, ist verpflichtet:

1. darüber zu wachen, dass die Lokale der Rettungsanstalten und die Einrichtung und Ausstattung derselben sich stets in ordnungsmässigem und brauchbarem Zustande befinden;
2. in schwierigen Fällen, in welchen die Befähigung der Anstaltsvorsteher zur Hilfeleistung nicht ausreicht, in den Rettungsanstalten ärztliche Hilfe zu leisten;
3. bei eintretender Vakanz in der Stelle eines Anstaltsvorstehers dem Inspektor der Rettungsanstalten geeignete Personen zur Besetzung dieser Stelle in Vorschlag zu bringen;
4. die Ausgaben für die budgetmässigen Bedürfnisse der Anstalten durch von ihm unterzeichnete, dem Inspektor einzureichende Rechnungen resp. Quittungen zu belegen, deren Betrag, nachdem sie von dem Inspektor unterzeichnet sind, bei der Stadtkasse zur Auszahlung gelangt;
5. wenn im Budget nicht vorgesehene Ausgaben erforderlich sein sollten, die bezüglichen Anträge bei dem Inspektor der Rettungsanstalten zu stellen;
6. der Medicinalverwaltung jährlich die vorschriftmässigen Verschläge einzureichen.

§ 14.

Der Inspektor der Rettungsanstalten hat die Aufsicht über die Verwaltung derselben zu führen und sie zu dem Zwecke regelmässig zu revidiren.

Ihm liegt insbesondere ob:

1. darüber zu wachen, dass die Vorsteher der Rettungsanstalten und der leitende Arzt ihr Amt pflichtgemäss verwalten und dass die Lokale der Anstalten sowie ihre Einrichtung und Ausstattung an Geräthen, Medikamenten, Instrumenten etc. sich stets in ordentlichem und brauchbarem Zustande befinden;
2. bei eintretender Vakanz in der Stelle eines Anstaltsvorstehers der Sanitätscommission im Einvernehmen mit dem leitenden Arzt für diese Stelle geeignete Personen vorzuschlagen, von welchen die Sanitätscommission dem Stadtamt eine zur Anstellung in Vorschlag bringt;
3. die von dem leitenden Arzt mit seiner Unterschrift eingereichten Rechnungen über Ausgaben für budgetmässige Bedürfnisse der Anstalten zu prüfen und wenn er nichts dawider zu bemerken findet, mit seiner Gegenzeichnung an die Stadtkasse zu Auszahlung gelangen zu lassen;
4. zu veranlassen, dass Anträge des leitenden Arztes über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben mit dem Gutachten der Sanitätscommission dem Stadtamt übermittelt werden;
5. der Sanitätscommission jährlich bis zum 15. Januar auf Grund der von den Anstaltsvorstehern eingereichten Jahresverschläge (§ 12. Punkt 4) einen Bericht über die Wirksamkeit der Rettungsanstalten im verflossenen Jahre abzustatten.

Entwurf einer Instruktion für das städtische Ammenbüreau.

I. Zweck und Einrichtung des Büreaus.

§ 1.

Das Ammenbüreau hat den Zweck, dem Publikum jederzeit zuverlässig gesunde Ammen zu verschaffen.

§ 2.

Das Ammenbüreau steht in medicinalpolizeilicher Beziehung unter der Oberaufsicht der livländischen Medicinalverwaltung, welcher jährlich die vorschriftmässigen Verschläge einzureichen sind, und unter der Inspektion der Sanitätscommission, welche die Ausübung dieser Funktion einem ihrer Glieder überträgt.

§ 3.

Die unmittelbare Leitung des Ammenbüreaus ist einer concessionirten Hebamme übertragen. Zur Beaufsichtigung derselben und zur Ausübung aller ärztlichen Funktionen an dem Büreau ist ein Arzt angestellt.

§ 4.

Der Arzt sowol wie die Hebamme werden auf Vorschlag der Sanitätscommission vom Stadtamt angestellt.

§ 5.

Jede Person, die einen Ammendienst zu übernehmen wünscht, kann sich im Ammenbüreau melden. Aufnahme in dasselbe durch Eintragung in das Ammenjournal (§ 19) findet sie aber nie früher als 10 Tage nach der Niederkunft.

Sie muss dabei vorweisen:

a. eine Legitimation (Pass);
b. einen Nachweis über das Alter ihres Kindes (Taufschein);
c. ihr Kind, wenn dasselbe lebt, resp. einen Todtenschein, wenn es gestorben ist.

Ausserdem muss sie ihre genaue Adresse aufgeben.

§ 6.

Die sich zum Ammendienst Meldende muss sich und ihr Kind jeder ärztlichen Untersuchung unweigerlich unterziehen. Von dem Ergebniss derselben hängt die Aufnahme, d. h. die Eintragung in das Ammenjournal ab. Die ärztliche Untersuchung geschieht nach der besonderen Instruktion für den Arzt und wird im ärztlichen Journal (§ 27) verzeichnet.

§ 7.

Erhält eine Amme durch Vermittelung des Büreaus einen Dienst, so wird ihr ein Attest (Ausschnitt aus dem Attestbuch), das aber nur für fünf Tage Giltigkeit hat, sowie eine Quittung über ihre im Büreau bleibende Legitimation mitgegeben.

§ 8.

Die Höhe des Lohnes bleibt dem freien Uebereinkommen zwischen Dienstgeber und Amme überlassen. Auch kann die Amme vom Büreau zur Uebernahme eines Dienstes, der ihr aus irgend welchem Grunde nicht gefällt, nicht gezwungen werden.

§ 9.

Erweist eine Amme sich als untauglich zum Ammendienst, so hat sie, nachdem sie gegen Rückgabe des Attestes und der Quittung ihren Pass und die sonst beigebrachten Papiere wieder empfangen hat, keinerlei Ansprüche an das Büreau.

§ 10.

Meldet sich eine Dienstherrschaft zum Engagement einer Amme im Büreau, so werden ihr zu einer festgesetzten Stunde die zur Disposition stehenden Ammen entweder im Büreau vorgestellt oder von der Hebamme ins Haus geführt. Sie hat dabei das Recht, sich alle Auskünfte und Personalnotizen über die betreffende Amme aus dem Ammenjournal geben zu lassen.

§ 11.

Bei Abschluss des Contrakts hat die Dienstherrschaft zum Besten des Büreaus 5 Rbl. zu zahlen, wenn das Engagement im Büreau geschieht, dagegen 6 Rbl., wenn die Amme von der Hebamme zur Dienstherrschaft ins Haus geführt worden ist und dort die nöthigen Auskünfte aus dem Journal (jedoch nur nach einer Copie aus demselben) ertheilt worden sind.

§ 12.

Sollte sich die Amme im Laufe von fünf Tagen, während welcher das Attest nur Giltigkeit hat, als zum Stillen untauglich erweisen oder aus anderen Gründen der Dienstherrschaft nicht genehm sein, so hat die letztere in dieser Frist das Recht, sie dem Büreau zurückzusenden und die Vorstellung einer anderen Amme zu beanspruchen oder, wenn eine solche nicht da ist, die eingezahlten 5 resp. 6 Rbl. zurückzufordern.

§ 13.

Nach Ablauf von fünf Tagen nach dem Engagement hat die Dienstherrschaft keinerlei Ansprüche mehr an das Büreau.

§ 14.

Löst sich das Dienstverhältniss einer Amme, so hat die Dienstherrschaft ihr das Attest mit einem darauf notirten Zeugniss über die Führung der Amme während des Dienstes, sowie die Quittung über ihren Pass zurückzugeben. Die Amme erhält alsdann gegen Einlieferung dieser beiden Papiere ihren Pass im Büreau zurück.

II. Von der Hebamme.

§ 15.

Die Hebamme wird bei gegenseitiger vierteljährlicher Kündigungsfrist vom Stadtamte angestellt und entlassen.

Anmerkung. Bei groben Dienstvergehen kann sie auf Antrag des Arztes oder auf Veranlassung der Medicinalobrigkeit auch ohne vorangegangene Kündigung entlassen werden.

§ 16.

Die Hebamme erhält ausser dem unter § 25 angeführten Honorar von der Stadtverwaltung ein den Ansprüchen des Instituts mit Einschluss einer Wohnung für sie entsprechendes Lokal ohne Beheizung resp. den Miethpreis fur ein solches. Ausserdem wird ihr das für die Büreauzwecke erforderliche Inventar (Mobilien, Bücher und Untersuchungsinstrumente) übergeben, für welches sie verantwortlich ist.

§ 17.

Die Wohnung der Hebamme muss mit dem Büreau vereinigt sein, dieses letztere darf jedoch nicht als Wohn- oder Schlafzimmer benutzt werden. Die Hebamme ist für die Ordnung und Sauberkeit des Lokals, für die Beheizung desselben, für die Instandhaltung des Inventars und für die vorschriftmässige Führung ihrer Bücher verantwortlich.

§ 18.

Sie ist berechtigt Privatpraxis auszuüben, jedoch nur unter der Bedingung, dass während ihrer Abwesenheit eine Person im Büreau anwesend ist, die Bestellungen annehmen und Auskünfte aus dem Ammenjournal geben kann.

§ 19.

Die Hebamme hat das nach dem in der Beilage unter A. befindlichen Formular eingerichtete Ammenjournal sorgfältig und ordentlich zu führen und muss die Eintragungen in das Buch schon vor der ärztlichen Besichtigung der Ammen vornehmen. Als aufgenommen in das Büreau gilt aber eine

Amme erst, wenn der Arzt in der betr. Rubrik des Ammenbuches sein „tauglich“ mit der Namensunterschrift eingetragen hat. Dann erst wird für die betreffende Amme die laufende Nummer im Buch ausgefüllt.

§ 20.

Die Hebamme darf unter keinen Umständen einer Amme einen Dienst vermitteln, die nicht das vom Arzt unterschriebene Attest hat.

§ 21.

Die Hebamme darf für die Vermittelung eines Ammenengagements weder von der Dienstherrschaft noch von der Amme eine weitere Zahlung beanspruchen, als die im § 11 festgesetzte.

§ 22.

Die Hebamme hat das Recht, solchen Stellen suchenden Ammen, die als tauglich in das Buch Aufnahme gefunden haben, mit ihren Kindern nach freier Vereinbarung Wohnung und Kost zu geben. Die gesundheitsmässige Placirung solcher von der Hebamme in Pension genommener Ammen unterliegt aber der Controle des Arztes. Die Hebamme hat auch die Berechtigung, Kinder von denjenigen Ammen, die durch Vermittelung des Büreaus Stellen gefunden haben, in Verpflegung zu nehmen, jedoch auch nur unter Controle des Arztes. Die Wohnräume für etwaige Pensionäre gehören nicht zu dem nach § 16 der Hebamme einzuweisenden Lokal.

§ 23.

Die Hebamme hat die Legitimation sowie andere etwa beigebrachte Papiere der Amme in besonderen Umschlägen unter der betreffenden Nummer der Amme im Ammenbuch sorgfältig zu bewahren.

§ 24.

Die Hebamme steht in allen ihren Verpflichtungen dem Büreau gegenüber unter der direkten Aufsicht des Arztes.

§ 25.

Die Hebamme hat über die Einnahmen für die Ammenengagements ein Buch zu führen und dem Inspektor allmonatlich Rechenschaft abzustatten und die gesammte Einnahme zu übergeben. Sie empfängt von dem Inspektor für jedes Engagement 2 Rbl., wenn dasselbe im Büreau erfolgt ist, oder 3 Rbl., wenn sie die Amme zur Dienstherrschaft in das Haus geführt hat.

III. Vom dem Arzt des Ammenbüreaus.

§ 26.

Der Arzt wird nach § 4 vom Stadtamt bei gegenseitiger halbjährlicher Kündigungsfrist angestellt und erhält als Honorar 2½ Rbl. für jedes durch das Büreau vermittelte Ammenengagement.

§ 27.

Der Arzt ist verpflichtet jede Amme, die sich im Büreau zur Uebernahme eines Ammendienstes gemeldet hat und von der Hebamme vorläufig in das Ammenbuch eingetragen ist, gründlich und gewissenhaft, wenn es erforderlich ist, auch mehrere Mal zu untersuchen, den Befund der Untersuchung in dem nach in der Beilage unter B. befindlichem Formular eingerichteten ärztlichen Journal zu verzeichnen und sein Urtheil in das Ammenbuch mit „tauglich“ oder „untauglich“ nebst Namensunterschrift einzutragen.

§ 28.

Erhält eine für tauglich erklärte Amme einen Dienst, so hat der Arzt das Formular im Attestbuch auszufüllen und den Ausschnitt aus demselben ihr als Zeugniss einzuhändigen.

§ 29.

Der Arzt muss täglich zu einer bestimmten Stunde in das Büreau kommen.

§ 30.

Der Arzt hat die Verpflichtung, die gewissenhafte Erfüllung der der Hebamme übertragenen Obliegenheiten zu beaufsichtigen.

§ 31.

Der Arzt, nach dessen Angabe die Anschaffung der zur Untersuchung der Ammen erforderlichen Instrumente und Requisiten geschieht, hat für die Instandhaltung und Remonte derselben zu sorgen.

§ 32.

Der Arzt verwaltet die Büreaukasse, welcher von der Zahlung für jedes Ammenengagement ein halber Rubel zugewiesen wird; aus derselben wird die Remonte der Instrumente und des Büreaumobiliars sowie die Anschaffung der Bücher und sonstigen Büreaubedürfnisse bestritten. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben der Büreaukasse Buch zu führen und der Sanitätscommission Rechenschaft zu geben.

IV. Von der Inspektion des Ammenbüreaus.

§ 33.

Das von der Sanitätscommission mit der Inspektion des Ammenbüreaus speciell betraute Glied, der Inspektor des Büreaus, hat das Ammenbüreau regelmässig zu revidiren, darauf zu achten, dass das Lokal des Büreaus und die Ausstattung desselben sich stets in ordnungsmässigem Zustande befinden, die gewissenhafte Pflichterfüllung der Hebamme und des Büreauarztes zu überwachen, die amtlichen Beziehungen zwischen diesem und der Sanitätscommission zu vermitteln, das von der Hebamme geführte Buch über die Einnahmen des Büreaus für Ammenengagements monatlich zu revidiren, die Einnahmen von der Hebamme in Empfang zu nehmen und dieselben in der Weise zu vertheilen, dass für jedes Ammenengagement dem Arzt 2½ Rbl., der Hebamme 2 resp. 3 Rbl. und der Büreaukasse ½ Rbl. zugewiesen werden. Ueber die von der Hebamme empfangenen Einnahmen und über die Vertheilung derselben hat der Inspektor ordnungsmässig Buch zu führen und der Sanitätscommission Rechenschaft zu geben.

Gedruckt auf Verfügen des Stadthaupts.

Riga. Müllersche Buchdruckerei. Januar 1880.

Beilage A.

Ammenbuch.

№	Datum.	Name.	Alter.	Confession.	Wie vielte Geburt?	Termin der Geburt.	Eheliche oder uneheliche Geburt.	Kind lebend oder todt?	Beschäftigung der Amme.	Schon Amme gewesen oder nicht?	Zeugniss über früheren Ammendienst.	Wo ist das eigene Kind untergebracht?	Aerztliches „Tauglich“ oder „Untauglich“.	Aerztliche Unterschrift.	Termin des Engagements.	Name der Dienstherrschaft.	Adresse der Dienstherrschaft.	Bemerkungen.

Beilage B.

Aerztliches Journal.

Allgemeines.							Untersuchung des Kindes.			Untersuchung der Amme.										
													Beschaffenheit							
																		der Milch.		
№	Datum.	Name.	Alter.	Wie vielte Geburt.	Termin der Geburt.	Kind lebend oder todt?	Gewicht.	Ernährungszustand.	Ist zur Zeit objektiv eine Krankheit nachweisbar?	Allgemeines Aussehen.	Ernährung.	Ist eine organische Erkrankung nachweisbar?	der Haut.	der Drüsen.	der Mundschleimhaut.	der Genitalien.	der Brüste.	Quantität.	Aeusseres Aussehen.	Mikroskopisch.	Chemisch.

Vorlagen

für die Stadtverordnetenversammlung zu Riga.

1880.

Nr. 2.

Entwürfe zu Ortsstatuten über die Reinhaltung der Strassen, öffentlichen Plätze und Trottoirs, sowie über die Reinigung der Höfe, Abtritte und Senkgruben wurden vom älteren Rigaschen Polizeimeister beim Schreiben vom 7. November 1879, Nr. 6707 dem Stadtamt zur Begutachtung mitgetheilt. Dieselben fanden, nachdem sie vom Stadtamt auf Antrag des Bauamts und der Sanitätscommission ergänzt und erweitert worden, in der nachstehend abgedruckten Fassung zufolge Schreiben vom 4. Februar 1880, Nr. 1840 die Zustimmung des älteren Rigaschen Polizeimeisters.

Entwurf eines Ortsstatuts über die Reinigung der Strassen und öffentlichen Plätze.

§ 1.

Zur Reinigung der Strassen, Trottoirs, Rinnsteine, Strassengräben und öffentlichen Plätze sind die Besitzer der angrenzenden Häuser und Grundstücke bez. deren Stellvertreter verpflichtet. Die Art der Strassenanlage (Pflasterung, Chaussirung, Asphaltirung etc.) macht hierbei keinen Unterschied. Die Verpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn die reinzuhaltende Fläche von dem verpflichteten Grundstück durch eine Allee oder einen Graben getrennt ist, deren Instandhaltung und Reinigung von der Stadtverwaltung übernommen ist.

§ 2.

Die Grösse der zu reinigenden Fläche wird für das einzelne Grundstück bestimmt einerseits durch die Strassenfronte desselben, andrerseits durch die Mitte der Strassenfahrbahn. Bei Grundstücken, die an einen öffentlichen Platz grenzen, erstreckt sich die Verpflichtung zur Reinigung bis auf 30 Fuss von der Frontlinie.

§ 3.

Die Reinigung muss täglich erfolgen und zwar in der Zeit zwischen dem 1. April und 30. September bis 7 Uhr, in der Zeit zwischen dem

1. October und 31. März bis 9 Uhr morgens; die Abführung des gesammelten Kehrichts muss in einer weiteren Stunde, d. h. bis 8 bezw. 10 Uhr morgens beendet sein.

§ 4.

Ausser der regelmässigen Morgenreinigung sind auch im Lauf des Tages, sobald es erforderlich ist, weitere Reinigungen vorzunehmen.

§ 5.

Bei trockener Witterung ist vor dem Zusammenfegen des Kehrichts die zu reinigende Fläche mit Wasser zu besprengen.

§ 6.

Während der Frostzeit sind die Trottoirs täglich bis 9 Uhr morgens von Schnee und Eis zu säubern und mit Sand zu bestreuen; diese Arbeit ist auch im Lauf des Tages zu wiederholen, wenn Schneefall oder Glatteisbildung eingetreten sind. Die Rinnsteine sind von Schnee und Eis reinzuhalten.

§ 7.

Während der Schneezeit ist die Strassenfahrbahn durch Ausgleichung der sich bildenden Vertiefungen eben zu erhalten.

§ 8.

Der auf den Strassen übermässig sich ansammelnde, für die Schneebahn nicht erforderliche Schnee, sowie das vom Trottoir und den Rinnsteinen entfernte Eis und die von den Dächern abgestossenen Schnee- und Eismassen sind in Haufen zu schichten und binnen 24 Stunden abzuführen.

§ 9.

Die auf den Dächern sich anhäufenden Schnee- und Eismassen sind von Zeit zu Zeit und namentlich sobald die Gefahr des Niedersturzes naherückt, fortzuschaffen. Bei Ausführung dieser Arbeit, welche in der Regel bis 10 Uhr morgens beendet sein soll, ist Strasse und Trottoir, soweit es die Sicherheit des Verkehrs fordert, zu sperren. Ist die Reinigung der Dächer zu anderer Tageszeit erforderlich, so hat der Hausbesitzer dem örtlichen Quartaloffizier zur Anordnung der nothwendigen Vorsichtsmassregeln Anzeige zu machen.

§ 10.

Bei Eintritt von Thauwetter ist das Schnee- und Eisbrechen auf den Strassen nach Anordnung der Polizei sofort auszuführen.

§ 11.

Schnee, Eis, Kehricht und jeglicher Unrath dürfen nur auf die von der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Polizei bestimmten und von der letzeren bekannt gemachten Plätze abgeführt werden. Zur Abfuhr auf private Grundstücke bedarf es der besonderen Genehmigung der Stadtverwaltung und der Polizei.

§ 12.

Es ist verboten, Schnee, Eis, Kehricht und jeglichen Unrath in Flüsse, Teiche, Kanäle, Einfallschachte oder auf Strassen und Trottoirs, oder auf die Eisdecken der Gewässer abzuführen und niederzulegen. Ebenso ist es verboten, auf die Strassen und Trottoirs Schmutzwasser zu giessen und Unrath aus Senkgruben, Pissoirs und Abtritten auszupumpen oder sonst abzuleiten. Es ist endlich verboten, Wäsche, Equipagen, Geräth aller Art etc. auf der Strasse oder dem Trottoir zu waschen.

§ 13.

Aus Häusern und Anlagen, in denen ein besonders starker Wasserverbrauch stattfindet, wie aus industriellen Anstalten, Waschküchen, Badstuben, Restaurationen, Gasthäusern etc. ist das Verbrauchswasser in der Regel unterirdisch in die nächsten Entwässerungsanlagen zu leiten; nur ausnahmsweise kann mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung eine oberirdische Ableitung durch die Rinnsteine gestattet werden.

§ 14.

Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts gelten für das engere Stadtgebiet und treten mit dem Tage der Publikation in Kraft.

§ 15.

Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

Entwurf eines Ortsstatuts über die Reinigung der Höfe.

§ 1.

Die Verpflichtung zur Reinigung der Höfe liegt den Hausbesitzern bezw. deren Stellvertretern ob.

§ 2.

Schmutzwasser, Kehricht, Abfälle und Mist dürfen nicht beliebig auf dem Hof ausgeschüttet werden.

§ 3.

Das Schmutzwasser muss in die Einfallschachte oder in die sonstigen zur Ableitung des Wassers bestimmten Anlagen gegossen werden.

§ 4.

Die auf den Höfen befindlichen Einfallschachte müssen wenigstens einmal wöchentlich gereinigt, der ausgeschöpfte Unrath muss sogleich abgeführt werden.

§ 5.

Kehricht und Abfall müssen in besonderen festgefugten und mit Deckeln versehenen Kehrichtkasten, Mist muss in besonderen festgefugten Mistkasten gesammelt werden.

Anmerkung. Auf Höfen, wo sich bei der Publikation dieses Ortsstatuts noch keine Kehricht- oder Mistkasten befinden, müssen dieselben spätestens binnen drei Monaten nach der Publikation eingerichtet werden.

§ 6.

Der Inhalt der Kehricht- und Mistkasten muss, sobald er bis an den Rand derselben gestiegen ist, abgeführt werden. Die Abfuhr darf in der Zeit zwischen dem 1. April und 30. September nur in den Stunden von 7 Uhr abends bis 9 Uhr morgens erfolgen.

§ 7.

Von allen Höfen des Petersburger, Moskauer und Mitauer Stadttheils, die zu Militär- oder Arbeiterquartieren, Einfahrten, Schlachthäusern und anderen gewerblichen Anstalten gehören, die zu Bodenverunreinigungen Anlass geben können, müssen die sich ansammelnden Schnee- und Eismassen regelmässig abgeführt werden.

§ 8.

Von den im Petersburger, Moskauer und Mitauer Stadttheil belegenen Höfen, welche engbebaut oder an denen Kellerwohnungen belegen sind, muss der Schnee und das Eis beim Herannahen des Frühlingsthauwetters sogleich nach der von der Polizeiverwaltung in den öffentlichen Blättern erlassenen Aufforderung gebrochen und abgeführt werden.

§ 9.

Gebrochenes Eis darf auf den Höfen nicht liegen bleiben, sondern muss von denselben, ohne Unterschied ihrer Lage und Umgebung, spätestens binnen zweimal 24 Stunden, nachdem es gebrochen ist, abgeführt werden.

§ 10.

Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts gelten für das engere Stadtgebiet und treten mit der Publikation desselben in Kraft.

§ 11.

Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

Entwurf eines Ortsstatuts über die Reinigung der Abtritte und Senkgruben.

§ 1.

Die Hausbesitzer bezw. deren Stellvertreter sind verpflichtet, die zu ihren Häusern gehörigen Abtritts- und Senkgruben wenigstens einmal jährlich bis auf den Grund reinigen zu lassen; sie müssen dieselben aber auch vor Ablauf der Jahresfrist reinigen lassen, sobald deren Inhalt bis auf 6 Zoll von dem Rande der Grube gestiegen ist oder sobald in besonderer Veranlassung aus sanitätspolizeilichen Gründen von der Stadtverwaltung oder der Polizei eine Reinigung angeordnet wird, auch wenn der Grubeninhalt die bezeichnete Höhe noch nicht erreicht hat.

§ 2.

Die Hausbesitzer bezw. deren Stellvertreter, welche der Anordnung der Stadtverwaltung oder der Polizei zur Reinigung ihrer Abtritts- oder Senkgruben nicht binnen einer Woche Folge leisten, haben neben der Strafe für die Uebertretung dieses Ortsstatuts (§ 8) die Kosten der für ihre Rechnung bewerkstelligten Reinigung zu tragen.

§ 3.

Die Reinigung der Abtritte und Senkgruben und die Abfuhr des Unraths aus denselben ist gestattet:

a. am Tage nur unter Anwendung von Latrinenpumpen, Gasverbrennungsöfen und luftdicht schliessenden Tonnen;
b. zur Nachtzeit mittelst Kasten und gewöhnlicher Tonnen, welche aber wasserdicht und mit fest schliessenden Deckeln versehen sein müssen.

Der Erlass von Verordnungen über die Anwendung von Desinfectionsmitteln bleibt vorbehalten.

§ 4.

Die Abfuhr des Unraths mittelst der im § 3 b erwähnten Apparate darf nicht vor 11 Uhr abends beginnen und muss beendigt sein in der Zeit zwischen dem 1. April und 30. September spätestens um 5 Uhr morgens und in der Zeit zwischen dem 1. October und 31. März spätestens um 6 Uhr morgens.

§ 5.

Die zur Reinigung der Gruben und zur Abfuhr des Unraths dienenden Apparate (Latrinenpumpen, Gasverbrennungsöfen, Tonnen, Kasten) müssen, bevor sie in Gebrauch genommen werden und ausserdem mindestens dreimal jährlich den von der Polizeiverwaltung und der Stadtverwaltung dazu bestellten Personen zur Besichtigung vorgezeigt werden.

§ 6.

Diejenigen Apparate, welche bei der Besichtigung befriedigend befunden worden, sind mit einem Stempel und einer Fahne zu versehen, welche von den Apparaten, die sich bei der Besichtigung als zum fernern Gebrauch untauglich erweisen, entfernt werden. Apparate ohne Stempel und Fahne dürfen nicht gebraucht werden.

Anmerkung. Die vor Erlass dieses Ortsstatuts in Gebrauch gewesenen Apparate müssen spätestens vier Wochen, nachdem dasselbe in Kraft getreten, zur Besichtigung vorgezeigt und dürfen nach Ablauf dieser Frist ohne Stempel und Fahne nicht mehr gebraucht werden.

§ 7.

Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts gelten für das engere Stadtgebiet und treten mit der Publikation desselben in Kraft.

§ 8.

Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

Gedruckt auf Verfügen des Stadthaupts.

Riga. Müllersche Buchdruckerei. Februar 1880.

Vorlagen

für die Stadtverordnetenversammlung zu Riga.

1880.

Nr. 3.

Nach Art. 112 der Städteordnung hat die Stadtverordnetenversammlung unter Bestätigung des Ministers des Innern die Handelsdeputation zu organisiren. Der vom Handelsamt ausgearbeitete und vom Stadtamt nach einigen Abänderungen in nachstehender Fassung genehmigte Entwurf eines Organisationsstatuts wird der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des Protokolls des Stadtamts vom 21. Februar 1880 Nr. 96 zur Annahme vorgelegt.

Entwurf eines Organisationsstatuts für die Handelsdeputation der Stadt Riga.

§ 1.

Das Rigasche Stadtamt übt die Aufsicht über die Gesetzmässigkeit des Handels- und Gewerbebetriebes durch die gemäss Art. 73 der Städteordnung von der Stadtverordnetenversammlung niedergesetzte ständige Executivcommission, das Handelsamt, und durch die dem Handelsamt unterstellte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen organisirte Handelsdeputation.

§ 2.

Die Handelsdeputation besteht aus 25 Gliedern, den Handelsdeputirten; einem von diesen wird gegen eine aus der Stadtkasse zu leistende Entschädigung die Schrift- und Geschäftsführung übertragen; die übrigen 24 sind unbesoldete Ehrenbeamte.

§ 3.

Die Handelsdeputirten werden von der Stadtverordnetenversammlung aus den wahlberechtigten Einwohnern der Stadt auf je zwei Jahre gewählt, leisten vor ihrem Amtsantritt den Eid auf die gewissenhafte Erfüllung der von ihnen übernommenen Pflichten und erhalten vom Handelsamt Legitimationskarten.

§ 4.

Der Handelsdeputation liegt ob die Aufsicht über die Beobachtung des Handels- und Gewerbesteuerreglements, ferner des Reglements über die Trakteuranstalten und der Getränksteuerverordnung, soweit bei den letzteren beiden das Interesse der Stadt in Frage kommt, sowie endlich die Aufsicht über den Gebrauch gesetzlicher Masse und Gewichte.

§ 5.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Handelsdeputation

1. jährlich eine Generalrevision sämmtlicher Handels- und Gewerbeanstalten zur Controle der Beobachtung des Handels- und Gewerbesteuerreglements und, soweit das Interesse der Stadt in Frage kommt, des Reglements über die Trakteuranstalten und der Getränksteuerverordnung vorzunehmen;
2. jährlich nach einem bestimmten Turnus einen Theil der Handels- und Gewerbeanstalten hinsichtlich des Gebrauchs der gesetzlichen Masse und Gewichte zu revidiren;
3. auf Anordnung des Handelsamts oder aus eigener Initiative einzelne Handels- oder Gewerbeanstalten einer ausserordentlichen Revision zu unterziehen.

§ 6.

Die Handelsdeputirten theilen unter Leitung des Handelsamts das Stadtgebiet in Revisionsbezirke und vertheilen diese dergestalt unter einander, dass auf jeden Revisionsbezirk mindestens zwei Handelsdeputirte kommen.

§ 7.

Jede Revision ist von zwei Handelsdeputirten zu vollziehen, von denen der eine das schriftführende Glied sein muss. An den Generalrevisionen zur Controle der Beobachtung des Handels- und Gewerbesteuerreglements nimmt gemäss den Bestimmungen des letzteren ein Beamter des Kameralhofs, an den Revisionen zur Controle des Gebrauchs gesetzlicher Masse und Gewichte der Stadtjustirer Theil.

§ 8.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Schriftführung bei den Revisionen hat die Handelsdeputation die einschlägigen Bestimmungen der Handelsgesetze und namentlich des Handels- und Gewerbesteuerreglements zur Richtschnur zu nehmen.

Gedruckt auf Verfügen des Stadthaupts.

Riga. Müllersche Buchdruckerei. März 1880.

Vorlagen

für die Stadtverordnetenversammlung zu Riga.

1880.

Nr. 4.

Unter dem Vorbehalt künftiger Genehmigung beauftragte die Stadtverordnetenversammlung am 19. Januar 1880 das Stadtamt mit dem Entwurf von leitenden Grundsätzen für die zum Gedächtniss des Regierungsjubiläums begründete Stiftung. Zur Erledigung dieses Auftrags wird auf Grund des Protokolls des Stadtamts vom 10. März 1880 Nr. 132 der nachstehende Entwurf eines Verwaltungsreglements zur Bestätigung vorgelegt.

Entwurf eines Reglements für die Verwaltung der von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung zur Feier des Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers Alexander II. begründeten Stiftung.

§ 1.

Die zur Feier des Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers Alexander II. von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung begründete Stiftung hat den Zweck, allen zur Zeit der Einberufung zu dem letzten Kriege gegen die Türkei in der Stadt Riga wohnhaft gewesenen und daselbst einberufenen, aus dem Kriege aber als erwerbsunfähige Invaliden rückgekehrten Untermilitärs ohne Rücksicht auf ihre Gemeindehingehörigkeit lebenslänglich, ingleichen den Frauen derjenigen Untermilitärs, welche während des Kriegsdienstes verstorben oder verschollen sind, ebenfalls lebenslänglich, den Kindern solcher verstorbenen oder verschollenen Untermilitärs dagegen bis zum Beginn ihres siebzehnten Lebensjahrs auf Kosten der Stadt Riga eine auskömmliche Unterstützung zu ihrem Lebensunterhalt zu gewähren.

§ 2.

Die Verwaltung der Stiftung liegt dem Stadtamt ob, welches demzufolge zur Führung der geeigneten Bücher, zur Prüfung der Unterstützungsberechtigung der Bewerber, zur Vermittelung der Auszahlung der Unterstützungsquoten an die Berechtigten und zur jährlichen Berichterstattung an die Stadtverordnetenversammlung verbunden ist.

§ 3.

Die zuerkannten Unterstützungen werden den Berechtigten pränumerando am 15. jeden Monats und zwar das erste Mal an dem auf die geschehene Anerkennung der Unterstützungsberechtigung nächstfolgenden mit der Zahl 15 versehenen Monatstage gegen Anweisung des Stadtamts aus der Stadtkasse gezahlt.

§ 4.

Die Unterstützungsquoten betragen:

1. für einen erwerbsunfähigen invaliden Untermilitär 6 Rbl. monatlich;
2. für die Frau eines verstorbenen oder verschollenen Untermilitärs 3 Rbl. monatlich;
3. für jedes vaterlose Kind eines verstorbenen oder verschollenen Untermilitärs 2 Rbl. monatlich;
4. für jedes elternlose Kind eines verstorbenen oder verschollenen Untermilitärs 6 Rbl. monatlich.

Der Stadtverordnetenversammlung bleibt es anheimgestellt, auf Antrag des Stadtamts die Unterstützungsquoten überhaupt oder für einzelne Individuen zu erhöhen, sowie die Unterstützung auch auf andere als die im § 1 benannten Personen auszudehnen, vorausgesetzt dass sie zu den hieselbst zu dem letzten Kriege gegen die Türkei einberufenen Personen gehören.

§ 5.

Die Bewerber um eine Unterstützung haben nachzuweisen:

1. durch ein auf einen Auszug aus den Hausbüchern der örtlichen Quartaloffiziere gestütztes polizeiliches oder sonst beweisfähiges Attestat, dass sie bzw. ihre Ehemänner oder Väter zur Zeit der Einberufung zum letzten Kriege ihr bleibendes Domicil in Riga gehabt haben;
2. durch ein Attestat des Kreismilitärchefs:
   a. die Untermilitärs, dass sie hier zum letzten Kriege einberufen worden;
   b. die Frauen und Kinder von Untermilitärs, dass ihre hier einberufenen Ehemänner bezw. Väter während des letzten Feldzugs verstorben oder verschollen bzw. zur Zeit nicht zu ermitteln sind.

Sollte ausnahmsweise der Tod oder das Verschollensein hier einberufener Untermilitärs durch den Kreismilitärchef nicht bescheinigt werden können, so kann zum Nachweise des Todes oder Verschollenseins auch das Attestat einer anderen Militärobrigkeit beigebracht werden.

Ausserdem haben ihren Gesuchen um Unterstützung hinzuzufügen:

a. die Frauen von Untermilitärs ihren Trauschein;

b. die Kinder von Untermilitärs ihren Tauf- oder Geburtsschein und, falls auch deren Mutter schon todt sein sollte, gleichfalls deren Todtenschein.

§ 6.

Sind die durch den § 5 vorgeschriebenen Zeugnisse von den Untermilitärs beigebracht worden, so ist, um deren Invalidität und Erwerbsunfähigkeit zu constatiren, die zuständige Militärpflichtsbehörde wegen Anordnung einer ärztlichen Besichtigung der Bewerber zu requiriren.

§ 7.

Beschwerden über das Stadtamt wegen verweigerter oder zu karg bemessener Unterstützung sind bei der Stadtverordnetenversammlung als allendlich entscheidender Instanz anzubringen.

Auf Grund des Protokolls des Stadtamts vom 14. Februar 1880 Nr. 83 wird zur Erledigung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Januar 1880 das Programm über die in diesem Jahr auszuführenden Strassenbauarbeiten nachstehend zur Kenntnissnahme vorgelegt.

Programm über die im Jahr 1880 im Stadtgebiet auszuführenden Strassenbauarbeiten.

Das Programm des Bauamts über die im Jahr 1880 auszuführenden Strassenbauarbeiten geht von dem Grundsatz aus, dass alle Theile des Stadtgebiets möglichst gleichmässige Berücksichtigung zu finden haben und dass Strassen, deren Anlage durch längere Vernachlässigung gefährdet ist, durch gründliche Remonten vor gänzlichem Verfall bewahrt werden müssen. Hierbei ist jedoch gleichzeitig der Besiedelungsart und der Verkehrsfrequenz in den einzelnen Stadttheilen Rechnung zu tragen, so dass nicht eine absolute, sondern nur eine relative Gleichmässigkeit anzustreben ist. Namentlich in der Art des Strassenbaus sind für die verschiedenen Stadttheile Abstufungen und Unterschiede aufrecht zu erhalten, die auch auf den Umfang und die Ausdehnung der Strassenremonten von Einfluss sein werden, weil im Interesse der gesammten Einwohnerschaft den Strassen im Centrum verhältnissmässig mehr Pflege zugewandt werden muss, als denen an der Peripherie des Stadtgebiets.

Da nun aber das vom Centrum der Stadt entferntere, sehr ausgedehnte Strassennetz nicht gleichzeitig in einem Jahr in Behandlung genommen werden kann, so erscheint es nothwendig, in erster Linie diejenigen Strassen in einen brauchbaren Zustand zu setzen, welche entweder die alleinige Verbindung zwischen verschiedenen Stadttheilen bilden oder in den einzelnen Stadtheilen den Hauptverkehr vermitteln, danach aber solche Strassen, welche zur Entlastung besonders stark frequentirter Strassen geeignet sind. Wenn auch die Wichtigkeit und Bedeutung der Nebenstrassen nicht unterschätzt werden darf, so wird deren Pflege doch erst in Angriff zu nehmen sein, nachdem die Hauptstrassen in guten Stand gebracht sind. In Beziehung auf die Klassification der Strassenarten für die verschiedenen Stadtgegenden und die Hauptstrassengruppen innerhalb derselben lässt sich vor Feststellung des städtischen Bebauungsplans kein bestimmtes Programm angeben, im Allgemeinen dürfte aber wol folgende Eintheilung auch künftig als Norm dienen.

1. Die innere Stadt bildet den Rayon des Quadratsteinpflasters, wobei die vorläufige Beibehaltung des Rundsteinpflasters für einige Nebenstrassen mit geringerem Verkehr aus finanziellen Rücksichten sich nicht vermeiden lassen wird.

2. An den Rayon des Quadratsteinpflasters hat sich ein Kreis von Kopfsteinpflaster anzuschliessen, von dem ausgehend auch einzelne radiale Hauptstrassen bis zur Peripherie für die Kopfsteinpflasterung in Aussicht zu nehmen sind. Der Anfang mit Kopfsteinpflasterung ist bei den zu den Bahnhöfen führenden Strassen des Anlagenringes zu machen.
3. Die ausserhalb des Kopfsteinpflasterrayons belegenen städtisch besiedelten Strassen sind beim Rundsteinpflaster zu erhalten, bzw. mit demselben zu versehen, soweit nicht vorhandene Chausséestrecken innerhalb dieses Rayons vorläufig noch zu conserviren sein werden.
4. Der Umkreis des mehr oder ausschliesslich ländlich besiedelten Stadtgebiets hat in seinen Hauptstrassen Chausséen zu erhalten, die Nebenwege aber werden in einfacher Weise ohne Schlagsteine und stärkere Beschüttung befestigt werden müssen.

Solange aber die Durchführung der angegebenen höheren Klassen von Strassenbauten nicht in grösserem Umfang möglich ist, wird ein besonderes Gewicht auf die Conservirung und Ausnutzung der vorhandenen Anlagen zu legen sein. Die Remonte der bestehenden Chausséen auch in den städtisch besiedelten Gegenden wird daher einen wesentlichen Theil des ganzen Budgetbetrages absorbiren müssen, damit nicht durch Vernachlässigung der nothwendigen Pflege, ehe ein Ersatz durch Neupflasterung geboten werden kann, die vorhandene Anlage verloren wird, wie es bei verschiedenen grösseren Chausséestrecken nicht nur zum Nachtheil der Anwohner und Passanten, sondern auch zur Schädigung der Stadtkasse thatsächlich der Fall ist.

Es ist hiebei zu erwähnen, dass, wenn auch das Bestreben vorliegt, nach einem einheitlichen System den Strassenbau zu leiten, einzelne Ausnahmen immer eintreten werden, welche durch besonders remontebedürftige Wegestrecken bedingt werden, im Allgemeinen ist aber das für das Jahr 1880 aufgestellte Arbeitsprogramm sowol in Beziehung auf die Remonte, wie auf den Neubau, von den vorstehend bezeichneten Gesichtspunkten ausgegangen.

Für das Jahr 1880 sind folgende Strassenbauten in Aussicht genommen:

I. Remonten bezw. Umpflasterungen.

A. Pflasterarbeiten.

In der innern Stadt.

1. Die theilweise Umpflasterung der Karlsstrasse im Zusammenhang mit dem durch den Abbruch der Karlskaserne gewonnenen Platz, theils Quadratstein, theils Kopfstein.

Rundsteinpflaster.

2. Die grosse Neustrasse von der kleinen Jacobsstrasse bis zur grossen Mönchstrasse.
3. Die kleine Schlossstrasse.
4. Die Böttcherstrasse.
5. Die Riesingstrasse.
6. Die Poststrasse.
7. Die grosse Münstereistrasse.
8. Die kleine Münstereistrasse.
9. Die Altstadtstrasse.
10. Die Schwarzhäupterstrasse.

Im Anlagenring.

Kopfsteinpflaster.

11. Der Theaterboulevard von der Suworowstrasse bis zur Karlstrasse.
12. Die grosse Parkstrasse von der Kalkstrasse bis zur Suworowstrasse.

Im Petersburger Stadttheil.

Rundsteinpflaster.

13. Die grosse Fuhrmannsstrasse.
14. Die Kirchenstrasse, theilweise.
15. Der Katharinendamm vom grossen Hause im Kaiserlichen Garten bis zum Beginn von Möllershof.

Im Moskauer Stadttheil.

Rundsteinpflaster.

16. Die Karlsstrasse.
17. Die Lerchenstrasse.

Im Mitauer Stadttheil.

Rundsteinpflaster.

18. Der Rancksche Damm.
19. Die alte Mitauer Strasse.

Die unter A. aufgeführten Pflasterungsarbeiten beanspruchen nach dem Kostenanschlag zusammen einen Aufwand von 30092 Rbl.

B. Chausséearbeiten.

Im Petersburger Stadttheil.

Kleinere Remonten.

1. Die Katharinendammstrasse.
2. Die hintere Kaiserliche Gartenstrasse.
3. Die Verbindungsstrasse der hinteren Kaiserlichen Gartenstrasse mit der Palisadenstrasse.
4. Die Nicolaistrasse von der Ritterstrasse bis zur Lagerstrasse.

5. Die Pokrowstrasse.
6. Die Offizierstrasse.
7. Die alte Alexanderstrasse.

Grössere Remonten.

8. Der zweite Weidendamm.
9. Die Bleichstrasse.
10. Die Friedensstrasse.
11. Die Dampfsägemühlenstrasse von der Offizierstrasse bis Eichenheim.

Im Moskauer Stadttheil bezw. im weiteren Stadtgebiet.

Kleinere Remonten.

12. Die Suworowstrasse.
13. Die Katholische Strasse.

Grössere Remonten.

14. Die Lubahnsche Strasse.

Im Mitauer Stadttheil bezw. im weiteren Stadtgebiet.

Kleinere Remonten.

15. Die alte Mitauer Strasse.
16. Die Kalnezeemsche Strasse.

Grössere Remonten.

17. Die Dünamündsche Strasse.
18. Die grosse Lagerstrasse.
19. Die kleine Lagerstrasse.
20. Die Altonasche Strasse.
21. Die Bauskesche Strasse (Radicalremonte).
22. Die Schlocksche Strasse (Radicalremonte.)

Die Chausséeremontekosten betragen nach dem Kostenanschlag zusammen 30528 Rbl. Die Höhe dieser Summe erklärt sich dadurch, dass sehr bedeutende Remonten jahrelang vernachlässigter Strassen nöthig sind.

Der Rest des budgetmässig für die Strassenremonte ausgeworfenen Betrages mit 14380 Rbl. ist für die erfahrungsmässig sehr zahlreichen kleinen Einzelremonten, welche nicht vorausgesehen werden können, und für einfache Befestigungsarbeiten an Wegen im weiteren Stadtgebiet zu reserviren.

II. Strassenneubauten.

Im Petersburger Stadttheil.

1. Die Brückenstrasse bei Alexandershöhe (Rundstein).
2. Die Beamtenstrasse von der Hospitalstrasse bis zur 3. Weidenstrasse (Rundstein).

3. Der Platz vor dem Haupteingang zu den Stadtkirchhöfen (Rundstein).
4. Die Dampfsägemühlenstrasse von der Wöhrmannschen Fabrik bis Waldschlösschen (Chaussée).

Im Moskauer Stadttheil.

5. Die Jaroslawsche Strasse von der Tulaschen bis zur Kalugaschen Strasse (Rundstein).

Im Mitauer Stadttheil.

6. Die grosse Schmiedestrasse und die Bergstrasse (Rundstein).
7. Die Schlocksche Strasse bis zur Palisadenstrasse (Chaussée).
8. Die Marienmühlenstrasse von der alten Mitauer bis zur kleinen Lagerstrasse (Chaussée).
9. Die Kalnezeemsche Strasse von der Schlockschen Strasse bis zum Bolderaa-Eisenbahndamm (Chaussée).

Die Kosten dieser Neubauten erschöpfen nach dem summarischen Anschlag den im Budget angewiesenen Credit von 25000 Rbl.

Gedruckt auf Verfügen des Stadthaupts.

Riga. Müllersche Buchdruckerei. März 1880.

Vorlagen

für die Stadtverordnetenversammlung zu Riga.

1880.

Nr. 5.

Die Reorganisation der Stadtelementarschulen.

Mit der Prüfung des von der alten Stadtverwaltung ausgearbeiteten Projekts zur Reorganisation der städtischen Elementarschulen betraute das Stadtamt den Stadthauptkollegen L. Kerkovius und die Stadträthe A. Hillner und C. v. Holst, welche in den unter 1 und 2 nachfolgend gedruckten Schriftstücken über die seither in dieser Sache stattgehabten Verhandlungen dem Stadtamt berichten und das Ergebniss der von ihnen vollzogenen Prüfung in der Form eines der Stadtverordnetenversammlung zu übermittelnden Antrags dem Stadtamt zur Genehmhaltung empfehlen. Unter 3 werden die vom Stadtamt angenommenen Anträge der Referenten nochmals zusammenhängend wiederholt und gemäss dem Protokoll des Stadtamts vom 28. April 1880 Nr. 229 hierdurch der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.

Bericht der Referenten in Sachen der Reorganisation der Stadtelementarschulen an das Stadtamt vom 11. December 1879.

Im October des Jahres 1875 wurde von den Ständen der Stadt beschlossen, den grösseren Theil der bestehenden einklassigen Elementarschulen in dreiklassige Schulen zusammenzuziehen resp. umzuwandeln und für dieselben aus städtischen Mitteln die erforderlichen Schulgebäude zu erbauen. Die Kosten des Baues sollten fast 350,000 Rbl., die Kosten des jährlichen Unterhaltes sämmtlicher Elementarschulen 77,000 Rbl. betragen.

Das Schulkollegium brachte das aus längeren Berathungen mit einer ständischen Delegation hervorgegangene, von den Ständen genehmigte Projekt behufs Erwirkung der höheren Genehmigung mittelst Unterlegung vom 4. März 1876 Nr. 35 an den Curator des Dorpatschen Lehrbezirks. Obgleich die von Seiten des Ministeriums gestellten Remarken beim Schulkollegium ungesäumt ihre Erledigung fanden, verzögerte sich doch der Fortgang der Sache von Jahr zu Jahr. Durch Schreiben vom 9. Februar 1878 Nr. 450 eröffnete endlich der Curator dem Rath, dass der Minister des Innern auf eine Anfrage des Ministeriums der Volksaufklärung sich dahin ausgesprochen habe, dass die definitive Erledigung der ganzen Angelegenheit bis zur Eröffnung der neuen Stadtinstitutionen in Riga zu beanstanden sei. Wie sich aus den Akten ergiebt, ist dieses Votum des Ministers des Innern in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Livländischen Gouvernementsobrigkeit erfolgt. Als die erwähnte Mittheilung des Curators erfolgte, mussten weitere Schritte zunächst unterbleiben, weil die neuen Verwaltungsinstitutionen noch erst im Entstehen begriffen waren. Nachdem aber dieser Grund fortgefallen ist, hat der Rath das Stadthaupt mittelst Schreibens vom 16. März 1879 Nr. 1997 bei Uebersendung der Akten ersucht, es zu veranlassen, dass das von den Ständen seiner Zeit genehmigte Projekt zur Umwandlung der städtischen Elementarschulen in dreiklassige Schulen, insoweit es sich dabei um Verwendung städtischer Mittel handelt, von der neuen Stadtverwaltung gutgeheissen werde.

Das Stadtamt hat diesen Antrag des Raths nebst den bezüglichen Akten den Referenten zur Berichterstattung überwiesen. Zur Erfüllung dieses Commissums beehren sich dieselben Nachstehendes zu berichten.

Die durch ständischen Beschluss vom 19. Juni 1874 niedergesetzte Commission zur Berathung über die Reorganisation der städtischen Elementarschulen bestand aus dem Stadtschulkollegium, drei Delegirten der grossen Gilde und drei Delegirten der kleinen Gilde, welche zur Theilnahme an ihren Arbeiten als Sachverständige erbeten hatten den damaligen Stadtschulendirektor Dr. Haffner, den Gouvernementsschuldirektor Krannhals, den Inspektor der Realbürgerschule Berg und den Pastor Werbatus, so wie den Architekten M. v. Holst und den Stadtarchitekten Felsko.

Die der Commission gestellte Aufgabe bestand darin, die Umwandlung der städtischen einklassigen Elementarschulen in dreiklassige in Erwägung zu ziehen und im Zusammenhange damit gleichzeitig über die Vermehrung der Anzahl der niederen städtischen Schulen, sowie über den Bau eigener Häuser für dieselben zu berathen.

Das Resultat ihrer Arbeit nebst Motiven hat die Commission in einem ausführlichen Bericht niedergelegt, aus welchem unter theilweiser ergänzender Benutzung des Aktenmaterials nachstehende Darstellung des Plans

und der Motive zur Reorganisation der städtischen einklassigen Elementarschulen häufig wörtlich entnommen ist.

Reorganisation der Elementarschulen nach dem ständischen Projekt.

Nothwendigkeit 3klassiger Schulen.

Die Vorzüge der dreiklassigen Schule mit sechsjähriger Unterrichtszeit gegenüber der einklassigen Schule mit drei- bis vierjährigem Cursus sind offenkundig. Die dreiklassige Schule leistet intensiv mehr, weil sie die Schüler nach ihren Kenntnissen in gleichartigen Gruppen scheidet; der Unterricht wird einheitlicher, der Lehrer ist nicht mehr gezwungen, durch die Unterweisung der neu eingetretenen Schüler bei gleichzeitiger Fortbildung der Fortgeschrittenen seine Kraft zu zersplittern. Aber auch extensiv bezeichnet die dreiklassige Schule mit sechsjährigem Cursus einen bedeutenden Fortschritt, denn die längere Unterrichtszeit und die bessere Verwerthung der einzelnen Unterrichtsstunde ermöglicht die Vermehrung und Erweiterung der Unterrichtsgegenstände, sodass das Bildungsniveau der unteren Volksklassen, deren Lernzeit mit der Absolvirung der Elementarschulen abschliesst, höher gestellt wird.

Aus diesen Gründen ist die Einrichtung der Volksschulen als mehrklassiger Anstalten in Deutschland längst durchgeführt und auch in den einheimischen Städten hat man bereits eine Reorganisation in dieser Richtung mehrfach in Angriff genommen.

Allerdings bezeichnet die dreiklassige Schule noch keineswegs das höchste anzustrebende Ziel; zunächst wird man sich aber aus finanziellen Gründen mit der dreiklassigen Schule begnügen müssen und zwar um so mehr, als der Uebergang von der dreiklassigen zu einer mehrklassigen Schule sich ohne Schwierigkeit vollziehen lassen wird, besonders wenn, wie beabsichtigt wird, zwei oder vier dreiklassige Schulen in einem Gebäude vereinigt werden.

Die innere Organisation der Schulen wird selbstverständlich mit steter Rücksicht auf das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht geschehen müssen, sodass die Zöglinge einer dreiklassigen Knabenschule, welche den vollständigen Cursus absolvirt haben, die Vortheile der dritten Kategorie der Exemtionen (dreijährige Dienstzeit) geniessen würden, während die Schüler, welche nur zwei Klassen besucht haben, in die vierte Kategorie (vierjährige Dienstzeit) gehören würden.

Lehrplan.

Sache des Stadtschulkollegiums wird es sein, die hier einschlagenden technischen Fragen zu lösen, detaillirte Lehrpläne, Statuten auszuarbeiten etc. Der von der Commission vorläufig in Aussicht genommene summarische Lehrplan gestaltet sich folgendermassen:

I. Knabenschulen.

	III. Klasse. Abth. b.	III. Klasse. Abth. a.	II. Klasse.	I. Klasse.
Religion { Bibl. Geschichte	2 St.	2 St.	2 St.	1 St.
Religion { Katechismus	— „	— „	1 „	2 „
Anschauungsunterricht	2 „	— „	— „	— „
Lesen	5 „	4 „	3 „	2 „
Schreiben	5 „	3 „	3 „	2 „
Rechtschreiben	— „	2 „	2 „	1 „
Rechnen	4 „	4 „	4 „	4 „
Deutsche Sprache	— „	— „	2 „	2 „
Russische Sprache	— „	3 „	4 „	4 „
Geschichte	— „	— „	2 „	2 „
Geographie	— „	— „	1 „	2 „
Naturbeschreibung	— „	— „	— „	2 „
Naturlehre	— „	— „	— „	2 „
Zeichnen und geometrische Formenlehre	— „	— „	— „	2 „
Singen	— „	— „	1 „	2 „
Turnen	— „	— „	2 „	2 „
	III b: 18 St.	III a: 18 St.	II: 27 St.	I: 32 St.

II. Mädchenschulen.

	III. Klasse. Abth. b.	III. Klasse. Abth. a.	II. Klasse.	I. Klasse.
Religion { Bibl. Geschichte	2 St.	2 St.	2 St.	1 St.
Religion { Katechismus	— „	— „	1 „	2 „
Anschauungsunterricht	2 „	— „	— „	— „
Lesen	5 „	4 „	3 „	2 „
Schreiben	5 „	3 „	2 „	2 „
Rechtschreiben	— „	2 „	2 „	1 „
Rechnen	4 „	5 „	5 „	4 „
Deutsche Sprache	— „	2 „	2 „	2 „
Russische Sprache	— „	— „	4 „	4 „
Geschichte	— „	— „	— „	2 „
Geographie	— „	— „	1 „	2 „
Naturbeschreibung	— „	— „	— „	2 „
Naturlehre	— „	— „	— „	2 „
Zeichnen	— „	— „	— „	2 „
Singen	— „	— „	1 „	1 „
Weibliche Handarbeiten	2 „	2 „	4 „	4 „
	III b: 20 St.	III a: 20 St.	II: 27 St.	I: 33 St.

Wenn aber als Regel für die Zukunft die Einrichtung dreiklassiger Schulen empfohlen wird, so hat die Commission doch vorläufig von dieser Regel einige Ausnahmen befürworten müssen. Um nämlich die Kosten der sofort in Angriff zu nehmenden Reorganisation nicht übermässig zu steigern, sowie andererseits und hauptsächlich weil in den entlegeneren, weniger bevölkerten Stadtbezirken vorläufig noch gar nicht hinreichendes Schülermaterial für je eine dreiklassige Knaben- und eine dreiklassige Mädchenschule vorhanden sein dürfte, wäre in einigen Stadtbezirken als Uebergangszustand noch die einklassige Elementarschule beizubehalten. Zeitweiliges Fortbestehen einklassiger Schulen.

Dieser Vorschlag hängt eng zusammen mit der Frage, inwieweit bei der vorzunehmenden Reorganisation der bestehenden Elementarschulen zugleich eine Vermehrung der Anzahl der niederen städtischen Schulen resp. der Schülerplätze stattzufinden habe. Denn dass eine solche Vermehrung erforderlich ist, ergiebt sich aus folgenden Zahlen, welche sich auf das Jahr 1874 beziehen, in welchem die Arbeiten an dem Plan zur Reorganisation unserer Elementarschulen in Angriff genommen wurden. Nach der im Jahre 1873 veröffentlichten Uebersicht über den Bestand sämmtlicher Lehranstalten Rigas am Schluss des Jahres 1872 ergiebt die Berechnung, dass im Jahre 1874 im günstigsten Falle 7000 Kinder in Riga die Möglichkeit hatten, Elementarunterricht zu geniessen. Nach den amtlich veröffentlichten Resultaten der im Jahre 1867 veranstalteten Zählung lebten in jenem Jahre unter der Bevölkerung Rigas zusammen 12,938 Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren. Schlägt man zu dieser Summe als gering angenommenen Zuwachs der Bevölkerung in den Jahren 1867 — 1874 8 Procent hinzu, so erhält man als Gesammtzahl 13,970 rund 14,000 Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren, welche im Jahre 1874 Elementarunterricht erhalten sollten. Von diesen konnten aber nur 7000 Kinder Unterricht geniessen. Dass die Verhältnisse seit dem Jahre 1874 sich günstiger gestaltet hätten, kann nicht behauptet werden, denn wenn auch seitdem einige Privatelementarschulen hinzugekommen sein mögen, so dürfte dieser Zuwachs durch die Zunahme der Zahl der Kinder im schulpflichtigen Alter reichlich aufgewogen werden. Also ca. 7000 Kinder, d. h. 50 Procent der Gesammtzahl unserer Jugend im Alter zwischen 7 bis 14 Jahren wachsen in Riga auf, ohne die Möglichkeit zur Erlangung von Elementarschulbildung zu haben! Vermehrung der Schülerplätze.

Die Nothwendigkeit der Vermehrung der Zahl unserer Elementarschulen kann nicht schlagender nachgewiesen werden, als es durch jene Zahlen geschieht.

Als normal muss derjenige Zustand bezeichnet werden, bei welchem alle im schulpflichtigen Alter von 7 bis 14 Jahren stehenden Kinder der Stadtbevölkerung die Möglichkeit haben, den niederen Schulunterricht in öffentlichen Anstalten zu geniessen. Die Herstellung eines solchen Normal-

zustandes kann aber nur dann von der Stadtverwaltung als eine Pflicht gefordert werden, wenn auf der anderen Seite auch die Einwohnerschaft durch den Schulzwang genöthigt ist, sämmtlichen Kindern ein gewisses Minimalmass von Unterricht angedeihen zu lassen. Nur unter dieser Voraussetzung wird das Bedürfniss nach einer der Zahl der Kinder im schulpflichtigen Alter völlig entsprechenden Zahl von Elementarschulen vorhanden sein.

Für Riga besteht kein Schulzwang und die Einführung desselben kann nicht einmal als nahe bevorstehend erachtet werden, weil die sofortige Einrichtung und die Unterhaltung der erforderlichen Anzahl von Schulen für die Commune eine zu grosse Last wäre und weil es kaum möglich wäre, 80 bis 100 geeignete Elementarlehrer in verhältnissmässig kurzer Zeit zu beschaffen.

Unter den gegebenen Verhältnissen kann daher nur eine schrittweise Vermehrung der Elementarschulen je nach der Steigerung des Bedürfnisses ins Auge gefasst werden. Da sich aber das Mass der Steigerung nicht veranschlagen lässt, so ergiebt sich, dass die jetzt in Angriff zu nehmende Reorganisation nicht als etwas Definitives und Vollständiges aufgefasst werden kann, sondern nur als eine Massregel, welche dem für die Gegenwart und die nächste Zukunft constatirten Mangel an Volksschulen abhelfen soll, welche aber ausdrücklich als ein Provisorium anzuerkennen ist, dessen Verbesserung und Erweiterung den Erfahrungen und Bedürfnissen der Zukunft vorbehalten bleibt.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend hat die Commission als sofort zu erstrebendes Ziel der Reorganisation, dem äusseren Umfange nach, die Vermehrung der gegenwärtigen Zahl der Schülerplätze in den Stadtelementarschulen um etwa 50 Procent angenommen.

In den vorhandenen 28 Schulen, unter welchen sich eine zweiklassige befindet, also in 29 Schulklassen, ist wenn man als Maximum der Schülerzahl pro Zimmer den äusserst hoch gegriffenen Satz von 70 annimmt, nur Raum für 2030 Kinder. 50 Procent davon ergiebt 1015. Auf die Neubeschaffung dieser 1015 Schülerplätze über die gegenwärtige Zahl hinaus sind daher die Arbeiten der Commission gerichtet gewesen. Wenn aber nach Durchführung der beabsichtigten Reorganisation in den projektirten 14 dreiklassigen und 9 einklassigen Schulen zusammen 3060 Kinder unterzubringen sein werden, so ist nicht zu übersehen, dass bei dieser Veranschlagung die Normalzahl von 60 Schülern pro Klasse gerechnet ist. Nimmt man zur Vergleichung mit den gegenwärtigen Verhältnissen den unzulässig hohen Massstab von 70 Kindern auf jedes Schulzimmer an, so würden in den projektirten 51 Klassen 3570 Schüler Raum haben und die Reorganisation würde mithin eine Vermehrung der Schülerplätze um mehr als 75 Procent gegen die Gegenwart bezeichnen.

Allerdings würden dadurch noch nicht normale Schulverhältnisse in der Stadt geschaffen werden, immerhin aber wäre ein sehr erfreulicher Fortschritt gemacht und mit Rücksicht auf die grossen Geldopfer, welche die Commune schon zur Verwirklichung dieses Projekts wird auf sich nehmen müssen, dürfte ein Weitergehen zunächst nicht zu befürworten sein.

Schulbezirke.

Es ist selbstverständlich, dass die Elementarschule für die sie besuchenden, dem zarten Alter angehörenden Kinder leicht erreichbar sein muss und sich daher eine möglichst über das ganze Stadtgebiet zerstreute Anlage der Schulen empfiehlt. Die Rücksicht auf die grossen Ersparnisse an den Baukosten bei der Vereinigung mehrerer Schulen unter einem Dach führt aber zu einer Einschränkung dieses Satzes. Die Plätze für die Schulen sind so zu wählen, dass bei möglichster Concentrirung der Schulen die Entfernung derselben von den Wohnungen der sie besuchenden Kinder nicht das Mass dessen überschreitet, was als täglicher mehrmaliger Gang dem Kinde zugemuthet werden darf.

Nach dem räumlichen Umfang des Stadtgebietes lässt sich letzteres bequem in neun Bezirke oder Kreise eintheilen, deren Halbmesser eine bis anderthalb Werst beträgt. Das Schulhaus ist möglichst in das Centrum eines solchen Kreises zu verlegen, sodass der Weg für die an der Peripherie des Kreises wohnenden Schüler hin und zurück nicht mehr als zwei bis höchstens drei Werst ausmacht.

Die erwähnten neun Bezirke sind folgende:

1. Die innere Stadt.
2. Der Petersburger Stadttheil und der Moskauer Stadttheil links vom Riga-Dünaburger Bahnkörper.
3. Der Moskauer Stadttheil rechts vom Bahnkörper.
4. Alexandershöhe (Kriegshospital).
5. Katharinendamm.
6. Grossklüversholm.
7. Hagensberg.
8. Thorensberg.
9. Ilgezeem.

Vertheilung der Schulen.

Mit Rücksicht auf die verschiedene Bevölkerungsdichtigkeit ist nur für sechs Bezirke, nämlich für die innere Stadt, den Petersburger Stadttheil, den Moskauer Stadttheil, Grossklüversholm, Hagensberg und Alexandershöhe die sofortige Errichtung dreiklassiger Schulen ins Auge gefasst. In jedem dieser Bezirke würden 1—4 solcher Schulen zu eröffnen sein, dagegen würden von den einklassigen Schulen zunächst noch fortzubestehen haben: in dem Bezirke Alexandershöhe eine Knaben- und eine Mädchenschule (die Harrasschulen) neben der in diesem Bezirke neu zu errichtenden dreiklassigen Knabenschule; in dem Bezirke Hagensberg eine Mädchenschule neben der in diesem Bezirke neu zu errichtenden dreiklassigen Knaben-

schule und in den Bezirken Katharinendamm, Thorensberg und Ilgezeem je eine Knaben- und eine Mädchenschule.

Die Schulen würden sich demnach folgendermassen vertheilen:

	Neuzuerrichtende dreiklassige Schulen		Zunächst fortbestehende einklassige Schulen	
	für Knaben.	für Mädchen.	für Knaben.	für Mädchen.
1. Innere Stadt	2	2	—	—
2. Petersburger Stadttheil	2	2	—	—
3. Moskauer Stadttheil	1	1	—	—
4. Alexandershöhe	1	—	1	1
			Harrasschulen.	
5. Katharinendamm	—	—	1	1
6. Grossklüversholm	1	1	—	—
7. Hagensberg	1	—	—	1 nämlich die von Grossklüversholm hierher zu verlegende Harrasschule.
8. Thorensberg	—	—	1	1
9. Ilgezeem	—	—	1	1
zusammen	8	6	4	5
	14.		9.	

Es wären also neu zu begründen 14 dreiklassige Schulen, welche in 42 Classen zu je 60 Plätzen für 2520 Schulkinder Raum hätten, während die fortbestehenden 9 einklassigen Schulen zu je 60 Plätzen 540 Schulkinder aufnehmen könnten.

Im Ganzen würden alsdann also vorhanden sein 23 Schulen mit 51 Klassen und Raum für 3060 Schulkinder.

Schulbauten. Die zeitweilig fortbestehenden einklassigen Schulen können in Miethlokalen untergebracht werden; zur Aufnahme der dreiklassigen Schulen aber sind Neubauten auszuführen, denn dass eine grössere Schule nur in einem speciell für sie gebauten Hause gut eingerichtet werden kann, ist so allgemein anerkannt, dass es eines weiteren Nachweises dafür nicht bedarf. Auch würde, selbst wenn man einigermassen geeignete Miethlokalitäten für mehrklassige Schulen fände, der Miethpreis wol kaum geringer sein, als der Betrag der Renten des zur Erbauung von Schulhäusern erforderlichen Capitals. Mit Rücksicht auf die Verringerung der Baukosten bei der Zusammenlegung mehrerer Schulen in ein Gebäude empfiehlt es sich, sämmtliche dreiklassige Schulen eines Bezirks in einem Hause zu vereinigen.

Die im Auslande gemachten Erfahrungen haben erwiesen, dass dieses, namentlich auch was die Einrichtung von Knaben- und Mädchenschulen

unter einem Dach betrifft, sehr wohl durchführbar ist, sofern nur nicht durch zu massenhafte Anhäufung von Kindern in einem Hause das Princip übertrieben wird.

Demgemäss wären für die sechs obgenannten Schulbezirke mit drei- Bauplätze.
klassigen Schulen nur sechs geeignete Bauplätze erforderlich. Von den in diesen Bezirken belegenen bereits für städtische Elementarschulen eingeräumten der Stadt gehörigen Häusern (Moritzschule und Jacobischule in der inneren Stadt und Hagensbergsche Knabenschule, Dünamündsche Strasse Nr. 6) ist keines für eine oder mehrere dreiklassige Schulen verwendbar. Auch die Benutzung der Grundplätze der Moritz- und der Jacobischule zu Neubauten ist bei dem geringen Flächeninhalt derselben unmöglich. Dagegen ist der Grundplatz der Hagensbergschen Knabenschule an der Dünamündschen Strasse nach Lage und Grösse zum Erbau eines dreiklassigen Schulhauses wohl geeignet. Für die übrigen fünf Schulbezirke sind folgende auf dem angeschlossenen Situationsplan verzeichnete Grundstücke in Vorschlag gebracht:

1. Für die innere Stadt: der Platz an der Esplanadenstrasse neben dem für die Turnhalle provisorisch eingeräumten Grundstück, dessen Lage auch den im Petersburger Stadttheil in der Nähe der Stadt wohnenden Kindern den Besuch der betreffenden Schulen möglich macht.

2. Für den Petersburger Stadttheil: der an der Suworowstrasse gegenüber der Jaegermannschen Fabrik belegene Platz, welcher im Centrum des Schulkreises für den Petersburger Stadttheil und den Moskauer Stadttheil links vom Bahnkörper belegen ist.

3. Für den Moskauer Stadttheil rechts vom Bahnkörper: ein Theil des sog. Berkholzschen Gartens an der Ecke der Karls- und der Kosakenstrasse.

4. Für Grossklüversholm: der Platz an der Ecke des Rankschen Dammes und der verlängerten Schulenstrasse.

5. Für Alexandershöhe und die Gegend des Kriegshospitals: der dem Weidenkollegium gehörige, ca. 800 □Faden enthaltende, an der von Alexandershöhe zum Kriegshospital führenden Strasse belegene Platz.

Von den Plätzen unter 1—4 besagt der Commissionsbericht, dass sie in der freien Disposition der Stadtverwaltung stehen. Den Platz unter 5 hat das Weidenkollegium sich erboten mit Genehmigung der Bürgerschaften grosser und kleiner Gilde, welche am 3. und resp. 8. September 1875 erfolgt ist, gegen das übliche Anerkennungsgeld von 1 Rbl. jährlich im Uebrigen unentgeltlich zum Bau eines Schulhauses einzuräumen.

Anlangend die zunächst noch bestehen bleibenden neun einklassigen Schulen so scheinen günstig gelegen:

1. und 2., die beiden auf Alexandershöhe im eigenen Hause befindlichen Harrasschulen, eine Knaben- und Mädchenschule;

3. und 4., die beiden Schulen auf dem Katharinendamm;

5. und 6., die beiden Schulen auf Thorensberg;

7., die auf Ilgezeem bei dem Lämmerberge belegene Ilgezeemsche Mädchenschule.

Dagegen wäre:

8., die an der Palisadenstrasse Nr. 2 belegene Ilgezeemsche Knabenschule mehr in den eigentlichen Fabrikdistrikt Ilgezeem zu verlegen und

9., für eine Mädchenschule auf Hagensberg ein geeignetes Lokal zu miethen.

Baukosten. Die Commission hatte ursprünglich beabsichtigt, nur für die beiden Schulhäuser in der inneren Stadt und im Petersburger Stadttheil, welche je vier dreiklassige Schulen aufnehmen sollen, massive Neubauten in Vorschlag zu bringen. Die durch Herstellung dreistöckiger Bauten zu erzielenden bedeutenden Minderausgaben haben die Commission aber bewogen zu befürworten, dass auch die Schulhäuser im Moskauer Stadttheil und auf Grossklüversholm, welche für je zwei dreiklassige Schulen bestimmt sind, dreistöckig und dann massiv erbaut werden. Die Mehrkosten, welche durch Anlage auch dieser beiden Schulhäuser in Stein statt in Holz entstehen, belaufen sich nach der Berechnung der Commission für beide Häuser zusammen auf nur circa 13000 Rbl., ein Betrag, der bei der grossen Capitalanlage überhaupt und besonders mit Rücksicht auf die Vorzüge des Steinbaus an Solidität und geringerer Reparaturbedürftigkeit die Commission nicht hat veranlassen können sich für den Holzbau zu entscheiden. Aus Holz sollen also nach dem Vorschlage der Commission nur die Schulhäuser in Hagensberg und zwischen Alexandershöhe und dem Kriegshospital für je eine dreiklassige Schule erbaut werden. Jedes Schulhaus soll eine Wohnung für einen verheiratheten Lehrer (Inspektor) enthalten. Ausserdem sollen noch 10 kleine Wohnungen für unverheirathete Hilfslehrer eingerichtet werden, nämlich in den zwei Schulhäusern für vier Schulen und in den zwei Schulhäusern für zwei Schulen je zwei, und in den zwei Schulhäusern für eine Schule je eine.

Die Baupläne sind so entworfen, dass die für eine resp. für zwei dreiklassige Schulen bestimmten Häuser ohne Störung des Unterrichts zu Häusern für zwei resp. vier dreiklassige Schulen erweitert werden können.

Die Baukosten sind von dem Stadtarchitekten Felsko nach dem Inhalt der zu bebauenden Flächen veranschlagt:

A. für die beiden massiven Schulhäuser in der Stadt und im Petersburger Stadttheil für je 4 Schulen auf 76958 Rbl. für jedes, zusammen auf . . . . . 153916 Rbl. — Kop.

B. für die beiden massiven Schulhäuser im Moskauer Stadttheil und auf Grossklüversholm für je zwei Schulen auf 63823 Rbl. für jedes, zusammen auf 127646 „ — „

C. für die beiden hölzernen Schulhäuser auf Hagensberg und bei Alexandershöhe für je eine Schule auf 17033 Rbl. für jedes, zusammen auf	34066	Rbl.	— Kop.
zusammen	315628	Rbl.	— Kop.
Die einmaligen Kosten der Einrichtung der neu zu gründenden Schulen sind auf etwa 1000 Rbl. für jede Schule zu veranschlagen, also für 14 Schulen auf	14000	„	— „
zusammen	329628	Rbl.	— Kop.
Für unvermeidliche Anschlagsüberschreitungen sind angenommen 5 Procent dieser Summe.	16481	„	40 „
Zur Durchführung der beabsichtigten Reorganisation wäre demnach erforderlich ein Capitalbetrag von oder rund 348000 Rbl.	346109	Rbl.	40 Kop.

Die drei an einer dreiklassigen Schule wirkenden Lehrer werden von der Commission als erster Lehrer, zweiter Lehrer und Hilfslehrer bezeichnet. Dem ersten Lehrer würde neben dem Unterricht auch die Leitung der Schule obliegen. Personaletat.

Sobald die Vereinigung mehrer Schulen in einem Gebäude erfolgt, wird sich das Bedürfniss nach einer einheitlichen Oberleitung für sämmtliche in einem Hause untergebrachte Schulen herausstellen, nicht nur in Bezug auf die ökonomische Verwaltung der vereinigten Schulen, sondern auch in Betreff der äusseren Ordnung, vielleicht auch hinsichtlich technischer Fragen etc. Es erscheint daher zweckmässig, einem von den ersten Lehrern an den in einem Hause vereinigten Schulen neben seinen Amtspflichten an der einen Schule auch die Beaufsichtigung aller übrigen in demselben Hause befindlichen Schulen zu übertragen und dafür neben der für jedes Schulhaus projektirten Amtswohnung ein höheres Gehalt an zuweisen. Diesem als Inspektor zu bezeichnenden Lehrer würde also neben der Verpflichtung des Unterrichtens die specielle Leitung der Schule, an welcher er erster Lehrer ist und ausserdem das Inspektorat über alle in demselben Hause vereinigten Schulen obliegen. Jede dieser Schulen würde aber als selbstständige Anstalt unter der speciellen Leitung ihres ersten Lehrers bestehen.

Die Zahl der wöchentlich zu ertheilenden Stunden ist angenommen: für die Inspektore auf 20, für die übrigen ersten Lehrer auf 30, für die zweiten Lehrer auf 30 und für die Hilfslehrer auf 20 Stunden.

Daraus folgt, dass an den Schulen, deren erste Lehrer zugleich Inspektore für alle in demselben Hause vereinigten Schulen sind, die beiden übrigen Lehrerstellen nicht mit einem zweiten und einem Hilfslehrer, sondern mit zwei sogenannten zweiten Lehrern zu besetzen sind.

Dem Vorhergehenden zufolge wäre nach Durchführung des vorliegenden Reorganisationsplans folgender Personaletat erforderlich:

I. Für die vierzehn dreiklassigen Schulen.

A. Innere Stadt.

Vier Schulen.

Zwei Knabenschulen.		Zwei Mädchenschulen.	
1 erster Lehrer (zugl. Inspektor);	1 erster Lehrer;	1 erster Lehrer;	1 erster Lehrer;
1 zweiter Lehrer;	1 zweiter Lehrer;	1 zweiter Lehrer;	1 zweiter Lehrer;
1 zweiter Lehrer.	1 Hilfslehrer.	1 Hilfslehrer;	1 Hilfslehrer;
		1 Hilfslehrerin.	1 Hilfslehrerin.

B. Petersburger Stadttheil.

Vier Schulen.

Zwei Knabenschulen.		Zwei Mädchenschulen.	
1 erster Lehrer (zugl. Inspektor);	1 erster Lehrer;	1 erster Lehrer;	1 erster Lehrer;
1 zweiter Lehrer;	1 zweiter Lehrer;	1 zweiter Lehrer;	1 zweiter Lehrer;
1 zweiter Lehrer.	1 Hilfslehrer.	1 Hilfslehrer;	1 Hilfslehrer;
		1 Hilfslehrerin.	1 Hilfslehrerin.

C. Moskauer Stadttheil.

Zwei Schulen.

Eine Knabenschule.	Eine Mädchenschule.
1 erster Lehrer (zugleich Inspektor);	1 erster Lehrer;
1 zweiter Lehrer;	1 zweiter Lehrer;
1 zweiter Lehrer.	1 Hilfslehrer;
	1 Hilfslehrerin.

D. Grossklüversholm.

Zwei Schulen.

Eine Knabenschule.	Eine Mädchenschule.
1 erster Lehrer (zugleich Inspektor);	1 erster Lehrer;
1 zweiter Lehrer;	1 zweiter Lehrer;
1 zweiter Lehrer.	1 Hilfslehrer;
	1 Hilfslehrerin.

E. Hagensberg.

Eine Schule.

Eine Knabenschule.

1 erster Lehrer;
1 zweiter Lehrer;
1 Hilfslehrer.

F. Alexandershöhe.

Eine Schule.

Eine Knabenschule.

1 erster Lehrer;
1 zweiter Lehrer;
1 Hilfslehrer.

An 14 dreiklassigen Schulen oder in 42 Klassen sollen also angestellt werden: 4 erste Lehrer, welche zugleich Inspektore sind und 10 sonstige erste Lehrer; 18 zweite Lehrer und 10 Hilfslehrer, somit 42 Lehrer; dazu 6 Hilfslehrerinnen, je eine an einer dreiklassigen Mädchenschule, mithin zusammen 48 Lehrende.

II. Für die neun einklassigen Schulen.

Vier Knabenschulen.	Fünf Mädchenschulen.
4 Lehrer.	5 Lehrer;
	5 Hilfslehrerinnen.

An den 9 einklassigen Schulen sollen also angestellt werden: 9 Lehrer und 5 Hilfslehrerinnen, zusammen 14 Lehrende.

Im Ganzen sind also erforderlich: für die 14 dreiklassigen Schulen 42 Lehrer und 6 Lehrerinnen; für die 9 einklassigen Schulen 9 Lehrer und 5 Lehrerinnen; zusammen 51 Lehrer und 11 Lehrerinnen, in Allem 62 Lehrende.

Gagenetat.

Nach dem bisherigen Besoldungsmodus empfangen die städtischen Elementarlehrer ausser dem zwischen 400 und 600 Rbl. betragenden Gehalt das gesammte bei der betreffenden Anstalt erhobene Schulgeld. Bei den Freischulen fällt diese Einnahme natürlich weg. Es wird ferner bei allen städtischen Elementarschulen, auch den Freischulen, von jedem Kinde ausnahmslos zu den ökonomischen Bedürfnissen der Anstalt das sogenannte Holz- und Lichtgeld erhoben, welches in den beiden Ilgezeemschen Schulen 2 Rbl. jährlich, in allen übrigen Schulen 4 Rbl. jährlich beträgt. Der nach Bestreitung der Ausgaben für Beleuchtung, Beheizung etc. sich ergebende Ueberschuss verbleibt ebenfalls dem Lehrer, welcher die einfliessenden Summen ohne Rechenschaftsablegung verwaltet.

Diesem System haften zwei grosse Uebelstände an. Zunächst die Ungleichartigkeit der Besoldung bei gleicher Arbeitsleistung. Der Lehrer einer stark besuchten, wenig Freischüler enthaltenden Schule kann seine Gesammteinnahme ausser freier Wohnung und Beheizung im günstigen Fall auf etwa 1800 Rbl. jährlich veranschlagen, während der Lehrer an einer Freischule ausser dem höchstens 600 Rbl. betragenden Gehalt nebst freier Wohnung und Beheizung keine weiteren irgend erheblichen Einnahmen hat. Ein fernerer Uebelstand besteht darin, dass der Lehrer, für welchen der zahlende Schüler eine direkte Einnahme repräsentirt, während der Freischüler ihn schädigt, ein Interesse daran gewinnt, dass möglichst

wenig Freischüler in die betreffende Schule aufgenommen werden, während die Ueberfüllung der Schule mit zahlenden Schülern für ihn vortheilhaft ist.

Es erscheint daher wünschenswerth, die Lehrer von diesem Interesse an der Zahlung seitens der Schüler loszulösen und es ist demzufolge in Aussicht genommen, in Zukunft das von sämmtlichen Stadtelementarschulen einfliessende Schulgeld zur Stadtkasse zu nehmen und für die Lehrer ein entsprechend höheres festes Gehalt auszusetzen.

Bevor über den unter dieser Voraussetzung aufgestellten Gagenetat berichtet wird, muss hier vorgreifend erwähnt werden, dass während alle übrigen Vorschläge der Commission durch übereinstimmende Beschlüsse des Raths und der beiden Gilden am 17. October 1875 zum ständischen Beschluss erhoben sind, der Rath dem von der Commission beantragten nach seiner Ansicht zu hohen Gagenetat nicht zustimmte, während die beiden Gilden sich auch diesen Vorschlägen der Commission anschlossen, sodass in dieser Beziehung ein Beschluss der verfassungsmässigen ständischen Schiedscommission herbeigeführt werden musste. Diese Schiedscommission hat am 16. Januar 1876 mit allen gegen 3 Stimmen den von den beiden Gilden gemäss den Commissionsanträgen beschlossenen Gagenetat und einstimmig die in dem Rathsprotokoll vom 17. October 1875 befürworteten gegen die Vorlage der Commission herabgesetzten Pensionsbeträge angenommen.

In dem nachstehenden Gagenetat ist der bei jedem einzelnen Posten sub a unter der Bezeichnung *Gehalt* aufgeführte Theil der gesammten Remuneration zugleich der Pensionsmassstab.

Es sollen gemäss dem Beschluss der Schiedscommission erhalten:

I. Die ersten Lehrer, welche zugleich Inspektore an 4 dreiklassigen Schulen sind (in der inneren Stadt und im Petersburger Stadttheil) bei freier Amtswohnung:

a. Gehalt	600 Rbl.	
b. Lehrerzulage	600 „	
c. Inspektorzulage	300 „	
zusammen	1500 Rbl.	
Zwei Aemter		3000 Rbl.

II. Die ersten Lehrer, welche zugleich Inspektore an 2 dreiklassigen Schulen sind (Moskauer Stadttheil und Grosskluversholm) bei freier Amtswohnung:

a. Gehalt	600 Rbl.	
b. Lehrerzulage	600 „	
c. Inspektorzulage	150 „	
zusammen	1350 Rbl.	
Zwei Aemter		2700 „

III. Die ersten Lehrer an den dreiklassigen Schulen in der innern Stadt (4), im Petersburger Stadttheil (4), im Moskauer Stadttheil (2) und auf Grosskluversholm (2):

a. Gehalt	600 Rbl.	
b. Lehrerzulage	600 „	
c. Quartiergeld	250 „	
zusammen	1450 Rbl.	

An 4 Schulen von den obigen 12 sind die ersten Lehrer zugleich Inspektore, deren Gehalt sub I und II festgesetzt ist.

Es bleiben somit 8 Aemter je 1450 Rbl. . . . . 11600 Rbl.

IV. Die ersten Lehrer an den dreiklassigen Schulen auf Hagensberg und Alexandershöhe (je eine dreiklassige Schule in einem Gebäude) bei freier Amtswohnung:

a. Gehalt	600 Rbl.	
b. Lehrerzulage	600 „	
zusammen	1200 Rbl.	
Zwei Aemter		2400 „

V. Die zweiten Lehrer an den dreiklassigen Schulen:

a. Gehalt	500 Rbl.	
b. Lehrerzulage	400 „	
c. Quartiergeld	200 „	
zusammen	1100 Rbl.	
18 Aemter		19800 „

VI. Die Hilfslehrer an den dreiklassigen Schulen:

A. 8 Hilfslehrer bei freier Amtswohnung:

a. Gehalt	400 Rbl.	
b. Zulage	200 „	
zusammen	600 Rbl.	

B. 2 Hilfslehrer:

a. Gehalt	400 Rbl.	
b. Zulage	200 „	
c. Quartiergeld	150 „	
zusammen	750 Rbl.	

8 Hilfslehrer je 600 Rbl., zusammen 4800 Rbl. und 2 Hilfslehrer je 750 Rbl., zusammen 1500 Rbl., in allem 10 Hilfslehrer zusammen . . . . . 6300 „

VII. Die Hilfslehrerinnen an den dreiklassigen Mädchenschulen:

a. Gehalt	200 Rbl.	
b. Zulage	100 „	
zusammen	300 Rbl.	
Sechs Aemter		1800 Rbl.

VIII. Die Lehrer an den einklassigen Schulen bei freier Amtswohnung:

a. Gehalt	600 Rbl.	
b. Zulage	600 „	
zusammen	1200 Rbl.	
Neun Aemter		10800 „

IX. Die Hilfslehrerinnen an den einklassigen Mädchenschulen:

a. Gehalt	100 Rbl.	
b. Zulage	35 „	
zusammen	135 Rbl.	

In dem Commissionsbericht ist nur das Gehalt für vier Lehrerinnen veranschlagt. Thatsächlich befinden sich aber unter den neun Schulen, welche zunächst als einklassige fortbestehen sollen, fünf Mädchenschulen. Der Irrthum ist später durch einen Bericht des Schulkollegiums an den Rath zurechtgestellt. Es ist also zu veranschlagen das Gehalt für 5 Lehrerinnen zu 135 Rbl. 675 „

Im Ganzen 59075 Rbl.

während der Commissionsbericht aus dem oben angeführten Grunde nur 58940 Rbl. veranschlagt.

Zu den obigen 59075 Rbl. kommen noch zwei Posten hinzu, welche von der Commission bei der Aufstellung des Etats übersehen und später auf Antrag des Schulkollegiums hinzugefügt sind, nämlich das Gehalt für zwei pensionsberechtigte Elementarlehreradjunkten, welche die Lehrer in Verhinderungsfällen zu vertreten haben je 300 und 200 Rbl. zusammen . . . . . 500 „

und das Gehalt für den griechisch-orthodoxen Religionsunterricht für 40 Stunden zu 44 Rbl. zusammen . . . . . 1760 „

Der Gagenetat würde also im Ganzen betragen 61335 Rbl.

Schulgeld und Freiplätze.

Das Schulgeld, welches bisher ganz verschieden normirt gewesen ist (14, 8, 2 Rbl.) wird bei einer durchgreifenden Umgestaltung des städtischen Elementarschulwesens einigermassen gleichmässig festgesetzt werden müssen. Eine Verschiedenheit rechtfertigt sich indessen mit Rücksicht darauf, ob

die Schule eine dreiklassige oder eine einklassige ist. Für die dreiklassigen Schulen in der inneren Stadt, dem Sitz der wohlhabenderen Bevölkerung, wären 14 Rbl. jährlich, für die übrigen dreiklassigen Schulen 12 Rbl. jährlich zu erheben. Das Schulgeld in den einklassigen Schulen wäre auf 8 Rbl. jährlich anzusetzen.

Ein gewisser Procentsatz der Gesammtzahl der Schulplätze soll für Freischüler bestimmt sein und gegen genügende Bescheinigung der Armuth soll in allen Schulen einer bestimmten Anzahl von Kindern das Schulgeld ganz oder theilweise erlassen werden können. Die bisher üblich gewesene Veranschlagung von 30 Procent der Schülerzahl als Freischüler empfiehlt sich auch für die Zukunft; darnach würden nach durchgeführter Reorganisation unentgeltlichen Elementarunterricht geniessen von 3060 Kindern etwa 1020 Kinder, wobei die drei Harrasschulen mitgerechnet sind, welche testamentarisch als Freischulen begründet sind.

Nach diesen Ansätzen lässt sich die Totaljahreseinnahme aus dem in sämmtlichen Stadtelementarschulen erhobenen Schulgelde folgendermassen veranschlagen:

I. Dreiklassige Schulen.

Innere Stadt: 4 Schulen je 180 Kinder = 720 Schüler; Schulgeld 14 Rbl., zusammen		10080 Rbl.
Petersburger Stadttheil: 4 Schulen je 180 Kinder = 720 Schüler		
Moskauer Stadttheil: 2 Schulen je 180 Kinder =	360 „	
Grossklüversholm: 2 Schulen je 180 Kinder =	360 „	
Hagensberg: 1 Schule	180 „	
Alexandershöhe: 1 Schule	180 „	
zusammen	1800 Schüler	
Schulgeld je 12 Rbl. von 1800 Schülern		21600 „

II. Einklassige Schulen.

Unter den neun bestehen bleibenden einklassigen Schulen sind die drei Harrasschulen ausser Berechnung zu lassen. Die übrigen 6 Schulen je 60 Schüler mit 360 Schülern würden bei einem Satz von 8 Rbl. im Ganzen ergeben	2880 „
zusammen	34560 Rbl.
Hiervon ab für Freischüler 30 Procent	10368 „
Bleiben als Gesammtbetrag des Schulgeldes	24192 Rbl.

Das Schulgeld würde also einen jährlichen Ertrag von etwa 24000 Rbl. ergeben. Wie bereits oben erwähnt, zahlt gegenwärtig jedes eine städtische Elementarschule besuchende Kind zur Bestreitung der ökonomischen Bedürfnisse der Anstalt (Beheizung, Beleuchtung und dergl.) einen Beitrag, welcher in den beiden Ilgezeemschen Schulen 2 Rbl., in allen übrigen Schulen 4 Rbl. jährlich beträgt. Der Satz von 4 Rbl. wäre

auch nach der Reorganisation für alle Schulen beizubehalten und diese Zahlung wie bisher ausnahmslos von jedem Kinde, auch den Freischülern, zu erheben. Die auf diese Weise einfliessenden Summen werden voraussichtlich zur Bestreitung der betreffenden Ausgaben genügen, auch wenn für die mehrklassigen Schulgebäude, wie erforderlich, ein Kalefaktor angestellt und aus diesen Mitteln besoldet wird.

Die Verwaltung der Oekonomiesummen wird wie bisher dem Lehrer resp. an mehrklassigen Schulen dem ersten Lehrer, oder wo mehrere Schulen in einem Hause vereinigt sind, dem Inspektor zu überlassen sein.

Bisher flossen die Oekonomiesummen dem dieselben ohne Rechenschaftsablegung verwaltenden Lehrer zu. Da nach dem vorliegenden Plan die Lehrer durch ein festes Gehalt auskömmlich besoldet werden sollen, so wird diese Einnahme in Zukunft fortzufallen haben und die Lehrer werden zu verpflichten sein, jährlich über die von ihnen verausgabten Summen Rechenschaft abzulegen. Etwaige Ueberschüsse würden einer zu bildenden allgemeinen Elementarschulkasse zufliessen.

Unter obigen Voraussetzungen hat die Commission folgenden Finanz-
Finanzplan. plan aufgestellt.

1. Capitalausgaben.

Die Kosten der Erbauung der projektirten sechs Schulhäuser, sowie der Anschaffung des Inventars für dieselben sind oben in runder Summe veranschlagt auf 348000 Rbl.

Zur Deckung dieser Summe schlägt die Commission vor:

1.	Verwendung des Baufonds der Stadt Riga, betragend am 1. März 1875	132962 Rbl.
2.	Verwendung des Fonds des Reservekornmagazins, betragend am 1. März 1875	19163 „
3.	Verkauf der demselben Fond gehörigen zwei Speicher. Der Brandassekuranzwerth beträgt für den Speicher in der Altstadt 7117 Rbl. 20 Kop. und für den Speicher an der Wallstrasse 7560 Rbl., zusammen 14677 Rbl. 20 Kop. Die Commission nimmt an, dass bei dem Verkauf dieser Häuser ein bedeutend höherer Preis zu erzielen sein wird, etwa (zur Abrundung)	17875 „
4.	Der noch erforderliche Capitalbetrag von . . . . . wäre durch eine bei dem hiesigen Häusercreditverein gegen Verpfändung der Schulgebäude in entsprechender Höhe aufzunehmende Anleihe zu beschaffen.	178000 „
	Zusammen	348000 Rbl.

2. Jahresetat.

Das bei dem Creditverein aufzunehmende Capital wird in 37 Jahren mit 6¼ Procent, nämlich 5¼ Procent Verzinsung und 1 Procent

Tilgungsquote, amortisirt. Nimmt man den Cours der Pfandbriefe mit 95 Procent an und bringt man die Emissionskosten mit 3 Procent in Anschlag, so muss zur Beschaffung eines Baarkapitals von 178000 R. eine Pfandbriefschuld von ca. 193000 Rbl. contrahirt werden, deren Verzinsung und Tilgung mit 6¼ Procent für 37 Jahre eine Belastung der öffentlichen Mittel mit jährlich 12063 Rbl. erfordern würde.

Darnach ergiebt sich folgende Aufstellung.

a. Ausgaben.

1.	Renten und Tilgung des anzuleihenden Baukapitals auf 37 Jahre	12063 Rbl.
2.	Gagenetat	58940 „
3.	Miethe für 7 einklassige Schulen (da von 9 einklassigen Schulen die Harrasknabenschule und eine der beiden Harrasmädchenschulen ein eigenes gemeinschaftliches Schulhaus besitzen) im Durchschnitt je 550 Rbl. zus. 3850 Rbl. oder rund	4000 „
4.	Jährliches Extraordinarium für 23 Schulen (im Commissionsbericht ist wol irrthümlich gesagt 22 Schulen) als Zuschuss zur Inventarremonte und dergl.	1497 „
	Zusammen	76500 Rbl.

b. Einnahmen.

Zur Deckung der obigen Ausgaben sind nach der Rechnung der Commission vorhanden:

1.	Der Betrag des einfliessenden Schulgeldes.	24000 Rbl.
2.	Die Zahlungen der Stadtkasse für die gegenwärtig bestehenden Stadtelementarschulen, welche nach Angabe der Commission budgetmässig für das Jahr 1875 veranschlagt waren mit	32000 „
3.	Die für die drei Harrasschulen, welche unter die bestehen bleibenden 9 einklassigen Schulen eingerechnet sind, zu verwendenden Zinsen des Stiftungskapitals 1990 Rbl. oder rund	2000 „
4.	Der noch fehlende Betrag von . . . . . könnte nach der im Jahre 1875 ausgesprochenen Ansicht der Commission zunächst noch mit Umgehung einer neuen Steuer auf die allgemeinen öffentlichen Mittel angewiesen werden.	18500 „
	Zusammen	76500 Rbl.

Ständische Beschlüsse.

Auf Grund des im Vorigen reproducirten Commissionsberichts und den Anträgen der Commission gemäss ist am 17. October 1875 folgender ständischer Beschluss zu Stande gekommen:

1. Dass die Vorschläge der mehrberegten Commission, zunächst mit Ausschluss der den künftigen Gagenetat betreffenden Anträge, zu acceptiren seien und dass demgemäss
2. die in der Disposition der Stadt befindlichen von der Commission für die neuen Schulgebäude in Aussicht genommenen Bauplätze zu dem erwähnten Zweck herzugeben seien und die von dem Weidenkollegium angebotene unentgeltliche Abtretung des an der von Alexandershöhe zum Kriegshospital führenden Strasse belegenen ca. 1000 □ Faden enthaltenden Bauplatzes anzunehmen resp. zu genehmigen sei;
3. Zur Deckung der Bau- und Einrichtungskosten der neuen Elementarschulen die Capitalien des städtischen Baufonds und des Reservekornmagazins sowie eine nach Erforderniss zu contrahirende Anleihe zu verwenden sei;
4. Die darnach nicht gedeckten jährlichen Unterhaltungskosten der Schulen auf die laufenden städtischen Mittel anzuweisen seien und endlich
5. die neuen Elementarschulgebäude auf den Namen der Stadt aufzutragen seien.

Dass die in dem obigen ständischen Beschluss sub 1 vorbehaltene Feststellung des Gagen- und Pensionsetats durch eine ständische Schiedskommission am 16. Januar 1876 erfolgt ist, hat bereits im Vorhergehenden Erwähnung gefunden.

Indem sich die Referenten mit dem dargelegten Reorganisationsplan im Grossen und Ganzen einverstanden erklären, erlauben sie sich zu einzelnen Abschnitten des Commissionsberichts folgende Bemerkungen und resp. Abänderungsvorschläge zu machen.

1. Vertheilung der dreiklassigen und der einklassigen Schulen.

Da in dem Bezirk von Alexandershöhe bereits die beiden Harrasschulen (eine einklassige Knaben- und eine einklassige Mädchenschule) und die Waisenschule der literärisch-praktischen Bürgerverbindung für Knaben und Mädchen vorhanden sind, so scheint die Errichtung einer dreiklassigen Knabenschule für diesen Bezirk zur Zeit noch nicht unumgänglich nothwendig zu sein. Es dürfte sich daher empfehlen, wenn nach dem weiter unten folgenden Antrag der Referenten die Errichtung der dreiklassigen Schulen successive vorgenommen wird, zur Begründung der erwähnten Schule zuletzt und nur in dem Fall zu schreiten, wenn bei einer alsdann vorzunehmenden nochmaligen Prüfung der Bedürfnissfrage die Nothwendigkeit derselben von der Stadtverordnetenversammlung

anerkannt werden sollte. Für diesen Fall haben die Referenten auch die Begründungs- und Unterhaltungskosten der dreiklassigen Knabenschule für den Bezirk von Alexandershöhe, gleichwie der Commissionsbericht, in dem Finanzplan in Anrechnung gebracht. Wenn dieser Finanzplan bestätigt wird, so wäre aber die damit erfolgte Bewilligung auch der Mittel für diese Schule dem Gesagten zufolge zunächst nur als eine eventuelle, von dem Zutreffen der oberwähnten Voraussetzung abhängige zu betrachten. Wird eine dreiklassige Knabenschule im Bezirk von Alexandershöhe errichtet, so empfiehlt es sich, dem Antrag der Commission gemäss, die beiden in jenem Bezirke belegenen einklassigen Harrasschulen (eine Knaben- und eine Mädchenschule) in eine zweiklassige Mädchenschule zusammenzuziehen, falls das nach den Stiftungsbestimmungen möglich ist.

2. Bauplätze für die neu zu errichtenden Schulen.

Der als Bauplatz für das im Moskauer Stadttheil zu errichtende Schulhaus ins Auge gefasste Theil des sogenannten Berkholzschen Gartens an der Ecke der Karls- und Kosakenstrasse befindet sich nicht, wie der Commissionsbericht angegeben hat, in der Disposition der Stadtverwaltung, sondern war als es für den genannten Zweck von der Commission vorgeschlagen und von den Ständen angewiesen wurde, bereits seit dem Jahre 1869 von der Quartierverwaltung der Gesellschaft zur Versorgung russischer Armen in Grundzins vergeben. Die auf Antrag der Referenten von dem Stadtamt an die Verwaltung der Gesellschaft gerichtete Anfrage, ob sie es nicht für möglich erachte, das bezeichnete Grundstück gegen Rückzahlung des Erstehungspreises wiederum der Stadt zu übertragen, ist von derselben ablehnend beantwortet worden.

Die Verhandlungen über die Anweisung eines anderen geeigneten Bauplatzes in der hier in Betracht kommenden Gegend des Moskauschen Stadttheils sind auf mancherlei Schwierigkeiten gestossen und werden voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Referenten haben aber geglaubt, die Abstattung ihres Berichts nicht bis zur Erledigung derselben verzögern zu dürfen, sondern vorschlagen zu sollen, die Anweisung des Bauplatzes für die im Moskauer Stadttheil zu errichtende Schule späterer Beschlussfassung vorzubehalten, was um so eher geschehen kann, als die Erbauung dieser Schule nach dem weiter unten folgenden Antrag nicht in erster Reihe in Angriff genommen werden soll.

Die unentgeltliche Hergabe des auf Duntenhofschem Grunde belegenen Platzes, welcher zur Erbauung der Schule für den Alexandershöheschen Bezirk in Aussicht genommen ist, war von den beiden Gilden zu einer Zeit angeboten worden, als sie noch an der Verwaltung der Stadt betheiligt waren. Die Referenten haben daher feststellen zu müssen geglaubt, ob jenes Anerbieten von den beiden Gilden auch unter den in-

zwischen eingetretenen veränderten Verfassungsverhältnissen aufrecht erhalten wird. Von competenter Seite ist ihnen der Bescheid ertheilt, dass die beiden Gilden bei ihrem im Jahre 1875 gemachten Anerbieten verbleiben.

In der Gegend von Thorensberg, wo die beiden vorhandenen Schulen, eine Knaben- und eine Mädchenschule, zunächst als einklassige fortbestehen sollen, nimmt die Besiedelung so rasch zu, dass dort vielleicht binnen kurzer Frist die Errichtung einer dreiklassigen Doppelschule nöthig werden könnte. Damit für diesen Fall die Einweisung eines Bauplatzes keine Schwierigkeiten verursache, erachten die Referenten es für rathsam, dass in dem Bezirk von Thorensberg schon gegenwärtig ein für eine solche Schule geeignetes Grundstück ausgewählt und reservirt werde.

3. Kosten der neu zu erbauenden Schulhäuser.

Die Baukosten sind von dem vormaligen Stadtarchitekten Felsko nach dem Inhalt der zu bebauenden Flächen veranschlagt auf 315628 Rbl.; für die Einrichtung der 14 dreiklassigen Schulen hat die Commission veranschlagt 14000 Rbl., zusammen 329628 Rbl. Für Anschlagsüberschreitungen hat die Commission angenommen 5 Procent dieser Summe 16481 Rbl. 40 Kop., als Kosten des Baus und der Einrichtung der Schulen veranschlagt die Commission daher im Ganzen 346109 Rbl. 40 Kop. oder rund 348000 Rbl.

Da die Ausführung der Bauten dem inzwischen an die Stelle des Herrn Felsko getretenen Stadtarchitekten R. Schmäling obliegen wird, so haben die Referenten denselben ersucht, die dem Commissionsbericht beigefügten Pläne und die von der Commission ihrem Finanzplan zu Grunde gelegten Kostenanschläge zu prüfen und ihnen sein Urtheil darüber mitzutheilen.

Der Herr Stadtarchitekt Schmäling hat bei Abstattung seines Gutachtens den Referenten zugleich neue von ihm entworfene Pläne und Kostenanschläge übergeben. Letztere sind allerdings auch nur summarische Anschläge, beruhen aber immerhin auf einer besonderen Berechnung für die in Aussicht genommenen Bauten, während die von der Commission angenommenen Kostenbeträge unter Benutzung durchschnittlicher Verhältnisszahlen berechnet sind. Die Referenten haben sich nicht für berufen und competent erachten können, in Bezug auf die Einzelnheiten der verschiedenen Baupläne ein Gutachten abzugeben, welches geeignet wäre als Grundlage für die definitive Entscheidung in dieser Beziehung zu dienen. Sie sind vielmehr der Meinung, dass die endgiltige Prüfung und Feststellung der Baupläne im einzelnen von dem Stadtamt und Bauamt in Gemeinschaft mit dem Schulkollegium zu vollziehen sein wird, wie es auch Sache des Bauamts sein wird, die speciellen Kostenanschläge auszuarbeiten.

Wol aber haben die Referenten, um die Möglichkeit zur Aufstellung eines Finanzplans zu gewinnen, sich darüber entscheiden müssen, welcher der verschiedenen Kostenanschläge ihrer Berechnung zu Grunde gelegt werden soll. Aus den Berathungen mit dem Stadtarchitekten Schmäling haben sie die Ueberzeugung gewonnen, dass die projektirten sechs Schulgebäude in einer allen gerechten Anforderungen entsprechenden Weise und ohne irgend welche Beschränkung, sondern sogar bei theilweiser Erweiterung der von dem Architekten Felsko projektirten Zahl und Grösse der Räumlichkeiten für einen um ca. 40,000 Rbl. geringeren als den von Herrn Felsko veranschlagten Kostenbetrag erbaut werden können.

Herr Schmäling veranschlagt die Kosten für die beiden massiven Schulhäuser in der Stadt und im Petersburger Stadttheil für je 4 Schulen (12 Klassen) auf 81,142 Rbl. für jedes gegen 76,958 Rbl. des Felskoschen Anschlages.

Für das im Moskauer Stadttheil zu erbauende massive Schulhaus für 2 Schulen (6 Klassen) veranschlagt Herr Schmäling die Kosten auf 54,800 Rbl. gegen 63,823 Rbl. des Felskoschen Anschlages. Wenn dieser Bau aus Holz errichtet werden sollte, so würden sich die Kosten um ca. 19,000 Rbl. niedriger stellen. Die Referenten sind aber der Ansicht, dass communale Schulbauten massiv zu errichten sind, falls nicht etwa aus besonderen Ursachen z. B. wegen schlechter Beschaffenheit des Baugrundes dem Holzbau der Vorzug gegeben werden muss. Letzterer Fall trifft bei dem Bau für Grossklüversholm zu. Auf dem daselbst in Aussicht genommenen Bauplatz am Rankschen Damm kann nach der Ansicht des Herrn Schmäling, welcher die Referenten beipflichten müssen, wegen des schlechten Baugrundes nur ein Holzbau errichtet werden und selbst dieser würde für 2 Schulen (6 Klassen), wegen der Kostspieligkeit der Fundamentirungsarbeiten, die verhältnissmässig hohe Summe von 40,800 Rbl. kosten gegen 63,823 Rbl. des Felskoschen Anschlages für einen massiven Bau.

Für die beiden hölzernen Schulhäuser auf Hagensberg und bei Alexandershöhe (je 3 Klassen) veranschlagt Herr Schmäling 16,600 Rbl. für jedes gegen 17,033 Rbl. des Felskoschen Anschlages.

Endlich hat Herr Schmäling erklärt, dass er die Kosten so reichlich veranschlagt habe, dass es nicht nöthig sei, wie von der Commission geschehen, noch eine besondere Summe für Anschlagsüberschreitungen in Anrechnung zu bringen.

Demgemäss würden die Baukosten folgendermassen zu berechnen sein.

A.	Für die beiden massiven Schulhäuser in der Stadt und im Petersburger Stadttheil für je 4 Schulen (12 Klassen) auf 81142 Rbl. für jedes, zusammen	162284 Rbl.
B.	Für das massive Schulhaus im Moskauer Stadttheil für 2 Schulen (6 Klassen) auf	54800 „

C. Für das hölzerne Schulhaus auf Grossklüversholm für 2 Schulen (6 Klassen) auf . . . . . 40800 Rbl.

D. Für die beiden hölzernen Schulhäuser auf Hagensberg und bei Alexandershöhe für je eine dreiklassige Schule auf 16600 Rbl. für jedes, zusammen . . . . . 33200 „

Demnach würden die Baukosten insgesammt betragen . . . 291084 Rbl.
oder rund 291000 Rbl.

Zu diesem Baukostenbetrage von . . . . . 291000 Rbl.
kommen hinzu die Einrichtungskosten für die 14 Schulen, welche von der Commission auf 14000 Rbl. veranschlagt sind, von den Referenten aber, weil ihnen diese Summe kaum ausreichend erscheint, auf . . . . . 15000 „
angenommen werden.

Zur Durchführung der beabsichtigten Reorganisation wären demnach an Bau- und Einrichtungskosten der neuen Schulen erforderlich . . . . . 306000 Rbl.

Diese Summe legen die Referenten anstatt der von der Commission veranschlagten 348000 Rbl. ihrem Finanzplan zu Grunde.

4. Gagenetat.

In dem Reorganisationsplan für die Elementarschulen sind an Lehrerstellungen folgende verschiedene Kategorien vorgesehen.

1. Die ersten Lehrer und die Lehrer der einklassigen Schulen;
2. die zweiten Lehrer;
3. die Hilfslehrer;
4. die Lehreradjunkten;
5. die verschiedenen Hilfslehrerinnen;
6. die griechisch-rechtgläubigen Religionslehrer.

Von den ersten Lehrern sollen aber sechs noch mit besonderen Inspektionspflichten betraut werden und namentlich zwei für die zwölfklassigen Schulhäuser, zwei für die sechsklassigen Schulhäuser und zwei für die dreiklassigen Schulhäuser. Als massgebendes Princip für die Besoldung aller Lehrkräfte ist mit Recht angenommen worden, dass die Lehrer nur auf ein festes Gehalt und nicht auf eine Einnahme aus den Schulgeldern angewiesen werden sollen; den sub 1 bis 3 bezeichneten Lehrerkategorien soll aber ausser dem Gehalt auch entweder Amtswohnung oder ein entsprechendes Quartiergeld angewiesen werden. Endlich ist in Aussicht genommen worden, dass die von allen Schülern, auch von den Freischülern, zu zahlenden Licht- und Beheizungsgelder zur Bestreitung nicht nur der Klassenbeheizung und Beleuchtung, sondern auch zur Beheizung der Amtswohnungen der Lehrer verwandt werden sollen.

Wenn die Referenten sich mit diesen Grundzügen der aufgestellten Etatsätze im Allgemeinen auch einverstanden erklären müssen und zu den speciellen Gehaltsvorschlägen für die sub 4 bis 6 oben bezeichneten Stellungen nichts zu bemerken haben, so glauben sie in ihrer Majorität doch für die Gehaltsskala der sub 1 bis 3 genannten Lehrer einige Abänderungsvorschläge anbringen zu müssen, welche hauptsächlich dahin führen sollen, entsprechend der Bedeutung und der Arbeitslast der verschiedenen Lehrerstellungen die Gehaltssätze verschiedener zu normiren und eine zweckmässige Stufenfolge dadurch einzurichten. In dem Commissionsentwurf scheinen der Majorität der Referenten die an die verschiedenen Aemter gestellten Ansprüche durch die Gehaltssätze nicht genügend unterschieden zu sein. Die Mittelstellungen der ersten Lehrer sind den Stellungen der Inspektore zu nahe gerückt, während der Abstand nach unten als ein zu greller erscheint.

Im Zusammenhang mit der Aenderung der Skala der Gehaltssätze für die verschiedenen Lehrerstellungen, welche den geringer dotirten tüchtigen Kräften die Aussicht zu künftigem Aufsteigen bieten soll, halten die Referenten aber auch etatmässig feststehende Alterszulagen für dringend wünschenswerth, um tüchtigen Kräften, für welche keine Verwendung in besseren Stellungen möglich wird, Aufbesserungen ihrer äusseren Lebensstellung unter allen Umständen zu sichern und auch in der gleichen Amtsstellung ihnen einen Ersatz für die stetig fortschreitende Geldentwerthung zu bieten, namentlich aber um den Lehrern die Nothwendigkeit durch Privatstunden sich einen Nebenerwerb zu suchen, für die Zeit des zunehmenden Alters zu ersparen. In den etatmässig fixirten Alterszulagen, wie sie von den Referenten weiter unten vorgeschlagen werden, und in dem Fortlassen des Unterschiedes zwischen *Gehalt* und *Lehrerzulage* im Hinblick auf die Pensionsberechtigung wird den Lehrern nach Ansicht der Majorität der Referenten ein reichlicher Ersatz für die beantragten Gehaltsverminderungen geboten.

Es sollen nach Ansicht der Majorität der Referenten erhalten:

A. 1. Die ersten Lehrer an den dreiklassigen Schulen und diesen gleichstehend die Lehrer an den einklassigen Schulen als Gehalt . . . . . 1000 Rbl.

2. Die zweiten Lehrer an den dreiklassigen Schulen . 900 „

3. Die Hilfslehrer . . . . . 600 „

Die festen Gehaltsbeträge sollen für die Pensionszahlung massgebend sein, alle anderen Zahlungen werden bei der Pension nicht berücksichtigt.

B. An Quartiergeld und Holzgeld sollen diejenigen, welchen keine Amtswohnungen geboten werden, erhalten:

a. die ersten Lehrer . . . . . 350 Rbl.

b. die zweiten Lehrer . . . . . 200 „

C. Für die besonderen Inspektions- und Hausverwaltungspflichten sollen die betreffenden ersten Lehrer an Zulagen erhalten:

a. bei den zwölfklassigen Schulhäusern . 500 Rbl.
b. bei den sechsklassigen Schulhäusern . 250 „
c. bei den dreiklassigen Schulhäusern . . 100 „

Endlich aber sollen alle vorstehend bezeichneten Lehrer Alterszulagen erhalten derart, dass nach fünfjährigem Dienst im gleichen Amt je 50 Rbl. als Zulage gezahlt werden. Wenn die Zulage nach zwanzigjährigem Dienst im gleichen Amt den Betrag von 200 Rbl. erreicht hat, soll sie nicht weiter steigen, selbst wenn der Dienst im gleichen Amt 25 Jahre und länger dauern sollte. Der Beginn der Dienstzeit für die Berechnung der Alterszulagen ist vom thatsächlichen Eintritt des neuen Etats bezw. vom Eintritt in ein neues Amt zu rechnen.

Nach diesen Vorschlägen, welche besonders auch dem Umstande Rechnung getragen haben, dass für die Inspektore der zwölfklassigen Schulen Universitätsbildung, für die anderen Inspektore aber die Kreisschullehrerqualifikation erwünscht sein wird, stellt sich die Gehaltsskala sämmtlicher Lehrer mit Hinzufügung der Inspektorzulagen und ausser der Amtswohnung bezw. dem Quartiergeld folgendermassen:

1.	die Inspektore der zwölfklassigen Schulhäuser beziehen	1500 Rbl.
2.	die Inspektore der sechsklassigen Schulhäuser beziehen	1250 „
3.	die ersten Lehrer der dreiklassigen Schulen in eigenen Schulhäusern beziehen	1100 „
4.	die übrigen ersten Lehrer beziehen	1000 „
5.	die Lehrer der einklassigen Schulen beziehen	1000 „
6.	die zweiten Lehrer beziehen	900 „
7.	die Hilfslehrer beziehen	600 „
8.	die Hilfslehrerinnen an dreiklassigen Schulen	300 „
9.	die Hilfslehrerinnen an einklassigen Schulen	135 „
10.	die Lehreradjunkten beziehen 300 R. bzw.	200 „
11.	der griechisch-orthodoxe Religionsunterricht beansprucht zusammen	1760 „

Aus den obigen Voraussetzungen ergiebt sich folgender Gagenetat, in welchem die als *Gehalt* bezeichnete Summe zugleich den Pensionsmassstab bildet.

Es sollen erhalten:

I. Die ersten Lehrer, welche zugleich Inspektore an 4 dreiklassigen Schulen sind (in der Stadt und im St. Petersburger Stadttheil) bei freier Amtswohnung: Gehalt 1000 Rbl., Inspektorzulage 500 Rbl., zusammen 1500 Rbl.

Zwei Aemter . . . . . 3000 Rbl.

II. Die ersten Lehrer, welche zugleich Inspektore an 2 dreiklassigen Schulen sind (Moskauer Stadttheil und Grossklüverholm) bei freier Amtswohnung: Gehalt 1000 Rbl., Inspektorzulage 250 Rbl., zusammen 1250 Rbl.

Zwei Aemter . . . . . 2500 Rbl.

III. Die ersten Lehrer an den dreiklassigen Schulen in der inneren Stadt (4), des Petersburger Stadttheils (4), des Mosk. Stadttheils (2) und auf Grossklüversholm (2): Gehalt 1000 Rbl., Quartiergeld 350 Rbl., zusammen 1350 Rbl.

An 4 Schulen von den obigen 12 sind die ersten Lehrer zugleich Inspektore, deren Gehalt bereits sub I. und II. berechnet ist. Es bleiben somit

acht Aemter zu 1350 Rbl. . . . . 10800 „

IV. Die ersten Lehrer an den dreiklassigen Schulen auf Hagensberg und bei Alexandershöhe (je eine Schule in einem Gebäude) bei freier Amtswohnung: Gehalt 1000 Rbl., Zulage für die Hausverwaltung 100 Rbl., zusammen 1100 Rbl.

Zwei Aemter . . . . . 2200 „

V. Die zweiten Lehrer an den dreiklassigen Schulen: Gehalt 900 Rbl., Quartiergeld 200 Rbl., zusammen 1100 Rbl.

Achtzehn Aemter . . . . . 19800 „

VI. Die Hilfslehrer an den dreiklassigen Schulen bei freier Amtswohnung: Gehalt 600 Rbl.

Zehn Aemter . . . . . 6000 „

In dem von der Commission aufgestellten Etat ist für zwei von den zehn Hilfslehrern ein Quartiergeld von je 150 Rbl. veranschlagt. Da sich aber aus ihrem Bericht ergiebt, dass, wie oben angeführt, von den sechs zu erbauenden Schulhäusern vier je zwei Wohnungen und zwei je eine Wohnung für unverheirathete Lehrer erhalten sollen, somit also zehn solche Wohnungen in Aussicht genommen sind, so ist die Veranschlagung von Quartiergeld für 2 Hilfslehrer nicht erforderlich.

VII. Die Hilfslehrerinnen an den dreiklassigen Mädchenschulen: Gehalt 300 Rbl.

Sechs Aemter . . . . . 1800 „

VIII. Die Lehrer an den einklassigen Schulen, bei freier Amtswohnung: Gehalt 1000 Rbl.
Neun Aemter . . . . . 9000 Rbl.
IX. Die Hilfslehrerinen an den einklassigen Mädchenschulen: Gehalt 135 Rbl.
Fünf Aemter . . . . . 675 „
X. Zwei Lehreradjunkten zu 300 und 200 Rbl., zusammen 500 „
XI. Die griechisch-orthodoxen Religionslehrer . . . . . 1760 „
Der Gagenetat würde demnach im Ganzen betragen . 58035 Rbl.

Auf die einzelnen Anstalten vertheilt sich obiger Gagenetat folgendermassen:

I. Dreiklassige Schulen.

A. Innere Stadt.

Vier Schulen in einem Hause, darunter zwei Mädchenschulen.

1 Inspektor, zugleich erster Lehrer an einer Schule, bei freier Amtswohnung . . . . . 1500 Rbl.
3 erste Lehrer je 1350 Rbl. . . . . 4050 „
5 zweite Lehrer je 1100 Rbl. . . . . 5500 „
3 Hilfslehrer bei freier Amtswohnung je 600 Rbl. . . . . 1800 „
2 Hilfslehrerinnen je 300 Rbl. . . . . 600 „
Zusammen 13450 Rbl.

B. Petersburger Stadttheil.

Wie sub A . . . . . 13450 „

C. Moskauer Stadttheil.

Zwei Schulen (darunter eine Mädchenschule) in einem Hause.

1 Inspektor, zugleich erster Lehrer an einer Schule, bei freier Amtswohnung . . . . . 1250 Rbl.
1 erster Lehrer . . . . . 1350 „
3 zweite Lehrer je 1100 Rbl. . . . . 3300 „
1 Hilfslehrer bei freier Amtswohnung . . . . . 600 „
1 Hilfslehrerin . . . . . 300 „
6800 „

D. Grossklüversholm.

Wie sub C.. . . . . 6800 „

E. Hagensberg.

Eine Knabenschule.

1 erster Lehrer bei freier Amtswohnung . . . . 1100 Rbl
1 zweiter Lehrer . . . . . 1100 „
1 Hilfslehrer bei freier Amtswohnung . . . . . 600 „
2800 „

F. Alexandershöhe.

Wie sub E.. . . . . 2800 „
Die 14 dreiklassigen Schulen zusammen 46100 Rbl.

II. Die neun einklassigen Schulen, darunter fünf Mädchenschulen.

9 Lehrer bei freier Amtswohnung je 1000 Rbl. .	9000 Rbl.	
5 Hilfslehrerinnen je 135 Rbl.	675 „	9675 Rbl.

III. Für alle Schulen gemeinsam.

2 Lehreradjunkten je 300 und 200 Rbl., zusammen	500 Rbl.	
Die griechisch-orthodoxen Religionslehrer . . .	1760 „	2260 „
	Zusammen	58035 Rbl.

In dieser Gesammtsumme sind die Ausgaben für die unter den neun einklassigen Schulen mitgerechneten drei Harrasfreischulen (eine Knaben- und zwei Mädchenschulen) mit inbegriffen, nämlich das Gehalt für 3 Lehrer je 1000 Rbl. und das Gehalt für 2 Hilfslehrerinnen je 135 Rbl., zusammen 3270 Rbl.

Die Referenten sind aber aus den weiter unten in den Bemerkungen zum Jahresetat angeführten Gründen der Ansicht, dass die Ausgaben für die Harrasschulen in dem Etat der städtischen Elementarschulen nicht aufgeführt werden sollten. Werden dieselben in diesem Etat nicht in Rechnung gebracht, so ergiebt sich für die städtischen Elementarschulen folgender Gagenetat:

I. Die vierzehn dreiklassigen Schulen wie oben		46100 Rbl.
II. Die nach Abzug der Harrasschulen übrig bleibenden sechs einklassigen Schulen (drei Knaben- und drei Mädchenschulen): Sechs Lehrer bei freier Amtswohnung je 1000 Rbl.	6000 Rbl.	
Drei Hilfslehrerinnen je 135 Rbl.	405 „	6405 „
III. Für alle Schulen gemeinsam wie oben		2260 „
	Zusammen	54765 Rbl.

Diesen Betrag des Gagenetats legen die Referenten statt der von der Commission veranschlagten 58940 Rbl. resp. 61335 Rbl. ihrer weiteren Berechnung zu Grunde.

5. Schulgeld und Freiplätze.

Da der Maximalbetrag des Schulgeldes schon jetzt in einigen einklassigen Schulen 14 Rbl. beträgt, so könnte nach Ansicht der Referenten das jährliche Schulgeld für die dreiklassigen Schulen der inneren Stadt auf 16 Rbl. (statt 14 Rbl.) und für die dreiklassigen Schulen der übrigen Stadttheile auf 14 Rbl. (statt 12 Rbl.) festgesetzt werden. Mit dem Satz von 8 Rbl. Schulgeld für die einklassigen Schulen und mit der Festsetzung des von allen Schülern, auch den Freischülern, zu leistenden Beitrags zu den ökonomischen Bedürfnissen der Schule auf 4 Rbl. jährlich sind die

Referenten einverstanden. Dagegen sind sie der Meinung, dass es genügen möchte, die Zahl der Freischüler statt auf 30 Procent nur auf 25 Procent der gesammten Schülerzahl zu veranschlagen, da es auch vom pädagogischen Standpunkt rathsam sein dürfte, die Zahl der Freiplätze möglichst zu beschränken, weil die Erfahrung erweist, dass namentlich von den ungebildeteren Bevölkerungsklassen die Schule höher geschätzt wird und die Pflichten gegen dieselbe sorgfältiger erfüllt werden, wenn sie etwas kostet, als wenn sie unentgeltlich zu haben ist.

Daher wäre auch in den Fällen, wo eine Unterstützung noth thut, soweit irgend möglich, nur eine Ermässigung, nicht ein völliger Erlass des Schulgeldes zu bewilligen.

Nach obigen Ansätzen ist die Jahreseinnahme aus den Schulgeldern folgendermassen zu veranschlagen.

I. Dreiklassige Schulen.

In der inneren Stadt: vier Schulen (12 Klassen je 60 Kinder) 720 Kinder je 16 Rbl.	11,520	Rbl.
In den übrigen zehn Schulen (30 Klassen je 60 Kinder) 1800 Kinder je 14 Rbl.	25,200	„
	36,720	Rbl.

II. Einklassige Schulen.

Sechs Schulen (nach Abzug der drei Harrasfreischulen) je 60 Kinder gleich 360 Kinder je 8 Rbl.	2,880	„
Zusammen	39,600	Rbl.
Hiervon ab für Freischüler 25 Procent.	9,900	„
ergiebt einen jährlichen Ertrag des Schulgelds von	29,700	Rbl.

6. Finanzplan.

1. Capitalausgaben.

Auf Grund des ständischen Beschlusses vom 17. October 1875 und des Beschlusses des Raths vom 4. Februar 1876 sind aus dem Behalt der Stadtkasse vom Jahre 1875 133,000 Rubel abgezweigt, als besonderer Fond zur Errichtung städtischer Elementarschulen constituirt und durch Zinsenzuschläge vermehrt. Dieses Capital, welches ult. December 1878 nach dem Nominalwerth 149,759 Rbl. 45 Kop. betrug, ist bei der Uebernahme durch die neue Stadtverwaltung nach dem Courswerth mit 149,199 Rbl. 45 Kop. gebucht. Die Zinsen davon, welche zum Capital geschlagen werden, betragen zu 5% 7459 Rbl. Das Capital wird sich also am 31. December 1879 auf 156,658 Rbl. belaufen.

Diese Summe tritt an die Stelle des von der Commission sub 1 angeführten Baufonds im Betrage von 132,962 Rbl. Wenn nach dem unten folgenden Antrag der Referenten die von ihnen auf 306,000 Rbl. ver-

anschlagte Bausumme in sieben gleichen Jahresraten zur Auszahlung gelangt, so wird das Capital von 156,658 Rbl., auch wenn die erste Jahresrate von ca. 44,000 Rbl. schon im Jahre 1880 ausgezahlt werden sollte, doch noch Renten im Betrag von ca. 11,000 Rbl. ergeben, welche dem Baukapital hinzuzurechnen sind.

Das von der Commission sub 2 erwähnte Capital des ehemaligen Reservekornmagazins ist bei der Uebernahme der Stadtkasse durch die neue Stadtverwaltung mit mehreren anderen Capitalien zu einem 147,546 Rbl. betragenden allgemeinen städtischen Reservekapital zusammengezogen worden, von welchem laut Budget pro 1879 91,914 Rbl. zur Deckung der Ausgaben für das genannte Jahr verwendet werden sollen. Das specielle Capital des Reservekornmagazins wird daher nach Ansicht der Referenten nicht weiter für den Bau der Schulhäuser in Aussicht zu nehmen sein.

Von den beiden dem Fond des ehemaligen Reservekornmagazins gehörigen, an der Wallstrasse und in der Altstadt belegenen Speichern, welche nach dem Vorschlage der Commission zum Besten des Schulbaukapitals verkauft werden sollen, hat die Stadt inzwischen den an der Wallstrasse belegenen Speicher an die Rigasche Ingenieurdistanz abgetreten und hat dagegen den auf dem Bischofsberge belegenen sogenannten Paulsspeicher eingetauscht, welcher nebst dem dazu gehörigen Grundstück unter der Bedingung des Abbruchs verkauft werden soll. Die Referenten stimmen dem Antrag der Commission zu, den Speicher in der Altstadt zu verkaufen und den Ertrag zum Bau der Schulhäuser zu verwenden und beantragen dieselbe Verwendung für den Erlös aus dem Verkauf des sogen. Paulsspeichers.

Der Assekuranzwerth für den in der Altstadt belegenen Speicher beträgt 8303 Rbl. Bei dem Verkauf dürfte sich eine um ca. 25 Procent höhere Summe ergeben, also etwa 10,378 Rbl. Der Verkauf des Paulsspeichers zum Abbruch nebst Grundstück dürfte ergeben 5,000 Rbl. Der Ertrag aus dem Verkauf beider Speicher wäre also zu veranschlagen auf 15,378 Rbl.

Sobald das Schulhaus für die vier dreiklassigen Schulen in der inneren Stadt vollendet ist, wird es möglich sein, die der Stadt gehörigen Gebäude der Moritz- und der Jakobischule zu verkaufen und den Ertrag gleichfalls dem Capital für die Elementarschulen zuzuweisen. Der Assekuranzwerth beträgt: für das Haus der Moritzschule 16,121 Rbl., für das Haus der Jakobischule 17,874 Rbl., zusammen 33,995 Rbl.

Bei dem Verkauf dürfte sich eine um ca. 25 Procent höhere Summe ergeben, also etwa 42,493 Rbl. oder zur Abrundung nur 41,964 Rbl. Endlich erachten es die Referenten für möglich und empfehlenswerth, dem allgemeinen städtischen Baufond successive die an der Bausumme nach

Anrechnung der obigen Beträge noch fehlende Summe bis zum Betrage von 81,000 Rbl. zu entnehmen und dadurch die Contrahirung einer Anleihe zu vermeiden, deren Verrentung und Tilgung den Jahresetat der Elementarschulen schwer belasten würde.

2. Jahresetat.

Unter den zur Erhaltung der städtischen Elementarschulen vorhandenen Mitteln sind von der Commission auch die Zinsen des Capitals der drei Harrasfreischulen mit 2000 Rbl. in Anschlag gebracht. Diese Schulen sind aber, obgleich sie unter der Verwaltung des Stadtschulkollegiums stehen, insofern nicht als städtische Elementarschulen zu betrachten, als sie, durch letztwillige Verfügung des ehemaligen Musiklehrers Harras begründet und auf ein von ihm testamentarisch dargebrachtes Capital fundirt, aus den Zinsen dieses Stiftungskapitals, allerdings mit Hülfe einer aus der Stadtkasse bis zum Jahre 1883 bewilligten jährlichen Subvention von 1000 Rbl. erhalten werden. Es scheint daher nicht wol zulässig, die Zinsen dieses Stiftungskapitals unter den allgemeinen Mitteln zur Unterhaltung der städtischen Elementarschulen in Anrechnung zu bringen. Geschieht das aber nicht, so müssen dem entsprechend auch die von der Commission unter den Ausgaben für die städtischen Elementarschulen mitveranschlagten Kosten der drei Harrasschulen von den bezüglichen Ausgabeposten in Abzug gebracht werden und der behufs Unterhaltung der Harrasschulen aus der Stadtkasse zu dem Zinsenertrage des Stiftungskapitales zu leistende Zuschuss muss als besonderer Posten im Budget aufgeführt werden.

Der Gagenetat für die städtischen Elementarschulen ausschliesslich die Harrasschulen ist bereits oben auf 54,765 Rbl. berechnet worden.

Die Miethe für sieben einklassige Schulen, darunter eine Harrasschule, ist von der Commission zu je 550 Rbl. veranschlagt, also auf rund 4000 Rbl.; wird dann die Miethe für die Harrasschule in Abrechnung gebracht mit 550 Rbl., so bleiben für Miethe 3450 Rbl.

Das jährliche Extraordinarium für sämmtliche 23 Schulen war von der Commission veranschlagt auf 1497 Rbl. Diese Summe ist so gering, dass dieselbe auch wenn man die drei Harrasschulen nicht mit in Berechnung zieht, immerhin bestehen bleiben könnte und von den Referenten nur zur Abrundung des Gesammtbetrages der Ausgaben auf 1425 Rbl. reducirt wird.

Die Leistungen der Stadtkasse für die gegenwärtig bestehenden Elementarschulen sind von der Commission, nach ihrer Angabe auf Grund des Budgets für das Jahr 1875, mit 32000 Rbl. veranschlagt. Diese Annahme scheint auf einem Irrthum zu beruhen. Wenigstens weist das Budget der Stadtkasse für das Jahr 1879 in den Ausgabeposten 506—565 nur eine Ausgabe von 25173 Rbl. für die städtischen Elementarschulen nach und die Referenten können daher ihrer Berechnung nur diese

Summe zu Grunde legen. In dieser Summe sind aber nicht mit einbegriffen die Ausgaben der Stadtkasse für die Remonte der drei städtischen Elementarschulgebäude, welche unter den jetzigen Leistungen der Stadtkasse für die Elementarschulen mitzuveranschlagen und auf 700—750 Rbl. jährlich zu schätzen sind. Zur Abrundung der Schlusssumme nehmen die Referenten 727 Rbl. an. Ebenso müssen unter den künftigen jährlichen Ausgaben auch die von der Commission nicht berücksichtigten Remontekosten der künftigen Schulgebäude und ihres Inventars in Rechnung gebracht werden. Dieselben wären mit 1pCt. von der für den Bau und die Einrichtung der Schulen auf 306,000 Rbl. veranschlagten Summe zu berechnen und demnach mit 3060 Rbl. in die Jahresausgaben aufzunehmen.

Aus allem im Vorhergehenden Ausgeführten ergiebt sich folgender Finanzplan.

1. Capitalausgaben.

Erforderlich sind 306000 Rbl.

Zur Deckung dieser Summe ist vorhanden der specielle Baufond für städtische Elementarschulen, welcher ultimo December 1879 betragen wird	156658 Rbl.
Dieser Fond wird, bevor er allmälig verbraucht sein wird, noch an Zinsen ergeben wenigstens	11000 „
Zur Beschaffung der an 306000 Rbl. noch fehlenden Summe beantragen die Referenten die Verwendung des Ertrages aus dem Verkauf des in der Altstadt und des auf dem Bischofsberge belegenen städtischen Speichers	15378 „
ferner die Verwendung des Ertrages aus dem Verkauf des Moritz- und des Jakobi Schulhauses	41964 „
und die allmälige Verwendung eines Theils des allgemeinen Baufonds bis zum Betrage von	81000 „
Ergiebt	306000 Rbl.

2. Jahresetat.

A. Ausgaben.

1. Gagenetat ungerechnet die etwaigen Alterszulagen*) . . .	54765 Rbl.
2. Miethe	3450 „
3. Remonte	3060 „
4. Extraordinarium	1425 „
Zusammen	62700 Rbl.

*) Der Betrag der Alterszulagen kann selbstverständlich nicht genau vorausberechnet werden, da er von der Sterblichkeit und von persönlichen Verhältnissen der Lehrer abhängig ist. Nachstehende Berechnung aber dürfte annähernd richtig sein. Die Zahl der Lehrer, welche auf Alterszulage ein Anrecht haben (14 erste Lehrer, 18 zweite Lehrer, 10 Hilfslehrer und 9 Lehrer an einklassigen Schulen) beträgt 51. Der höchste Betrag der Alterszulage von 200 Rbl. wird erworben durch 20jährigen Dienst in einem und dem-

B. Einnahmen.

1. Schulgeld			29700 Rbl.
2. Die gegenwärtigen Zahlungen der Stadtkasse für die städtischen Elementarschulen:			
	Unterhalt der Schulen . . .	25173 Rbl.	
	Remonte der Schulhäuser .	727 „	
			25900 „
3. Neu zu leistende Zahlung der Stadtkasse			7100 „
		Ergiebt	62700 Rbl.

Nach der vollständigen Durchführung des vorliegenden Reorganisationsplans werden demnach zur Unterhaltung der städtischen Elementarschulen (ungerechnet die drei Harrasschulen) aus der Stadtkasse anzuweisen sein ausser den bereits gegenwärtig gezahlten 25900 Rbl., noch weitere 7100 Rbl., also im Ganzen jährlich 33000 Rbl.

7. Zeitraum für die Durchführung der Reorganisation und Reihenfolge der Bauten.

Was den Zeitraum betrifft, innerhalb welcher die geplante Reorganisation der Elementarschulen verwirklicht werden soll, so sind die Referenten der Ansicht, dass die Schulbauten, welche die Voraussetzung für die Durchführung der Reorganisation sind, nicht sämmtlich auf einmal, sondern successive in Angriff zu nehmen und auszuführen sein werden, theils weil bei solchem Verfahren die Realisirung der Baukapitalien und die Beschaffung des erhöhten Jahresetats allmälig erfolgen kann und dadurch bedeutend erleichtert wird, besonders aber, weil es wol kaum möglich sein würde, den nach Durchführung der Reorganisation erforderlichen grossen Mehrbedarf an Lehrkräften auf einmal herbeizuschaffen. Die Referenten empfehlen daher, die Herstellung der projektirten Schulgebäude successive in der Weise auszuführen, dass die Bauten sofort nach

selben Amt. Die Mortalitätsziffer für Riga ist im Jahre 1874 von dem Sanitätskomité auf 35,5 pro Mille berechnet. Nimmt man auch nur eine Mortalitätsziffer von 30 pro Mille oder von 3 pCt. an, so sterben im Laufe von 20 Jahren von 51 Lehrern 30 Lehrer, welche also die Maximalalterszulage nicht erreichen. In Folge des Todes dieser 30 werden von den übrigen 21 Lehrern im Laufe der 20 Jahre doch wol etwa die Hälfte, also ungefähr 10 aus geringeren Aemtern in besser dotirte Stellen übergehen, also während der hier in Betracht kommendon 20jährigen Periode die höchste Alterszulage ebenfalls nicht erreichen. Es bleiben demnach nur 11 Lehrer übrig, welche die Maximalalterszulage von 200 Rbl. erhalten können. Der höchste Jahresbetrag der Alterszulagen kann also kaum mehr als 2200 Rbl. betragen, denn sollten auch unter den übrigen Lehrern manche sein, die eine Alterszulage von 50—150 Rbl. zu empfangen haben, so werden dagegen vermuthlich unter den 11 Lehrern, von welchen oben angenommen ist, dass sie die höchste Alterszulage zu beziehen haben, wiederum solche sein, die einmal oder öfter aufgerückt sind und daher nicht die veranschlagten 200 Rbl., sondern weniger zu empfangen haben.

erfolgter obrigkeitlicher Bestätigung des Reorganisationsplans in Angriff genommen werden und bei continuirlicher Fortführung derselben zur Bestreitung der Kosten jährlich während sieben auf einander folgenden Jahren der siebente Theil der Bausumme angewiesen werde.

Das Schulkollegium hat sich in Erwiderung auf eine bezügliche Anfrage mit diesem Plan einverstanden erklärt und in Betreff der Reihenfolge der Bauten seine Ansicht dahin ausgesprochen, dass mit dem Bau des Schulhauses für die vier dreiklassigen Schulen im Petersburger Stadttheil der Anfang zu machen wäre, weil das Bedürfniss nach Verbesserung der Schullokale und Vermehrung der Schülerplätze dort besonders gross ist und weil dieses Schulhaus vermöge der für dasselbe in Aussicht genommenen Lage auch den Kindern des benachbarten Moskauschen Stadttheils zu Gute kommen würde. Die Referenten stimmen sowol mit diesem Vorschlage, als mit der Ansicht des Schulkollegiums überein, dass über die Reihenfolge der späteren Schulbauten nicht schon jetzt, sondern successive, nach den jeweiligen Verhältnissen Bestimmung zu treffen sein wird.

Das Resultat des vorstehenden Berichts fassen die Referenten in nachfolgenden Antrag zusammen:

Das Stadtamt wolle nach vorausgegangener Verständigung mit dem Stadtschulkollegium bei der Stadtverordnetenversammlung beantragen, dem im obigen dargelegten Plan zur Reorganisation der städtischen Elementarschulen im Allgemeinen ihre Zustimmung zu ertheilen und demgemäss im Einzelnen zu beschliessen:

1. Vierzehn dreiklassige Elementarschulen und zwar zwei Knaben- und zwei Mädchenschulen für die innere Stadt in einem Hause, zwei Knaben- und zwei Mädchenschulen für den Petersburger Stadttheil in einem Hause, eine Knaben- und eine Mädchenschule für den Moskauer Stadttheil in einem Hause, eine Knaben- und eine Mädchenschule für Grossklüversholm in einem Hause, eine Knabenschule für Hagensberg und eine Knabenschule für Alexandershöhe zu errichten, die letztere jedoch nur, wenn bei einer nach Begründung der übrigen Schulen vorzunehmenden Prüfung die Nothwendigkeit dieser Schule von der Stadtverordnetenversammlung anerkannt wird;

2. die auf dem Katharinendamm, auf Thorensberg und auf Ilgezeem belegenen sechs städtischen Elementarschulen, an jedem Ort je eine Knaben- und eine Mädchenschule, ausserdem aber auch die beiden auf Alexandershöhe belegenen Harrasschulen (eine Knaben- und eine Mädchenschule) und die von Grossklüversholm nach Hagensberg zu verlegende Harras-Mädchenschule, bis auf Weiteres als einklassige Schulen fortbestehen zu lassen;

3. die einklassigen Schulen in geeigneten Miethlokalen unterzubringen, für die 14 dreiklassigen Schulen aber sechs Schulhäuser und zwar für die vier Schulen der inneren Stadt, für die vier Schulen des Petersburger Stadttheils und für die zwei Schulen des Moskauer Stadttheils je ein massives Schulhaus mit einer Familienwohnung und zwei Einzelwohnungen, für die zwei Schulen auf Grossklüversholm ein hölzernes Schulhaus mit einer Familienwohnung und zwei Einzelwohnungen und für die Schule auf Hagensberg und eventuell in Alexandershöhe je ein hölzernes Schulhaus mit einer Familienwohnung und einer Einzelwohnung zu erbauen;

4. als Bauplätze für die Schulhäuser der inneren Stadt, des Petersburger Stadttheils, auf Grossklüverskolm und Hagensberg die in dem Referat und auf dem anliegenden Situationsplan näher bezeichneten städtischen Grundplätze anzuweisen, für die Schule auf Alexandershöhe den von den beiden Gilden unter der Bedingung der Zahlung eines Anerkennungsgeldes von 1 Rbl. jährlich angebotenen, auf Duntenhofschem Grunde belegenen, auf dem anliegenden Situationsplan näher bezeichneten Grundplatz dankend anzunehmen, die Anweisung eines Grundplatzes für die Schule des Moskauer Stadttheils nach Verständigung mit dem Schulkollegium späterer Beschlussfassung vorzubehalten und das Stadtamt zu beauftragen, auf Thorensberg einen zur Erbauung einer dreiklassigen Doppelschule geeigneten Grundplatz nach Verständigung mit dem Schulkollegium auszuwählen und zu solchem Zweck zu reserviren;

5. für den Bau und die Einrichtung der sechs Schulhäuser für die 14 dreiklassigen Schulen die erforderliche Summe bis zum Betrage von 306000 Rbl. zu bewilligen, die Bausumme in der von den Referemten vorgeschlagenen Weise aufzubringen und die Bauten in der Weise auszuführen, dass dieselben sofort nach erfolgter obrigkeitlicher Bestätigung des Reorganisationsplans in Angriff genommen werden und bei continuirlicher Fortsetzung derselben zur Bestreitung der Kosten jährlich während sieben aufeinanderfolgenden Jahren der siebente Theil der Bausumme angewiesen wird;

6. *) den Gagenetat, den Pensionsmassstab und die Dienstzulagen für die Lehrer der städtischen Elementarschulen, denen die Lehrer der drei Harrasschulen gleichzustellen sind, gemäss den Anträgen der Referenten festzustellen und den neuen Gagenetat mit dem 1. Januar des auf die Eröffnung der ersten dreiklassigen Schule folgenden Jahres für sämmtliche städtische Elementarschulen, auch die nur zeitweilig fortbestehenden nicht ausgenommen, in Kraft treten zu lassen;

7. den Jahresetat der städtischen Elementarschulen gemäss den Anträgen der Referenten festzustellen;

---

*) *Punkt 6 ist durch den Bericht der Referenten vom 16. April 1880 abgeändert worden; siehe Seite 71.*

8. die Feststellung der Baupläne und die Ausarbeitung der speciellen Kostenanschläge dem Stadtamt und resp. Bauamt und zwar die Feststellung der Baupläne nach Verständigung mit dem Stadtschulkollegium zu übertragen;

9. die Bauten mit dem Schulhause für den Petersburger Stadttheil zu beginnen und über die Reihenfolge der späteren Bauten jedesmal nach Verständigung mit dem Schulkollegium besonders zu beschliessen;

10. dem Curator des Dorpater Lehrbezirks zur Kenntniss zu bringen, dass die schleunige Durchführung des vorliegenden Projekts zur Reorganisation der städtischen Elementarschulen von der Stadtverwaltung dringend gewünscht wird.

2.

Bericht der Referenten in Sachen der Reorganisation der Stadtelementarschulen an das Stadtamt vom 16. April 1880.

Das Stadtamt hat den Bericht der Referenten vom 11. December 1879 über die projektirte Reorganisation der städtischen Elementarschulen bei dem Schreiben vom 11. Februar 1880 Nr. 440 dem Stadtschulkollegium übersandt und dasselbe ersucht, sich darüber zu äussern, ob es mit den vom Stadtamt gebilligten Schlussanträgen der Referenten einverstanden ist und ob nicht die Einführung des obligatorischen Turnunterrichts auch für die Mädchenelementarschulen zweckmässig und ausführbar wäre.

Das Schulkollegium hat dem Stadtamt bei dem Schreiben vom 19. März 1880 Nr. 43 sein Protokoll vom 25. Februar c. übersandt, welches die erbetene Aeusserung enthält und vom Stadtamt den Referenten überwiesen worden ist. In Folge dessen haben dieselben Nachstehendes zu referiren.

Das Schulkollegium erklärt zunächst, dass es die Einführung des obligatorischen Turnunterrichts in den Mädchenschulen im Princip für wünschenswerth hält, sich aber die definitive Beschlussfassung vorbehalten müsse und den Stadtschulendirektor ersucht habe, die Bedingungen und Modalitäten, unter welchen der Turnunterricht in den Mädchenelementarschulen obligatorisch zu machen wäre, in Erwägung zu nehmen und dem Schulkollegium darüber Bericht zu erstatten.

Die Referenten sind der Ansicht, dass Weiteres zunächst nicht gefordert werden kann.

Sodann äussert sich das Schulkollegium zu den einzelnen Abschnitten des Berichts folgendermassen.

Betreffend die *Vertheilung der dreiklassigen und der einklassigen Schulen* erklärt das Schulkollegium seine Uebereinstimmung mit dem Bericht, bemerkt aber, dass der Vorschlag, im Falle der Errichtung einer drei-

klassigen Knabenschule bei Alexanderhöhe, die daselbst befindlichen einklassigen Harrasschulen, eine für Knaben und eine für Mädchen in eine zweiklassige Mädchenschule zusammenzuziehen, ohne Abänderung des Testaments des weiland I. C. Harras nicht ausführbar wäre, weil das Testament ausdrücklich festsetze, dass Knaben und Mädchen in der Schule bei Alexandershöhe unterrichtet werden sollen, dass das Schulkollegium sich aber zur Zeit für eine Abänderung des Testaments auf dem gesetzlichen Wege nicht habe aussprechen können, da es nicht möglich sei, schon jetzt über die Bedürfnisse späterer Jahre zu entscheiden.

Nach Ansicht der Referenten wird diese Frage erst dann weiter zu verhandeln sein, wenn ihrem Antrage gemäss die Nothwendigkeit der Errichtung einer dreiklassigen Knabenschule im Bezirk von Alexandershöhe nach Begründung der übrigen projektirten dreiklassigen Schulen einer nochmaligen Prüfung unterzogen wird.

Betreffend die *Bauplätze für die neu zu errichtenden Schulen* bemerkt das Schulkollegium Folgendes: Für das an der Esplanadenstrasse zu erbauende zwölfklassige Schulgebäude für die innere Stadt sei von den Ständen ursprünglich ein Platz angewiesen, welcher bei 230 Fuss Länge und 139 Fuss Tiefe 651 □Faden enthalte. Nach dem vom Architekten Schmaeling zu seinem Bauplan gezeichneten Situationsplan solle der Platz bei 168 Fuss Länge und 170 Fuss Tiefe auf 584 □Faden reducirt werden. Nach dem massgebenden Plan, welcher dem Bericht der Referenten beigefügt ist, solle der Platz bei einer Länge von 168 Fuss eine Tiefe von 139 Fuss enthalten, sodass nur ein Flächenraum von 476 □Faden übrig bleibe. Das Schulkollegium spricht seine Meinung dahin aus, dass von einer derartigen Verkleinerung des Grundplatzes, wenn sie nicht unbedingt nothwendig ist, abgerathen werden muss, weil dadurch der Raum, welcher den Kindern zur Bewegung im Freien dienen soll, allzu enge wird, umsomehr, als derselbe in zwei gesonderte Theile für Knaben und Mädchen zerlegt werden muss.

Die Referenten müssen diese Bemerkung als begründet anerkennen und schlagen daher vor, für das an der Esplanadenstrasse zu erbauende Schulhaus den an den freien Platz der Turnhalle in der Richtung nach der Nikolaistrasse angrenzenden Grundplatz in einer Frontlänge von 225 Fuss und einer Tiefe von 139 Fuss anzuweisen. Dieser Platz, welcher auf dem anliegenden Situationsplan mit blauen Grenzlinien angedeutet ist, würde demnach einen Flächenraum von 638 □Faden und 13 □Fuss haben, während der von den Referenten damals in Vorschlag gebrachte Platz, welcher zum Theil in den jetzt vorgeschlagenen Platz hineinfällt, nur 476 □Faden umfasste. Durch die Verlängerung der Frontlinie des Bauplatzes ist eine Veränderung des früheren Bauplans bedingt. Die von dem Stadtarchitekten Schmaeling entworfene Skizze des neuen Bauplans, dessen

Kosten sich übrigens nicht höher stellen sollen, als die des früheren, ist zu den Akten gegeben.

Ueber die *Kostenberechnung für den Bau der Schulhäuser und die Beschaffung der Mittel für die Durchführung des Projekts* hat das Schulkollegium sich nicht geäussert, weil diese Fragen nicht zu seiner Competenz gehören.

Mit dem von dem Stadtamt vorgeschlagenen *Gagenetat und Pensionsmassstab* hat das Schulkollegium sich einverstanden erklärt. Gegen den Antrag aber „den neuen Gagenetat mit dem 1. Januar des auf die Eröffnung der ersten dreiklassigen Schule folgenden Jahres für sämmtliche städtische Elementarschulen, auch die nur zeitweilig fortbestehenden nicht ausgenommen, in Kraft treten zu lassen“ macht das Schulkollegium folgende Einwendungen geltend. Durch Annahme dieses Antrags würden wohlerworbene Rechte Dritter verletzt werden. Eine Anzahl städtischer Elementarlehrer sei nämlich durch die grössere Einnahme aus dem Schulgelde besser gestellt, als die meisten Lehrer nach dem zukünftigen Etat und jedenfalls besser, als die Lehrer an den einklassigen Schulen des neuen Projekts. Das sei der Fall bei mehreren Schulen, welche nach Einrichtung der dreiklassigen Schulen eingehen sollen. Wenn diese Schulen bei der Durchführung des Reorganisationsplans eingehen, so müssten die bisherigen Lehrer derselben sich allerdings mit der ihnen dann gebotenen Stellung zufrieden geben; solange die Schulen aber bestehen bleiben, fehle jeder Rechtstitel, um den Lehrern die ihnen bei ihrer Anstellung zugesicherte Einnahme gegen ihren Willen zu kürzen. Das Schulkollegium ist daher der Ansicht, dass der neue Gagenetat gegen den Willen der einzelnen Lehrer erst successive, entsprechend der Durchführung des Reorganisationsprojekts in Kraft gesetzt werden könne.

Die Referenten müssen anerkennen, dass diese Einwände des Schulkollegiums begründet sind und der bezügliche Antrag daher entsprechend geändert werden muss.

Die Lehrer an den neun oder, ungerechnet die drei Harrasschulen, sechs Schulen, welche auch nach der Durchführung der Reorganisation als einklassige fortbestehen sollen, würden nach der Angabe des Schulkollegiums durch Einführung des neuen Etats pekuniär besser gestellt werden. Das Schulkollegium äussert daher den Wunsch, dass für diese neun resp. sechs Schulen der neue Etat nicht erst nach Beendigung der gesammten Reorganisation, sondern schon von dem seitens des Stadtamts für alle Schulen in Vorschlag gebrachten Termin ab eingeführt werde.

Der Referent Hillner sprach sich für die Berücksichtigung dieses Wunsches aus, wodurch der Stadtkasse für die hier in Betracht kommenden sechs städtischen Elementarschulen eine jährliche Mehrausgabe von circa 1000 Rbl. erwachsen würde.

Die beiden anderen Referenten stimmten aber dafür, dass für die bestehen bleibenden einklassigen Schulen der neue Etat erst in Kraft treten solle, nachdem sämmtliche in Aussicht genommene dreiklassige Schulen, abgesehen von der eventuell in Alexandershöhe zu begründenden dreiklassigen Schule, eröffnet worden.

Den Antrag, das *Schulgeld* für die dreiklassigen Schulen der Vorstädte und der inneren Stadt von 12 und 14 Rbl. auf resp. 14 und 16 Rbl. zu erhöhen, hat das Schulkollegium an sich nicht für bedenklich erachtet. Ebenso hat es den Antrag, die Zahl der *Freischüler* von 30 Procent auf 25 Procent der Gesammtzahl der Schüler herabzusetzen, nicht als schlechthin unzulässig bezeichnen wollen. Es erscheint dem Schulkollegium aber bedenklich, beide Massregeln, deren jede die Benutzung der Schule erschwert, gleichzeitig eintreten zu lassen, umsomehr da die Zahl der Schüler, welchen wenigstens ein Theil des Schulgeldes erlassen wird, gegenwärtig sogar grösser ist, als die obligatorischen 30 Procent vollständig vom Schulgeld befreiter Schüler, weil die Lehrer, denen das Schulgeld als Einnahme zukommt, einen Theil der zahlenden Schüler nach Vereinbarung mit den Eltern für ein ermässigtes Schulgeld aufnehmen, was nicht mehr möglich sein wird, wenn das Schulgeld zur Stadtkasse genommen wird. Das Schulkollegium ersucht daher das Stadtamt, nochmals in Erwägung zu ziehen, ob in der That die in Aussicht genommene Erhöhung des Schulgeldes und die Herabsetzung der Zahl der Freiplätze zu empfehlen sei.

Die Referenten haben diese Frage nochmals ernstlich erwogen und müssen zugestehen, dass es a priori kaum möglich sein dürfte zu entscheiden, ob die Gründe für oder wider stärker ins Gewicht fallen und dass in dieser Beziehung nur die Erfahrung den Ausschlag geben kann. Sie glauben daher, zunächst bei ihren Anträgen beharren zu müssen, unter dem Vorbehalt, dass sobald die Erfahrung erweisen sollte, dass ihre Durchführung von nachtheiliger Wirkung ist, eine Herabsetzung des Schulgeldes oder eine Erhöhung der Freischülerzahl vorgenommen wird.

Bei diesem Anlass müssen die Referenten ihren Antrag, die Zahl der Freischüler auf 25 Procent festzusetzen, dahin präcisiren, dass die Verhältnisszahl von 25 Procent nicht auf die Zahl der Schülerplätze, sondern auf den Betrag des Schulgeldes bezogen werden soll, welcher sich ergeben würde, wenn sämmtliche in einer Schule oder Klasse effectiv vorhandene Schüler das volle Schulgeld zahlen würden, sodass beispielsweise in einer Schule oder Klasse, in welcher sich 60 Schüler befinden, 15 Schülern das ganze, oder 30 Schülern das halbe, oder 10 Schülern das ganze und 10 Schülern das halbe, oder 5 Schülern das ganze und 20 Schülern das halbe Schulgeld erlassen werden kann etc. Nach Ansicht der Referenten wird in den Fällen, wo die Gewährung einer Erleichterung nothwendig

erscheint, in der Regel nur das halbe Schulgeld und nur ausnahmsweise das ganze Schulgeld zu erlassen sein und wird der Erlass des halben Schulgeldes insbesondere in dem Falle angezeigt sein, wenn dieselben unbemittelten Eltern gleichzeitig mehrere Kinder in der Schule haben.

Nach allem Gesagten bedarf von den Schlussanträgen, welche die Referenten in ihrem Bericht vom 11. December 1879 gestellt haben nur der sechste einer Abänderung und beantragen die Referenten denselben folgendermassen zu fassen:

„6. Den Gagenetat, den Pensionsmassstab und die Dienstzulagen für die Lehrer der städtischen Elementarschulen, denen die Lehrer der drei Harrasschulen gleichzustellen sind, gemäss den Anträgen der Referenten festzustellen und den neuen Gagenetat successive nach Massgabe der Durchführung des Reorganisationsprojekts einzuführen, für die Schulen aber, welche als einklassige fortbestehen sollen, den neuen Gagenetat in Kraft treten zu lassen, nachdem sämmtliche in Aussicht genommene dreiklassigen Schulen, abgesehen von der eventuell in Alexandershöhe zu begründenden dreiklassigen Schule, eröffnet worden sind."

Der Antrag der Referenten, betreffend die Vergrösserung des Grundplatzes für das an der Esplanadenstrasse zu erbauende Schulhaus ist auf dem anliegenden Situationsplan durch eine Abänderung der bezüglichen Zeichnung zum Ausdruck gelangt. Der Wortlaut des Punkt 4 der Schlussanträge wird dadurch nicht verändert.

3.

Antrag des Stadtamts vom 28. April 1880 (Prot. Nr. 229) in Sachen der Reorganisation der Stadtelementarschulen.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschliessen:

Dem in den Berichten der Referenten vom 11. December 1879 und 16. April 1880 dargelegten Plan zur Reorganisation der Stadtelementarschulen im Allgemeinen ihre Zustimmung zu ertheilen und demgemäss im Einzelnen was folgt festzusetzen:

1. Vierzehn dreiklassige Elementarschulen und zwar zwei Knaben- und zwei Mädchenschulen für die innere Stadt in einem Hause, zwei Knaben- und zwei Mädchenschulen für den Petersburger Stadttheil in einem Hause, eine Knaben- und eine Mädchenschule für den Moskauer Stadttheil in einem Hause, eine Knaben- und eine Mädchenschule für Grossklüversholm in einem Hause, eine Knabenschule für Hagensberg und eine Knabenschule für Alexandershöhe zu errichten, die letztere jedoch nur, wenn bei einer nach Begründung der übrigen Schulen vorzunehmenden

Prüfung die Nothwendigkeit dieser Schule von der Stadtverordnetenversammlung anerkannt wird;

2. die auf dem Katharinendamm, auf Thorensberg und auf Ilgezeem belegenen sechs städtischen Elementarschulen, an jedem Ort je eine Knaben- und eine Mädchenschule, ausserdem aber auch die beiden auf Alexandershöhe belegenen Harrasschulen (eine Knaben- und eine Mädchenschule) und die von Grossklüversholm nach Hagensberg zu verlegende Harras-Mädchenschule, bis auf Weiteres als einklassige Schulen fortbestehen zu lassen;
3. die einklassigen Schulen in geeigneten Miethlokalen unterzubringen, für die 14 dreiklassigen Schulen aber sechs Schulhäuser und zwar für die vier Schulen der inneren Stadt, für die vier Schulen des Petersburger Stadttheils und für die zwei Schulen des Moskauer Stadttheils je ein massives Schulhaus mit einer Familienwohnung und zwei Einzelwohnungen, für die zwei Schulen auf Grossklüversholm ein hölzernes Schulhaus mit einer Familienwohnung und zwei Einzelwohnungen und für die Schule auf Hagensberg und eventuell in Alexandershöhe je ein hölzernes Schulhaus mit einer Familienwohnung und einer Einzelwohnung zu erbauen;
4. als Bauplätze für die Schulhäuser der inneren Stadt, des Petersburger Stadttheils, auf Grossklüversholm und Hagensberg die in dem Referat und auf dem anliegenden Situationsplan näher bezeichneten städtischen Grundplätze anzuweisen, für die Schule auf Alexandershöhe den von den beiden Gilden unter der Bedingung der Zahlung eines Anerkennungsgeldes von 1 Rbl. jährlich angebotenen, auf Duntenhofschem Grunde belegenen, auf dem anliegenden Situationsplan näher bezeichneten Grundplatz dankend anzunehmen, die Anweisung eines Grundplatzes für die Schule des Moskauer Stadttheils nach Verständigung mit dem Stadtschulkollegium späterer Beschlussfassung vorzubehalten und das Stadtamt zu beauftragen, auf Thorensberg einen zur Erbauung einer dreiklassigen Doppelschule geeigneten Grundplatz nach Verständigung mit dem Stadtschulkollegium auszuwählen und zu solchem Zweck zu reserviren;
5. für den Bau und die Einrichtung der sechs Schulhäuser für die 14 dreiklassigen Schulen die erforderliche Summe bis zum Betrage von 306000 Rbl. zu bewilligen, die Bausumme in der von den Referenten vorgeschlagenen Weise aufzubringen und die Bauten in der Weise auszuführen, dass dieselben sofort nach erfolgter obrigkeitlicher Bestätigung des Reorganisationsplans in Angriff genommen werden und bei continuirlicher Fortsetzung derselben zur Bestreitung der Kosten jährlich während sieben aufeinander-

folgenden Jahren der siebente Theil der Bausumme angewiesen wird;

6. den Gagenetat, den Pensionsmassstab und die Dienstzulagen für die Lehrer der städtischen Elementarschulen, denen die Lehrer der drei Harrasschulen gleichzustellen sind, gemäss den Anträgen der Referenten festzustellen und den neuen Gagenetat successive nach Massgabe der Durchführung des Reorganisationsprojekts einzuführen, für die Schulen aber, welche als einklassige fortbestehen sollen, den neuen Gagenetat in Kraft treten zu lassen, nachdem sämmtliche in Aussicht genommene dreiklassigen Schulen, abgesehen von der eventuell in Alexandershöhe zu begründenden dreiklassigen Schule, eröffnet worden sind;
7. den Jahresetat der städtischen Elementarschulen gemäss den Anträgen der Referenten festzustellen;
8. die Feststellung der Baupläne und die Ausarbeitung der speciellen Kostenanschläge dem Stadtamt und resp. Bauamt und zwar die Feststellung der Baupläne nach Verständigung mit dem Stadtschulkollegium zu übertragen;
9. die Bauten mit dem Schulhause für den Petersburger Stadttheil zu beginnen und über die Reihenfolge der späteren Bauten jedesmal nach Verständigung mit dem Stadtschulkollegium besonders zu beschliessen;
10. dem Curator des Dorpater Lehrbezirks zur Kenntniss zu bringen, dass die schleunige Durchführung des vorliegenden Projekts zur Reorganisation der städtischen Elementarschulen von der Stadtverwaltung dringend gewünscht wird.

Gedruckt auf Verfügen des Stadthaupts.

Riga. Müllersche Buchdruckerei. Mai 1880.

Situationsplan über die zum Bau von Elementar-Schulen projectirten Grundplätze.

Beilage zu den Vorlagen 1880, Nr. 5.

A. Im 2. Quartier des Petersburger Stadttheils.

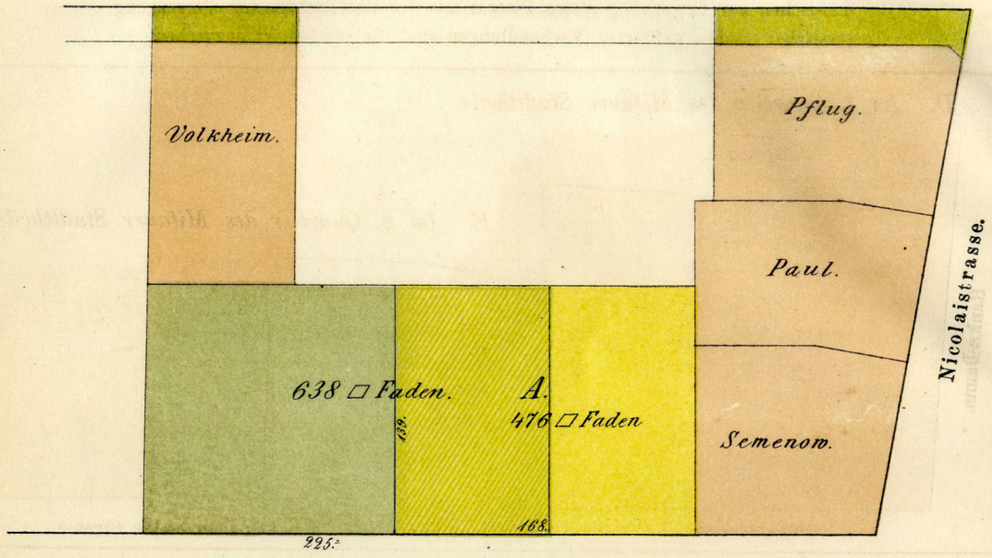

B. Im 3. Quartier des Petersburger Stadttheils.

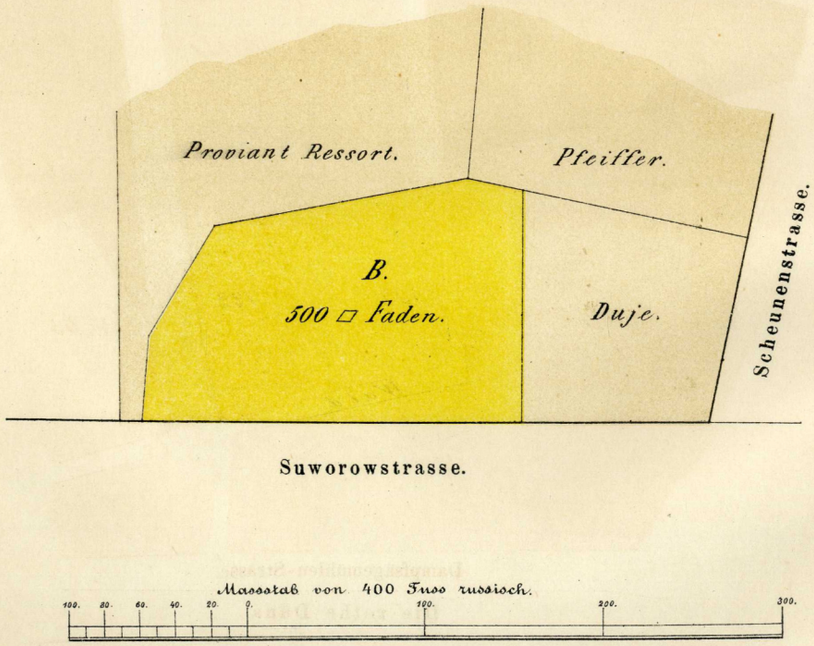

C. Im Moskauer Stadttheil.

In Aussicht genommen war der neben dem Marien-Kinderasyl belegene unbebaute Grundplatz, an der Ecke der Karls- und Kosakenstrasse. Die inzwischen zur Erwerbung dieses Platzes mit der Gesellschaft zur Versorgung russischer Armen geführten Verhandlungen sind als gescheitert anzusehen.

D. Im 1. Quartier des Mitauer Stadttheils.

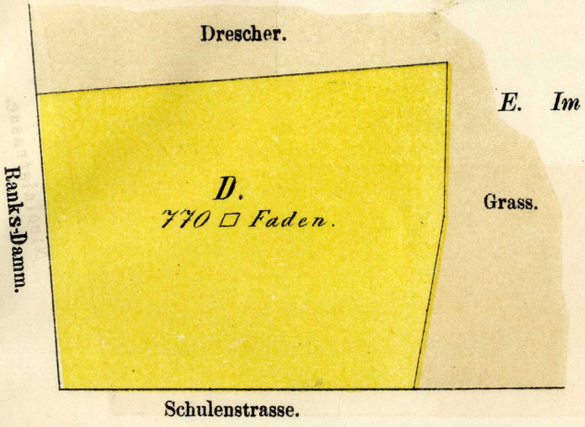

E. Im 2. Quartier des Mitauer Stadttheils.

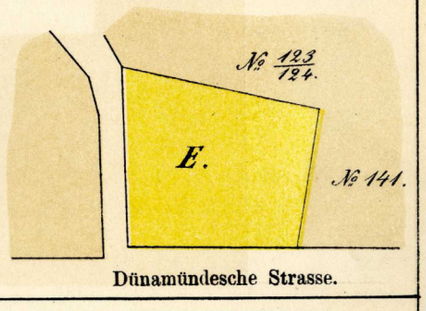

F. Im 4. Quartier des Petersburger Stadttheils.

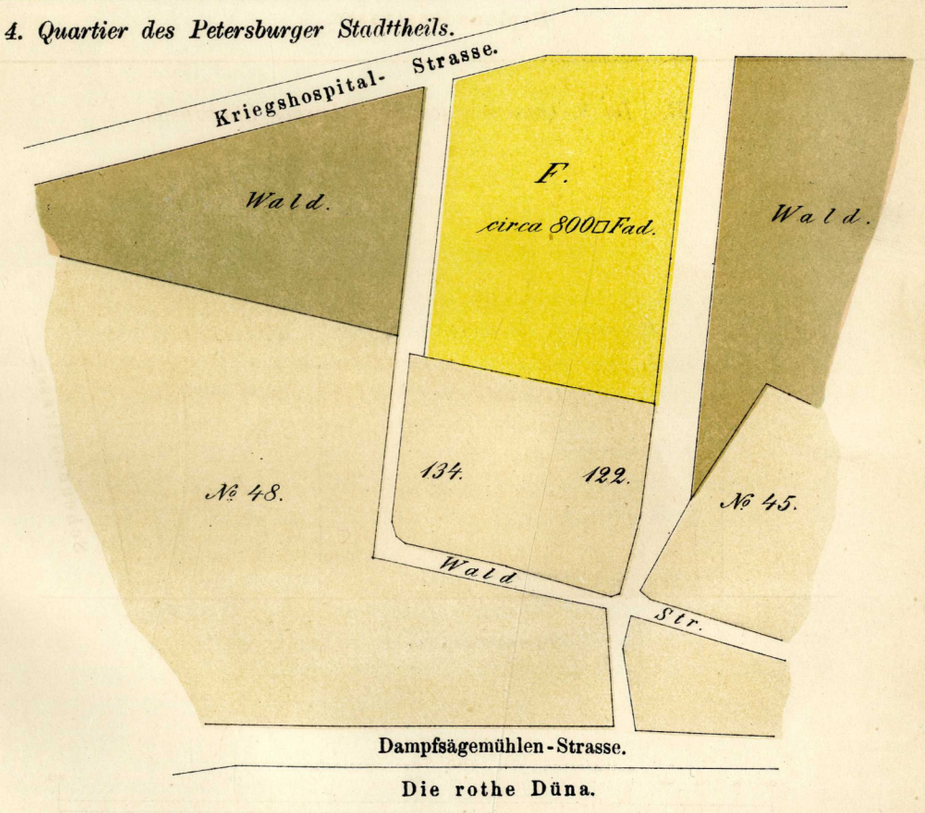

Riga, den 12. November 1879.

Stadtrevisor **R. Stegman.**

Vorlagen

für die Stadtverordnetenversammlung zu Riga.

1880.

Nr. 6.

Provisorische Alterszulagen für die Lehrer des Stadtgymnasiums.

Am 12. Mai 1880 hat das Stadtamt verfügt, den Bericht der Stadträthe A. Hillner und C. v. Holst vom 16. Februar 1880, betreffend Alterszulagen für die Lehrer des Stadtgymnasiums, nebst dem aus den darnach erfolgten Verhandlungen resultirenden Schlussantrage des Stadtamts drucken zu lassen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

1.

Bericht der Stadträthe Hillner und v. Holst an das Stadtamt vom 16. Februar 1880.

Der Rigasche Rath hat mittelst Schreibens vom 19. December 1879 Nr. 8449 dem Stadtamt den Antrag des Schulkollegiums vom 17. December 1879 Nr. 107 übergeben, welcher einem Gesuche der Lehrerkonferenz des Stadtgymnasiums entsprechend dahin geht, dass den Lehrern am Stadtgymnasium nach achtjährigem Dienst eine jährliche Alterszulage von 300 Rbl. und nach sechszehnjährigem Dienst eine weitere jährliche Alterszulage von 200 Rbl. bis zum Eintritt des Pensionsgenusses bewilligt, die entsprechende Zulage für den Direktor des Gymnasiums aber auf 400 Rbl. bezw. 300 Rbl. festgesetzt werde.

Das Schulkollegium weist zur Motivirung dieses Gesuches darauf hin, dass die seit 19 Jahren im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gehaltsverhältnisse der Lehrer des Stadtgymnasiums gegenüber der inzwischen eingetretenen Steigerung aller Lebensmittelpreise unhaltbar geworden sind; dass die einzige Art, wie den Lehrern zur Zeit die ihnen nicht länger

vorzuenthaltende Verbesserung ihrer Einnahmen beschafft werden könne, in der Bewilligung von ausserordentlichen Zulagen zu ihren etatmässigen Einnahmen durch die Stadtverordnetenversammlung bestehe, da die Umarbeitung des Etats der obrigkeitlichen Bestätigung bedürfe, deren baldige Erwirkung höchst unwahrscheinlich sei; dass ferner das Princip der steigenden Alterszulagen an sich sehr zweckmässig und dass endlich das Mass der erbetenen Zulage ein sehr bescheidenes sei, da auch nach Bewilligung derselben den Lehrern immerhin nur das Nothwendige geboten sein würde.

Das Stadtamt hat dem Stadthauptkollegen Kerkovius und den Stadträthen Hillner und Holst das Referat über diese Angelegenheit übertragen. Im Nachfolgenden erstatten die Stadträthe Hillner und Holst ihr Referat. Der Stadthauptkollege Kerkovius hat sich sein Separatvotum vorbehalten.

Nach dem gegenwärtigen Etat erhält der Oberlehrer ein Gehalt von 700 Rbl. und ein Quartiergeld von 300 Rbl. Zur Zeit haben ausser dem Direktor und seinem Gehilfen zwei Oberlehrer freie Amtswohnung. Der wissenschaftliche Lehrer bezieht ein Gehalt von 600 Rbl. und ein Quartiergeld von 250 Rbl. Die Zahl der obligatorischen wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt für den Oberlehrer 21, für den wissenschaftlichen Lehrer 22. Das Schulgeld ergiebt für die wöchentliche Unterrichtsstunde etwa 33 Rbl. jährlich. Die Einnahme aus dem Schulgelde beträgt also für den Oberlehrer circa 693 oder rund 700 Rbl., für den wissenschaftlichen Lehrer circa 726 Rbl. oder rund 730 Rbl. Nach vollendeten zehn Dienstjahren und dann nach weiteren je fünf Dienstjahren bis zum Eintritt des Pensionsgenusses nach dem vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr erhält der Oberlehrer eine Zulage von je 50 Rbl., der wissenschaftliche Lehrer eine Zulage von je 40 Rbl. Diese Zulagen werden bei der Berechnung der Pension als Faktoren des pensionsfähigen Gehaltes mit in Anrechnung gebracht. Ausser den angeführten Einnahmen erhält der Lehrer, welcher das Amt des Direktorgehilfen bekleidet, 500 Rbl. und der Lehrer, welcher die Gymnasialbibliothek verwaltet, 100 Rbl. Diese Zahlungen sind aber als Remuneration für specielle Leistungen bei der Berechnung der regulären Einnahmen der Lehrer nicht in Anschlag zu bringen.

Für jede Mehrstunde, d. h. für jede über die obligatorische Stundenzahl hinaus ertheilte wöchentliche Unterrichtsstunde, erhalten die Lehrer eine Entschädigung von 50 Rbl. jährlich. Auch diese Einnahme ist bei der Berechnung der Gehaltsverhältnisse nicht in Betracht zu ziehen, da sie dem Erwerbe aus Privatstunden, nur mit dem Unterschiede, dass letztere besser bezahlt werden, gleichsteht, während der Antrag des Schulkollegiums und das Gesuch der Lehrer ja gerade dahin gehen, dass die Remuneration der Lehrer für die ihnen obligatorisch obliegenden Leistungen erhöht werde. Uebrigens ist auch die Einnahme aus den

Mehrstunden keine erhebliche. Im Jahre 1879 sind für Mehrstunden im Ganzen 2650 Rbl. gezahlt, sodass bei einer Anzahl von 18 Lehrern die Durchschnittseinnahme aus den Mehrstunden für jeden Lehrer nicht voll 150 Rbl. jährlich ausmacht.

Aus dem Obigen ergiebt sich, dass die Einnahmen für die obligatorischen Leistungen betragen

für den Oberlehrer:		für den wissenschaftlichen Lehrer:	
Gehalt 700 Rbl., Quartiergeld 300 Rbl., Schulgeld 700 Rbl., somit		Gehalt 600 Rbl., Quartiergeld 250 Rbl., Schulgeld 730 Rbl, somit	
anfangs	1700 Rbl.	anfangs	1580 Rbl.
nach 10 Jahren	1750 „	nach 10 Jahren	1620 „
nach 15 Jahren	1800 „	nach 15 Jahren	1660 „
nach 20 Jahren	1850 „	nach 20 Jahren	1700 „

Zur richtigen Beurtheilung der Frage, ob diese Gehalte ein entsprechendes Aequivalent für die von den Lehrern geleistete Arbeit sind, muss nachdrücklich hervorgehoben werden, dass die Arbeit der Lehrer sich nicht auf die Ertheilung der 21 oder 22 wöchentlichen Unterrichtsstunden beschränkt, sondern eine weit umfassendere ist, als sie für den mit dem Schulwesen weniger Betrauten zunächst erscheinen mag, wenn irrthümlicher Weise nur diese Stundenzahl zum Massstab der Arbeitsschätzung genommen wird. Denn die Lehrer haben nicht blos 3—4 Stunden täglich zu ertheilen, sondern noch eine Summe anderer Arbeit zu leisten, die mehr Zeit und theilweise auch mehr Mühe in Anspruch nimmt, als die Ertheilung der Unterrichtsstunden. Sie haben die sehr zeitraubenden, mühsamen und abspannenden Correkturen zu besorgen; sie haben als Klassenordinarien die Angelegenheiten einer bestimmten Klasse zu verwalten; sie haben als Specialinspektoren einer grossen Zahl von Schülern ihre besondere Aufsicht und Fürsorge zu widmen; sie müssen für verhinderte Kollegen vikariren, häufig mit bedeutendem Zeitaufwande examiniren, die wissenschaftlichen Sammlungen und die naturwissenschaftlichen Kabinete verwalten und an den Lehrerkonferenzen theilnehmen, welche bei einer so grossen Anstalt viel Arbeit und Zeit in Anspruch nehmen; sie müssen sich ferner auf ihre Unterrichtsstunden vorbereiten, was der gewissenhafte Lehrer bei aller Uebung und Erfahrung nicht unterlässt, und sie müssen endlich, was besonders zu betonen ist, ununterbrochen studiren d. h. stets wissenschaftlich fortarbeiten, wenn sie sich die geistige Frische bewahren sollen und ihr Unterricht nicht blos ein mechanisches Einpauken gewisser Kenntnisse sein, sondern den Schülern eine lebendige Quelle wahrer Geistes- und Herzensbildung werden soll. Dazu kommt, dass der Lehrerberuf nicht blos geistig, sondern auch körperlich in hohem Grade anstrengend ist. Zieht man das Alles in Betracht, so muss zugestanden werden, dass die gegenwärtigen Lehrer-

gehalte vielleicht mit Ausnahme der Anfangsgehalte im Verhältniss zu der dafür beanspruchten und geleisteten Arbeit zu gering sind. Sie sind aber nicht blos relativ, sondern für die älteren Lehrer auch absolut zu gering d. h. nicht ausreichend, um die nothwendigsten Lebensbedürfnisse der Empfänger zu befriedigen.

Denn dass ein Mann von dem Bildungsgrade und der socialen Stellung eines Gymnasiallehrers, wenn er für eine Familie zu sorgen hat, bei den gegenwärtigen Preisverhältnissen mit einem Gehalt von höchstens 1850 Rbl. auch bei dem bescheidensten Lebenszuschnitt nicht auskommen, seine Kinder nicht seiner socialen Stellung gemäss erziehen kann, ist unbestreitbar. Die Lehrer müssen sich also durch Privatstunden Nebenerwerb verschaffen. Nach dem oben über das Mass ihrer Berufsarbeit Gesagten könnten sie ohne Nachtheil für sich und ihr Amt nur eine geringe Zahl Privatstunden geben. Der Nebenerwerb aus wenigen Privatstunden aber genügt nicht, um das an dem Gehalt zu ihrer Existenz Fehlende in ausreichendem Masse zu ergänzen. Sie müssen sich also mit Privatstunden überlasten oder wenn sie die genügende Zahl solcher nicht finden, darben. In dem einen wie in dem anderen Fall aber muss allmälig ihre Arbeitsfreudigkeit und ihre körperliche und geistige Frische und Spannkraft leiden. Ist diese Wirkung der Ueberbürdung aber eingetreten, so muss sie nothwendig trotz der gewissenhaftesten Pflichterfüllung der Lehrer von nachtheiliger Rückwirkung auf ihre Lehrthätigkeit sein. So ist also jeder, der seine Kinder dem Gymnasium anvertraut, unmittelbar daran interessirt, dass die Lehrer durch auskömmliche Gehalte der Nothwendigkeit überhoben werden, sich durch Nebenarbeiten übermässig zu belasten.

Zur Klärung des Urtheils über die Gehaltsverhältnisse an unserem Stadtgymnasium wird die Vergleichung derselben mit den an anderen Anstalten bestehenden Gehalten von Werth sein.

Nach dem im Jahre 1871 für die Gymnasien im Inneren des Reichs erlassenen Statut erhalten die Lehrer anfangs ein Gehalt von 750 Rbl. und nach fünf Jahren 900 Rbl. Später werden nach der Anciennität die Gehalte noch zweimal erhöht, zunächst auf 1250 Rbl. und zuletzt auf 1500 Rbl. Ferner werden ihnen für die Correkturen wenigstens 100 Rbl. und für das Ordinariat 160 Rbl. gezahlt. Für die obigen Gehalte haben die Lehrer nach dem Reichsstatut nur zwölf wöchentliche Unterrichtsstunden zu ertheilen. Jede Mehrstunde wird ihnen mit 60 Rbl. honorirt. Um einen Vergleich mit den Gehalten der Lehrer unseres Stadtgymnasiums zu veranstalten, welche 21 resp. 22 obligatorische Stunden zu ertheilen haben, müssen daher zu den Gehalten der Lehrer des Reiches für 9 resp. 10 Mehrstunden 540 Rbl. resp. 600 Rbl. hinzugeschlagen werden. Ferner darf, um eine Parallele zu ziehen, angenommen werden, dass der junge Lehrer nach dem Reichsstatut in den ersten Dienstjahren kein Ordinariat hat und

darf derselbe mit 22 wöchentlichen Stunden dem hiesigen jungen wissenschaftlichen Lehrer gegenübergestellt werden. Nach fünf Jahren haben die meisten Lehrer im Reich ein Ordinariat, während sie hier in eine Oberlehrerstelle eingerückt sind. Die Lehrer erhalten also nach dem Reichsstatut:

anfangs: Gehalt 750 Rbl., für Correkturen 100 Rbl., für 10 Mehrstunden 600 Rbl., zusammen 1450 Rbl.;

nach fünf Jahren: Gehalt 900 Rbl., für Correkturen 100 Rbl., für das Ordinariat 160 Rbl., für 9 Mehrstunden 540 Rbl., zusammen 1700 Rbl.;

später: Gehalt 1250 Rbl., für Correkturen 100 Rbl., für das Ordinariat 160 Rbl., für 9 Mehrstunden 540 Rbl., zusammen 2050 Rbl.;

zuletzt: Gehalt 1500 Rbl., für Correkturen 100 Rbl., für das Ordinariat 160 Rbl., für 9 Mehrstunden 540 Rbl., zusammen 2300 Rbl.

Eine Vergleichung dieser Gehalte mit denen der Lehrer unseres Stadtgymnasiums ergiebt folgende Zahlenreihen.

Es erhalten die Lehrer:

	am Stadtgymnasium:	nach dem Reichsstatut:
anfangs	1580 Rbl.	1450 Rbl.
nach 5 Jahren	1700 „	1700 „
nach 10 Jahren. . . .	1750 „	2050 „
nach 15 Jahren. . . .	1800 „	
zuletzt.	1850 „	2300 „

Aus dieser Vergleichung geht hervor, dass das Anfangsgehalt am Stadtgymnasium besser ist, als nach dem Reichsstatut, dass das nach fünf Jahren bezogene Gehalt nach beiden Etats dasselbe ist und dass die Gehalte der älteren Lehrer des Stadtgymnasiums, also gerade die Gehalte, um deren Aufbesserung jetzt gebeten wird, bedeutend geringer sind, als die entsprechenden Gehalte nach dem Reichsstatut, sodass sie erst nach Hinzurechnung der erbetenen Zulage von 300 resp. 500 Rbl. jenen Gehalten theils gleichkommen, theils dieselben um nur 50 Rbl. übersteigen würden.

An diesen Vergleich mit den Einnahmen der Lehrer des Reichs kann füglich ein Vergleich aus einer kleineren Stadt unserer engeren Heimath angeschlossen werden. In Libau, wo sämmtliche Lehrer 22 obligatorische wöchentliche Stunden zu ertheilen haben, hat die Stadtverordnetenversammlung im Jahre 1879 durch einen jährlichen Zuschuss von 5400 Rbl. die Gehalte der Oberlehrer und der wissenschaftlichen Lehrer um je 600 Rbl. erhöht. Danach gestalten sich die Lehrereinnahmen in Libau, wenn man für die schwankenden Einnahmen aus dem Schulgelde Mittelwerthe annimmt, folgendermassen. Es erhalten in Libau:

	die Oberlehrer:	die wissenschaftlichen Lehrer:
anfangs	1990 Rbl.	1740 Rbl.
nach 5 Jahren . . .	2065 „	1815 „
nach 10 Jahren . . .	2140 „	1890 „
nach 15 Jahren . . .	2215 „	1965 „
nach 20 Jahren . . .	2290 „	2040 „

Eine Vergleichung dieser Libauschen Gehalte mit den Gehalten der Lehrer unseres Stadtgymnasiums ergiebt folgendes Resultat. Es erhält der Oberlehrer

	in Libau:	in Riga:
anfangs	1990 Rbl.	1700 Rbl.
nach 5 Jahren	2065 „	1700 „
nach 10 Jahren	2140 „	1750 „
nach 15 Jahren	2215 „	1800 „
nach 20 Jahren	2290 „	1850 „

Es erhält der wissenschaftliche Lehrer

	in Libau:	in Riga:
anfangs	1740 Rbl.	1580 Rbl.
nach 5 Jahren	1815 „	
nach 10 Jahren	1890 „	1620 „
nach 15 Jahren	1965 „	1660 „
nach 20 Jahren	2040 „	1700 „

Die Gehalte der Lehrer des Rigaschen Stadtgymnasiums sind also durchgehend bedeutend geringer als die Gehalte der Libauschen Gymnasiallehrer, sodass nach Hinzurechnung des Maximums der erbetenen Zulage im Betrage von 500 Rbl. das höchste Gehalt eines Rigaschen Oberlehrers das entsprechende Libausche Gehalt nur um 60 Rbl. übersteigen würde, während das höchste Gehalt des wissenschaftlichen Lehrers am Rigaschen Stadtgymnasium alsdann allerdings um 160 Rbl. höher wäre, als das entsprechende Gehalt in Libau. Neuerdings ist sogar in Pernau ein jährlicher Zuschuss von 3500 Rbl. zur Aufbesserung der Gehalte der Gymnasiallehrer bewilligt worden.

Aus allem Obigen ziehen die Referenten den Schluss, dass eine Erhöhung der Einnahmen der Lehrer des Rigaschen Stadtgymnasiums durchaus geboten und die Bewilligung der erbetenen Zulagen zu befürworten ist, weil der Betrag derselben, nämlich 300—500 Rbl., als mässig und nur das Nothwendige gewährend anzuerkennen ist. Nur hinsichtlich des Termins für den Eintritt der Zulagen weichen die Unterzeichneten von dem Antrage des Schulkollegiums ab. Nach diesem Antrage soll nach dem vollendeten achten Dienstjahre eine Zulage von 300 Rbl. und nach dem vollendeten sechszehnten Dienstjahre eine weitere Zulage von 200 Rbl. erfolgen, während die etatmässigen Alterszulagen nach dem

vollendeten zehnten, fünfzehnten und zwanzigsten Dienstjahre eintreten. Die Referenten sind der Meinung, dass um für die Stadtkasse ohne wesentliche Benachtheiligung der Lehrer eine nicht ganz unerhebliche Erleichterung zu erzielen, die letzteren Termine auch für die neu zu bewilligenden Zulagen eingehalten werden sollten, sodass den Lehrern nach dem vollendeten zehnten Dienstjahre eine Zulage von 300 Rbl., nach dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre eine weitere Zulage von 100 Rbl. und endlich nach dem vollendeten zwanzigsten Dienstjahre eine nochmalige Zulage von 100 Rbl. zu bewilligen wäre. Dadurch würde auch vermieden werden, dass die jetzt schon recht complicirte Berechnung der aus vielen verschiedenen Posten sich zusammensetzenden Lehrereinnahmen noch verwickelter wird.

Nach dem Antrage der Referenten würden die Lehrer allerdings die Zulage von 300 Rbl. zwei Jahre später und die Zulage im Gesammtbetrage von 500 Rbl. vier Jahre später erhalten, als nach dem Antrage des Schulkollegiums. Die Differenz ihrer Einnahmen nach dem einen und nach dem anderen Antrage würde aber vom vollendeten sechszehnten Dienstjahre an nur 100 Rbl. betragen und sie würden nach dem Antrage der Referenten schon vom vollendeten fünfzehnten Dienstjahr ab eine Zulage von 400 Rbl. geniessen, während sie nach dem Antrage des Schulkollegiums sich bis zum vollendeten sechszehnten Dienstjahr mit einer Zulage von 300 Rbl. begnügen müssten.

Wenn die Zulagen gemäss dem Antrage der Referenten bewilligt werden, so würden erhalten

	der Oberlehrer:	der wissenschaftliche Lehrer:
anfangs	1700 Rbl.	1580 Rbl.
nach 10 Jahren . . .	2050 „	1920 „
nach 15 Jahren . . .	2200 „	2060 „
nach 20 Jahren . . .	2350 „	2200 „

Es wird wol nicht bestritten werden können, dass auch diese erhöhten Einnahmen der Lehrer immerhin noch als sehr mässige und nur das Nothwendige gewährende zu betrachten wären.

In Betreff des Direktors des Stadtgymnasiums beantragt das Schulkollegium, dass demselben nach dem vollendeten achten Dienstjahre eine Zulage von 500 Rbl. und nach dem vollendeten sechszehnten Dienstjahre eine weitere Zulage von 200 Rbl. bewilligt werde. Der Direktor bezieht bei freier Amtswohnung folgende Einnahmen: Gehalt 1200 Rbl., für die Beaufsichtigung der städtischen Schulen 600 Rbl., Inscriptionsgeld circa 245 Rbl., für 7 obligatorische wöchentliche Unterrichtsstunden, zu c. 33 Rbl., rund 235 Rbl., insgesammt 2280 Rbl.

Ferner erhält der Director nach dem vollendeten zehnten, fünfzehnten und zwanzigsten Dienstjahre etatmässige und pensionsfähige Alterszulagen

von je 100 Rbl. Der Direktor bezieht also bei freier Amtswohnung anfangs 2280 Rbl., nach 10 Jahren 2380 Rbl., nach 15 Jahren 2480 Rbl., nach 20 Jahren 2580 Rbl.

Mit Rücksicht auf die grosse Arbeit und die hohe Verantwortlichkeit des Direktors erachten die Referenten den Antrag, demselben eine Alterszulage von 500—700 Rbl. zu bewilligen für wohlbegründet. Als den Termin für den Eintritt der Zulagen beantragen dieselben aber auch hier das vollendete zehnte, fünfzehnte und zwanzigste Dienstjahr festzuhalten, sodass der Direktor nach dem vollendeten zehnten Dienstjahre eine Zulage von 500 Rbl. erhielte, welche nach dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre auf 600 Rbl. und nach dem vollendeten zwanzigsten Dienstjahre auf 700 Rbl. erhöht werden würde. Der Direktor würde alsdann bei freier Amtswohnung erhalten: anfangs 2280 Rbl., nach 10 Jahren 2880 Rbl., nach 15 Jahren 3080 Rbl., nach 20 Jahren 3280 Rbl.

Wenn man annimmt, dass in den nächsten zehn Jahren in dem Personalbestande der Lehrer des Stadtgymnasiums gar keine Veränderung eintritt, so würde nach Ausweis der bei den Akten befindlichen Tabellen die Jahressumme der Zulagen betragen

	nach dem Antrage der Referenten:	nach dem Antrage des Schulkollegiums:
für 1880	2900 Rbl.	3500 Rbl.
„ 1881	2825 „	3375 „
„ 1882	2900 „	3700 „
„ 1883	3000 „	4550 „
„ 1884	3700 „	4850 „
„ 1885	4450 „	5375 „
„ 1886	3925 „	4875 „
„ 1887	3775 „	4600 „
„ 1888	3550 „	4300 „
„ 1889	3700 „	3800 „
für 1880—1889 zusammen:	34725 Rbl.	42925 Rbl.

Es würde also betragen

	nach dem Antrage der Referenten:	nach dem Antrage des Schulkollegiums:
1. die niedrigste Jahressumme der Zulagen im Jahre 1881	2825 Rbl.	3375 Rbl.
2. die höchste Jahressumme derselben im Jahre 1885	4450 „	5375 „
3. der zehnjährige Durchschnittsbetrag.	3472 „	4292 „

Nach dem Antrage der Referenten würde also die Stadtkasse im Laufe der zehn Jahre zusammen 8200 Rbl. oder durchschnittlich jährlich 820 Rbl. weniger zu zahlen haben, als nach dem Antrage des Schulkollegiums.

Gegenüber dem Ergebniss, dass durch die Bewilligung der Zulagen nach dem Antrage der Referenten der Stadtkasse eine durchschnittliche jährliche Ausgabe von 3472 Rbl. erwachsen würde, darf an dieser Stelle nochmals auf die oben bereits erwähnte Thatsache hingewiesen werden, dass neuerdings zur Aufbesserung der Gehalte der Gymnasiallehrer in Libau 5400 Rbl. jährlich und in Pernau 3500 Rbl. jährlich, also in beiden Orten grössere Summen bewilligt sind, als der Durchschnittsbetrag der für die Lehrer unseres Stadtgymnasiums beantragten jährlichen Zulagen betragen würde.

Uebrigens wird sich dieser Durchschnittsbetrag in Wirklichkeit nicht unbedeutend niedriger stellen als eben berechnet ist, da die jener Berechnung zu Grunde gelegte Annahme, dass in den nächsten zehn Jahren kein Wechsel im Personalsbestande der Lehrer des Stadtgymnasiums eintreten wird, sicherlich nicht zutreffen wird.

Die Bewilligung der beantragten ausseretatmässigen Alterszulagen wird aber nach Ansicht der Referenten nur als eine provisorische Massregel zur Befriedigung des augenblicklichen Bedürfnisses zu betrachten sein, durch welche die auch vom Schulkollegium anerkannte Nothwendigkeit, einen den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden neuen Etat einzuführen, nicht aufgehoben wird. Die Annahme des Schulkollegiums, dass eine baldige Bestätigung des neuen Etats seitens der competenten Regierungsautoritäten nicht zu erwarten ist, ist sicherlich wohl begründet. Dennoch dürfte aber nach Ansicht der Referenten seitens der an dem Etat interessirten städtischen Verwaltungsorgane nichts unterlassen werden, um baldmöglichst zu einem neuen Etat zu gelangen und müsste daher die Umarbeitung des gegenwärtigen Etats ohne Zögern in Angriff genommen werden. Bei dieser Umarbeitung müsste von der Voraussetzung ausgegangen werden, welche auch von dem Schulkollegium, wie aus seinem vorliegenden Antrage geschlossen werden darf, getheilt wird, dass die Lehrer nicht zum Theil auf die schwankenden Einnahmen aus dem Schulgelde angewiesen werden, sondern feste auskömmliche Gehalte empfangen sollen, das Schulgeld aber zur Stadtkasse eingezogen werden soll.

Ferner müsste der Ausarbeitung des Etats und der Bemessung der einzelnen Gehaltspositionen das Princip der etatmässigen steigenden Alterszulagen zu Grunde gelegt werden, weil dieses den thatsächlichen Verhältnissen in der rationellsten Weise Rechnung trägt. Der junge Mann kann sich einige Jahre auch mit einem knappen Gehalt behelfen und wird durch ein relativ hohes Anfangsgehalt dazu veranlasst, den ganzen Zuschnitt seiner Lebensweise nach einem Massstab einzurichten, der später bei den steigenden Ansprüchen der Familie nicht eingehalten werden kann, die Anfangsgehalte könnten daher durch den neuen Etat wol etwas

ermässigt werden. Der ältere Lehrer aber soll, wenn die sich mehrende und heranwachsende Familie grössere Ausgaben erfordert, durch ausreichende steigende Alterszulagen vor Nahrungssorgen und vor der Nothwendigkeit, sich durch Privatstunden zu überbürden, gesichert werden.

Wenn aber auch durch den neuen Etat eine wesentliche Aufbesserung der Gehalte erfolgt, so wird die Erhöhung derselben voraussichtlich doch nicht in dem Masse vorgenommen werden können, dass die Lehrer, wenn sie wollten, auf die Ertheilung von Privatstunden ganz verzichten könnten oder ihnen gar zur Pflicht gemacht werden könnte, ihre Zeit und Kraft einzig und allein dem Gymnasium zu widmen. Letzteres wäre sogar mit Rücksicht auf die grosse Zahl der hiesigen Privatlehranstalten, welche auf die Ertheilung des Unterrichts durch die Gymnasiallehrer angewiesen sind, vielleicht nicht einmal rathsam. Jedenfalls aber werden die Gehalte soweit erhöht werden müssen, dass die Lehrer nur eine mässige Zahl von Privatstunden zu geben brauchen. Geschieht das, so wird die überwiegende Mehrzahl der Lehrer sich sicherlich im eigenen Interesse nicht minder als im Interesse der Anstalt auf eine geringe Zahl von Privatstunden beschränken. Da aber die vorausgesetzte Erhöhung der Gehalte wesentlich gerade auch zu dem Zwecke erfolgen würde, damit die Lehrer nicht genöthigt seien zum Nachtheil der Anstalt übermässig viel Privatstunden zu ertheilen, so dürfte es wol gerechtfertigt sein, es nicht in das Belieben des einzelnen Lehrers zu stellen, ob er sich auf das zulässige Mass von Privatstunden beschränken will oder nicht, sondern ein gewisses Maximum der wöchentlichen Stundenzahl, die obligatorischen Stunden und die Mehrstunden in der Anstalt sowie die Privatstunden zusammen genommen, festzustellen, welches nicht überschritten werden dürfte.

Nach Ansicht der Referenten wäre dieses Maximum auf 36 oder höchstens 42 Stunden wöchentlich, d. h. 6—7 Stunden täglich, festzusetzen. Jedoch wird die Entscheidung darüber, welche Zahl als das zulässige Maximum anzunehmen ist, dem Schulkollegium vorbehalten bleiben müssen.

Auf obige Darlegungen Bezug nehmend, stellen die Referenten den Antrag: das Stadtamt wolle nach Verständigung mit dem Schulkollegium bei der Stadtverordnetenversammlung beantragen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Den Lehrern und dem Direktor des Rigaschen Stadtgymnasiums werden vom Beginn des laufenden Jahres ab bis zur Einführung eines neuen Gagenetats steigende ausseretatmässige Alterszulagen bewilligt, welche bei der Berechnung des pensionsfähigen Gehalts nicht mit in Anrechnung gebracht werden und aufhören, sobald für den Empfänger nach der Vollendung des 25. Dienstjahres der Pensionsgenuss eintritt;
2. die Oberlehrer und Lehrer des Rigaschen Stadtgymnasiums er-

halten nach dem vollendeten zehnten Dienstjahre eine Alterszulage von 300 Rbl. jährlich, nach dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre eine weitere Zulage von 100 Rbl. jährlich und endlich nach dem vollendeten zwanzigsten Dienstjahre eine nochmalige Zulage von 100 Rbl. jährlich, im Ganzen also eine Zulage von 300 resp. 400 und 500 Rbl. jährlich;

3. der Direktor des Stadtgymnasiums erhält nach dem vollendeten zehnten Dienstjahre eine Alterszulage von 500 Rbl. jährlich, nach dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre eine weitere Zulage von 100 Rbl. jährlich und endlich nach dem vollendeten zwanzigsten Dienstjahre eine nochmalige Zulage von 100 Rbl. jährlich, im Ganzen also eine Zulage von 500 resp. 600 und 700 Rbl. jährlich;
4. der Jahresbetrag der Alterszulagen wird vom Jahre 1881 ab in das Ordinarium des Ausgabebudgets aufgenommen, für das laufende Jahr aber auf den Ausgabeposten 748 angewiesen;
5. das Schulkollegium wird aufgefordert, mit möglichster Beschleunigung einen neuen, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden, der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Gagenetat für die Lehrer des Stadtgymnasiums auszuarbeiten, welcher von der Voraussetzung ausgehend, dass das Schulgeld zur Stadtkasse einzuziehen ist, den Lehrern nach dem Princip der steigenden Alterszulagen und unter der Bedingung, dass sämmtliche von ihnen ertheilte Stunden eine bei der Aufstellung des Etats von dem Schulkollegium festzusetzende wöchentliche Maximalzahl nicht übersteigen dürfen, auskömmliche feste Gehalte anweist.

2.

Schlussantrag des Stadtamts vom 12. Mai 1880 (Prot. Nr. 253).

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschliessen:

1. Dem Direktor und den Lehrern des Rigaschen Stadtgymnasiums werden vom 1. Januar 1881 ab bis zur Einführung eines neuen Gagenetats unter der im Punkt 2 festgestellten Bedingung steigende ausseretatmässige Alterszulagen bewilligt, die bei Berechnung des Pensionsgehalts nicht mitgerechnet werden und aufhören, sobald für den Empfänger mit Vollendung des 25. Dienstjahres der Pensionsgenuss eintritt;
2. die Bewilligung wird für jeden Berechtigten an die Bedingung geknüpft, dass er sich persönlich verpflichtet, bei Ertheilung von Privatstunden ein bestimmtes Mass einzuhalten, derart, dass die

Gesammtzahl aller im Gymnasium und ausserhalb desselben von ihm ertheilten Lehrstunden 42 in der Woche nicht übersteigt;

3. die Oberlehrer und Lehrer des Stadtgymnasiums erhalten nach vollendetem 10. Dienstjahre eine Alterszulage von 300 Rbl. jährlich, nach vollendetem 15. Dienstjahre eine weitere Zulage von 100 Rbl. jährlich und endlich nach vollendetem 20. Dienstjahre eine nochmalige Zulage von 100 Rbl. jährlich, im Ganzen also Zulagen von 300 resp. 400 und 500 Rbl. jährlich;
4. der Direktor erhält nach vollendetem 10. Dienstjahre eine Alterszulage von 500 Rbl. jährlich, nach vollendetem 15. Dienstjahre eine weitere Zulage von 100 Rbl. jährlich und endlich nach vollendetem 20. Dienstjahre eine nochmalige Zulage von 100 Rbl. jährlich, im Ganzen also eine Zulage von 500 resp. 600 und 700 Rbl. jährlich;
5. das Schulkollegium wird gemäss seiner dem Stadtamt gegenüber gemachten Zusage aufgefordert, bis zum 1. Januar 1881 einen neuen, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Gagenetat für die Lehrer des Stadtgymnasiums auszuarbeiten und bei der Stadtverordnetenversammlung einzubringen, welcher Etat, von der Voraussetzung ausgehend, dass das Schulgeld zur Stadtkasse einzuziehen ist, den Lehrern nach dem Princip der steigenden Alterszulagen und unter der Bedingung, dass sämmtliche von ihnen ertheilte Lehrstunden eine bei Aufstellung des Etats vom Schulkollegium zu normirende Maximalzahl nicht übersteigen dürfen, auskömmliche feste Gehalte anweist.

Gedruckt auf Verfügen des Stadthaupts.

Riga. Müllersche Buchdruckerei. Mai 1880.

Vorlagen

für die Stadtverordnetenversammlung zu Riga.

1880.

Nr. 7.

Ortsstatut über die Reinigung der Strassen und öffentlichen Plätze.

Der in Nr. 2 der Vorlagen abgedruckte Statutenentwurf wurde durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 3. März 1880 dem Stadtamt überwiesen mit dem Auftrage, besondere Bestimmungen für die innere Stadt und die Vorstädte zu entwerfen. Das Stadtamt ist jedoch nach vielfachen Versuchen, die Strassenreinigung der inneren Stadt und der Vorstädte getrennt zu behandeln, zu einem befriedigenden Ergebniss nicht gelangt, es schlägt vielmehr vor, bei einem einheitlichen Statut es bewenden zu lassen und den in der Stadtverordnetenversammlung vom 3. März geltend gemachten Bedenken dadurch zu begegnen, dass einzelne allzuscharfe Bestimmungen des Entwurfs abgeschwächt und das Geltungsgebiet auf die innere Stadt und die enger besiedelten Vorstadttheile beschränkt werde. Die hiernach vorgenommenen Abänderungen und Zusätze sind im nachfolgenden Abdruck cursiv bezeichnet worden. Nachdem der ältere Rigasche Polizeimeister im Schreiben vom 28. Juni 1880 Nr. 8598 seine Zustimmung zur gegenwärtigen Redaction des Entwurfs ertheilt hat, wird derselbe der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorgelegt. (Prot. des Stadtamts vom 27. März 1880 Nr. 164).

Entwurf.

§ 1.

Zur Reinigung der Strassen, Trottoirs, Rinnsteine, Strassengräben und öffentlichen Plätze sind die Besitzer der angrenzenden Häuser und Grundstücke bez. deren Stellvertreter verpflichtet. Die Art der Strassenanlage (Pflasterung, Chaussirung, Asphaltirung etc.) macht hierbei keinen Unterschied. Die Verpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn die reinzuhaltende Fläche von dem verpflichteten Grundstück durch eine Allee oder einen Graben getrennt ist, deren Instandhaltung und Reinigung von der Stadtverwaltung übernommen ist.

§ 2.

Die Grösse der zu reinigenden Fläche wird für das einzelne Grundstück bestimmt einerseits durch die Strassenfronte desselben, andrerseits durch die Mitte der Strassenfahrbahn. Bei Grundstücken, die an einen öffentlichen Platz grenzen, erstreckt sich die Verpflichtung zur Reinigung bis auf 30 Fuss von der Frontlinie.

§ 3.

Die Reinigung muss täglich erfolgen und zwar in der Zeit zwischen dem 1. April und *31. August* bis 7 Uhr, in der Zeit zwischen dem 1. *September* und 31. März bis 9 Uhr morgens; die Abführung des gesammelten Kehrichts muss in einer weiteren Stunde, d. h. bis 8 bzw. 10 Uhr morgens beendet sein.

§ 4.

Ausser der regelmässigen Morgenreinigung sind auch im Lauf des Tages, sobald es erforderlich ist, weitere Reinigungen vorzunehmen.

§ 5.

Bei trockener Witterung ist vor dem Zusammenfegen des Kehrichts die zu reinigende Fläche mit Wasser zu besprengen.

§ 6.

Während der Frost- *und Schneezeit* sind die Trottoirs täglich bis *8* Uhr morgens von Schnee und Eis zu säubern und, *wenn sie glatt sind*, mit Sand zu bestreuen; diese Arbeit ist auch im Lauf des Tages zu wiederholen, wenn Schneefall oder Glatteisbildung eingetreten sind. Die Rinnsteine sind von Schnee und Eis reinzuhalten.

§ 7.

Während der Schneezeit ist die Strassenfahrbahn durch Ausgleichung der sich bildenden Vertiefungen eben zu erhalten.

§ 8.

Der auf den Strassen übermässig sich ansammelnde, für die Schneebahn nicht erforderliche Schnee, sowie das vom Trottoir und den Rinnsteinen entfernte Eis und die von den Dächern abgestossenen Schnee- und Eismassen sind in Haufen zu schichten und binnen 24 Stunden abzuführen.

§ 9.

Die auf den Dächern sich anhäufenden Schnee- und Eismassen sind von Zeit zu Zeit und namentlich sobald die Gefahr des Niedersturzes

naherückt, fortzuschaffen. Bei Ausführung dieser Arbeit, welche in der Regel bis 10 Uhr morgens beendet sein soll, ist Strasse und Trottoir, soweit es die Sicherheit des Verkehrs fordert, zu sperren. Ist die Reinigung der Dächer zu anderer Tageszeit erforderlich, so hat der Hausbesitzer dem örtlichen Quartaloffizier zur Anordnung der nothwendigen Vorsichtsmassregeln Anzeige zu machen.

§ 10.

Bei Eintritt von Thauwetter ist das Schnee- und Eisbrechen auf den Strassen nach Anordnung der Polizei sofort auszuführen.

§ 11.

Schnee, Eis, Kehricht und jeglicher Unrath dürfen nur auf die von der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Polizei bestimmten und von der letzteren bekannt gemachten Plätze abgeführt werden. Zur Abfuhr auf private Grundstücke bedarf es der besonderen Genehmigung der Stadtverwaltung und der Polizei.

§ 12.

Es ist verboten, Schnee, Eis, Kehricht und jeglichen Unrath in Flüsse, Teiche, Kanäle, Einfallschachte zu leiten oder auf Strassen und Trottoirs, oder auf die Eisdecken der Gewässer abzuführen und niederzulegen. Ebenso ist es verboten, auf die Strassen und Trottoirs Schmutzwasser zu giessen und Unrath aus Senkgruben, Pissoirs und Abtritten auszupumpen oder sonst abzuleiten. Es ist endlich verboten, Wäsche, Equipagen, Geräth aller Art etc. auf der Strasse oder dem Trottoir zu waschen.

§ 13.

Aus Häusern und Anlagen, in denen ein besonders starker Wasserverbrauch stattfindet, wie aus industriellen Anstalten, Waschküchen, Badstuben, Restaurationen, Gasthäusern etc. ist das Verbrauchswasser in der Regel unterirdisch in die nächsten Entwässerungsanlagen zu leiten; nur ausnahmsweise kann mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung eine oberirdische Ableitung durch die Rinnsteine gestattet werden.

§ 14.

Die Paragraphen 3–9 dieses Ortsstatuts gelten zunächst nur für den nachstehend umschriebenen Rayon; die Grenze umfasst

a., auf dem rechten Dünaufer: das Ufer vom Andreasdamm bis zum Beginn des 1. Ambarenviertels, die grosse Moskauer Strasse bis zum Gorkamarkt, die Karlsstrasse, die Neustrasse bis zur Schmiedestrasse, die letztere bis zur grossen Alexanderstrasse, diese hinauf bis zur Hilfsstrasse, links von der Alexanderstrasse die Ritterstrasse, die Nikolaistrasse vom Eintritt der Ritterstrasse bis zur Mühlenstrasse, die letztere bis zur Weidengrenzstrasse.

die Weidengrenz- und 1. Kaiserlichegartenstrasse bis zur Düna bzw. zum Andreasdamm;

b., auf dem linken Dünaufer: Gross-Klüversholm zwischen der Düna, dem Durchbruch, dem Ranckschen Damm bzw. dessen Verlängerung und dem Eisenbahndamm.

Ausserhalb dieses Rayons ist die Reinigung nach den Anordnungen der Polizei auszuführen.

§ 15.

Wer obigen Bestimmungen zuwider handelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen. *Ausserdem haben die Hausbesitzer bezw. deren Stellvertreter, welche die Reinigung nicht gemäss den Bestimmungen dieses Ortsstatuts ausführen, die Kosten der für ihre Rechnung bewerkstelligten Reinigung zu tragen.*

§ 16.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Publication in Kraft.

Gedruckt auf Verfügen des Stadthaupts.

Riga. Müllersche Buchdruckerei. Juli 1880.

Vorlagen

für die Stadtverordnetenversammlung zu Riga. 1880.

Nr. 8.

Ortsstatut über die Zuleitungen in die natürlichen Wasserläufe, die Kanäle und Gräben.

Am 16. August 1879 betraute das Stadtamt eine Vorberathungscommission, bestehend aus den Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Sanitätscommission und des Bauamts sowie dem Stadtingenieur, mit der Ausarbeitung einer Verordnung über die Zuleitungen in den Stadtkanal. Nach erfolgter Berichterstattung der Commission wurde dieselbe am 10. April 1880 beauftragt, die Ausdehnung der Verordnung auf die Zuleitungen in sämmtliche natürliche und künstliche Wasserläufe des Stadtgebiets zu erwägen. Das Ergebniss der Commissionsarbeiten wurde sodann in dem nachstehend abgedruckten Entwurf eines Ortsstatuts über die Zuleitungen in die natürlichen Wasserläufe, die Kanäle und Gräben am 5. Juni 1880 (Prot.-Nr. 299) vom Stadtamt genehmigt. Nachdem der Rigasche ältere Polizeimeister im Schreiben vom 17. Juli 1880 Nr. 4950 diesem Entwurf zugestimmt hat, wird derselbe hiedurch der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Zur Geschichte und Erläuterung des Entwurfs sind demselben die dem Stadtamt erstatteten Berichte der Vorberathungscommission vom 5. März und 26. Mai 1880 beigefügt worden.

1. Entwurf.

§ 1.

Aus Häusern und von Grundstücken darf das Grundwasser, das Schnee- und Regenwasser, das Wasch- und Spülwasser der Küchen, Schlaf- und Badezimmer unter Beobachtung der in diesem Ortsstatut enthaltenen Bestimmungen in die natürlichen Wasserläufe, in offene und verdeckte Kanäle (Siele), Gräben und Rinnsteine abgeleitet werden.

§ 2.

Feste Stoffe jeder Art, wie beispielsweise Küchenabfälle, Kehricht, Sand, menschliche und thierische Exkremente dürfen den im § 1 bezeich-

neten Wasserläufen und Ableitungsanlagen, wie den in diese mündenden Leitungen nicht zugeführt werden.

§ 3.

Die Zuleitung von Urin und Spülwasser aus Pissoirs in die natürlichen Wasserläufe, in Kanäle, Gräben und Rinnsteine ist in der Regel verboten.

Ausnahmen von dieser Regel können nur beim offenen Strom der grossen Düna mit Ausschluss ihrer todten Arme, beim Riesingkanal, beim Stadtkanal und beim Rodenburger Graben unter folgenden beschränkenden Bedingungen zugelassen werden.

a. Die Pissoirableitungen in die grosse Düna und in den Riesingkanal sind mit reichlicher Wasserspülung zu versehen.

b. Die Ableitung in den Stadtkanal und in den Rodenburger Graben kann nur für diejenigen Pissoirs gestattet werden, welche auf öffentlichen Plätzen oder in stark besuchten Anstalten und Gebäuden belegen sind, wenn das Bedürfniss in jedem einzelnen Fall nach vorgängiger Prüfung durch das Bauamt und die Sanitätscommission vom Stadtamt anerkannt wird.

In diesen Fällen sind die Pissoirs

1. mit reichlicher Wasserspülung zu versehen,
2. täglich zu desinficiren,
3. der beständigen Controle städtischer Beamten zu unterstellen.

Die Zusammensetzung der anzuwendenden Desinfectionsmittel und die für jedes einzelne Pissoir im Verhältniss zu seiner Frequenz täglich zu verwendende Quantität derselben ist vom Bauamt im Einvernehmen mit der Sanitätscommission zu bestimmen.

Nicht der Stadt gehörige Anstalten, welchen Zuleitungen aus ihren Pissoirs in den Stadtkanal oder den Rodenburger Graben gestattet sind, haben die tägliche Desinfection gemäss den Anordnungen des Bauamts durch die städtischen Beamten ausführen zu lassen, für die Beaufsichtigung, Desinfection und die Desinfectionsmittel eine im Voraus festzustellende entsprechende Entschädigung zu zahlen und, falls die Stadtverwaltung die Einrichtung besonderer Desinfectionsapparate anordnen sollte, diese unverzüglich herzustellen oder die Zuleitungen aus ihren Pissoirs in den Stadtkanal oder den Rodenburger Graben sofort zu schliessen.

§ 4.

In Gebäuden und Anstalten, welche beim Erlass dieses Ortsstatuts bereits mit Genehmigung der früheren Stadtverwaltung Zuleitungen aus Pissoirs in die Düna und den Riesingkanal oder in den Stadtkanal und

den Rodenburger Graben besitzen, dürfen diese Leitungen fortbestehen, falls die im § 3 aufgeführten Bedingungen binnen vier Wochen nach Publication dieses Ortsstatuts erfüllt werden.

§ 5.

Aus gewerblichen und industriellen Anstalten dürfen nur solche Abwässer den natürlichen Wasserläufen und den Ableitungsanlagen zugeführt werden, die nach Qualität und Quantität im Verhältniss zur Wassermenge und zum Gefäll der letzteren für unschädlich befunden werden oder deren Unschädlichmachung und Reinigung möglich und durch geeignete der Controle städtischer Beamten unterliegende Vorkehrungen ausgeführt ist.

Ob ein solches Abwasser überhaupt in den betreffenden Wasserlauf oder die Ableitungsanlage geführt werden darf, bezw. welche Vorkehrungen zur Ausscheidung der schädlichen und verunreinigenden Stoffe zu treffen sind, hat in jedem einzelnen Fall das Bauamt im Einvernehmen mit der Sanitätscommission zu entscheiden.

§ 6.

Die Ableitungen können erfolgen:

a. durch offene Rinnsteine,

b. durch unterirdische Ableitungsanlagen (Siele).

Ableitungen aus Pissoirs, industriellen Anstalten, Restaurationen, Badstuben und Waschküchen dürfen jedoch von ihrem Ausgangspunkt an bis zur Einmündung in die natürlichen Wasserläufe oder öffentlichen Ableitungsanlagen nur unterirdisch angelegt werden.

Alle Zuleitungen in die natürlichen Wasserläufe und unterirdischen Ableitungsanlagen müssen sich vor ihrer Einmündung in einen Sammelschacht ergiessen.

Ausnahmen von dieser Regel können nur bei den Zuleitungen zur grossen Düna und dort gestattet werden, wo die Niveauverhältnisse die Anlage eines Sammelschachts verbieten.

§ 7.

Für die unterirdischen Leitungen gelten folgende Regeln:

1. Dem Bauamt ist ein Plan nebst Beschreibung in zwei Exemplaren zur Genehmigung einzureichen. Der Plan muss enthalten die Situation des Grundstücks, die Querschnittsdimension und erforderlichenfalls auch das Längenprofil der herzustellenden Leitung, sowie endlich den Namen des mit der Ausführung zu betrauenden, sachverständigen Unternehmers. Das eine Exemplar verbleibt dem Bauamt, das andere ist nach Bestätigung des Planes dem Bauherrn auszureichen.

2. Die Hausleitung d. h. die Strecke, welche innerhalb der Grenzen des betreffenden Grundstücks bis zu dem auf der Strasse befindlichen Controlschacht belegen ist, darf nicht aus Holz, sondern muss aus Mauerwerk, Eisen, glasirtem Thon oder einem anderen wasserdichten, vom Bauamt als zulässig erkannten Material bestehen.

   Für die Strassenleitung d. h. die Strecke vom Controlschacht bis zur Mündung, darf auch Holz verwandt werden, falls durch dieselbe auch das Grundwasser gesammelt und abgeleitet werden soll; doch müssen die Holzkanäle bis zur Höhe des muthmasslichen Wasserstandes in der Leitung festgefugt angelegt werden.
3. Jedes Grundstück, welches mit einer unterirdischen Leitung versehen ist, muss auf dem Hof die erforderliche Anzahl von Sammelschachten und auf der Strasse einen eigenen Controlschacht besitzen.
4. Sämmtliche Schachte dürfen nicht aus Holz, sondern müssen aus wasserdichtem Material hergestellt werden und sind an ihrer Oberfläche mit einem beweglichen eisernen Gitter oder mit einem Deckel zu versehen. Desgleichen sind an den Austrittsöffnungen der Schachte feste eiserne Gitter anzubringen.
5. Die Herstellung der Leitung und der Schachte geschieht unter Aufsicht des Bauamts bzw. seiner technischen Beamten. Insbesondere darf die Stelle des Anschlusses einer neuen Leitung an eine bereits bestehende nicht ohne vorhergegangene Prüfung seitens der technischen Beamten des Bauamts verschüttet werden. Ueber den Zeitpunkt der Fertigstellung eines jeden Anschlusses ist der Stadtingenieur rechtzeitig in Kenntniss zu setzen.
6. Die Grundbesitzer haben für die regelmässige Reinigung der auf ihrem Grunde befindlichen Schachte Sorge zu tragen und dürfen den mit der Beaufsichtigung der Ableitungen beauftragten städtischen Beamten den Zutritt zu ihren Grundstücken behufs Vergewisserung über die Reinigung der Schachte nicht verwehren. Die regelmässige Beaufsichtigung und Reinigung der auf öffentlichem Grunde belegenen Schachte erfolgt durch die von dem Bauamt dazu angestellten Beamten und Arbeiter.

§ 8.

Auf Grundstücken, von denen aus die Entwässerung zu den natürlichen Wasserläufen und zu den Ableitungsanlagen diesem Ortsstatut gemäss möglich ist, dürfen Senkbrunnen, welche den Zweck haben, das Tages- und Schmutzwasser aufzunehmeu, weder neuangelegt werden, noch fortbestehen, sondern müssen, wo sie vorhanden sind, binnen drei Monaten nach Publication dieses Ortsstatuts nach gründlicher Reinigung und

Desinfection verschüttet werden. Neuangelegt werden, bzw. fortbestehen dürfen nur solche Senkbrunnen, die einzig und allein den Zweck haben, das Grundwasser anzusammeln, damit es in die Ableitungsanlagen ausgepumpt werden kann.

§ 9.

Mit Genehmigung der früheren Stadtverwaltung angelegte Ableitungen, welche den Vorschriften dieses Ortsstatuts nicht entsprechen, müssen binnen drei Monaten nach Publication desselben seinen Bestimmungen entsprechend hergestellt oder geschlossen werden.

§ 10.

Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts treten mit dem Tage der Publication in Kraft, sie erstrecken sich auf das engere Stadtgebiet und haben, falls nicht künftig abändernde Verordnungen erlassen werden, bis zur Einführung einer allgemeinen systematischen Entwässerung Giltigkeit.

Anmerkung. Bis zur Feststellung eines neuen Stadtplans ist unter dem engeren Stadtgebiet der Stadtpolizeibezirk zu verstehen.

§ 11.

Wer den Bestimmungen dieses Ortsstatutes zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

---

2. Bericht der Vorberathungscommission an das Stadtamt vom 5. März 1880.

Die von dem Rigaschen Rath am 5. December 1867 sub Nr. 10,213 zur Bestätigung vorgestellte und zufolge Schreibens des Livländischen Gouverneurs an den Rath vom 18. Januar 1868 Nr. 279 von dem derzeitigen General-Gouverneur bestätigte „Verordnung betreffend die Zuleitung des Tageswassers aus den Häusern und Grundstücken der Stadt und Vorstädte zu dem an die Stelle des alten Stadtgrabens getretenen Kanal“ enthält u. And. folgende Bestimmungen:

§ 1. Aus den Häusern und Grundstücken der Stadt und Vorstädte, die ihr Wassergefälle zum Kanal hin haben, kann das Tageswasser der Höfe, das Grundwasser der Keller und das Wasch- und Spülwasser der Küchen, Schlaf-, Badezimmer etc. in den Kanal abgeleitet werden. Eine Abführung von festen Abfällen, Koth oder gar der Privéts ist hingegen durchaus unstatthaft.

§ 2. Die Ableitung hat durch offene mit Cement oder Asphalt zu bekleidende Rinnsteine zu geschehen, welche entweder direct in den Kanal oder in die das Strassenwasser demselben zuführenden öffentlichen Entwässerungsröhren münden.

§ 3. Drainröhren, welche das Tageswasser auf unterirdischem Wege in den Kanal oder die in denselben ausmündenden, öffentlichen Entwässerungsröhren ableiten sollen, dürfen aus öffentlichen, wie aus privaten Gebäuden und Grundstücken nicht angelegt werden.

Ingleichen ist die Anlegung von Senkbrunnen auf Grundstücken, die ihr Tageswasser zum Kanal ableiten, untersagt.

Im Jahre 1873 hatten sich die Besitzer der am Thronfolgerboulevard belegenen Häuser mit der Bitte an den General-Gouverneur gewandt, ihnen die Anlegung von Thonröhren zur Ableitung des Tages- und Regenwassers aus den Häusern in den Stadtgraben zu gestatten. Mittelst Schreibens des Livländischen Gouverneurs vom 23. August 1873 Nr. 5823 wurde der Rigasche Rath zu einer gutachtlichen Aeusserung über diese Bitte aufgefordert. Der Rath zog zunächst Gutachten von dem Stadtcassacollegium und dem Kämmereigerichte ein.

Das Stadtcassacollegium berichtete mittelst Protokolles vom 28. August 1873, dass es die Gewährung der Bitte befürworten und sich gleichzeitig für die Aufhebung des obenangeführten § 3 der Verordnung vom Jahre 1868 aussprechen müsse, weil der unterirdischen Ableitung des Tageswassers aus den Häusern in den zur Aufnahme desselben zur Zeit bestimmten Stadtkanal jedenfalls vor der offenen Abströmung dieses Wassers durch die Rinnsteine schon aus sanitären Rücksichten der Vorzug zu geben sei, die Gefahr einer bedeutenderen Verunreinigung des Kanals durch unterirdische Zuführung des Tageswassers aber nicht befürchtet werden dürfe, da diese Ab- und resp. Zuleitungen unter der Aufsicht und Controle des Stadtcassacollegiums festgestellt werden und stehen und von demselben die erforderlichen Vorkehrungen zur Fernhaltung und Beseitigung aller festeren Stoffe, die dem Kanal mit dem Tageswasser unvermeidlich zugeführt werden, angeordnet worden sind.

Das Kämmereigericht hatte über die in Rede stehende Frage zwei Gutachten eingeholt, das eine von der Baudeputation, das andere von dem Professor Hilbig und den Architekten Hagen und Hess.

Die Baudeputation befürwortet entschieden die Gewährung des Gesuchs der erwähnten Hausbesitzer, indem sie dafür dieselben Gründe wie das Cassacollegium anführt und noch hinzufügt, dass die Ableitung des Tageswassers durch Rinnsteine den Hausbesitzern unverhältnissmässige Kosten verursacht, dennoch aber namentlich während des Winters ihren Zweck nicht genügend erfüllt und dass erfahrungsmässig in allen grösseren Städten des In- und Auslandes in neuerer Zeit der unterirdischen Ableitung des Tageswassers der Vorzug gegeben wird.

Dagegen geben die genannten Architekten ihr Gutachten dahin ab, dass die unterirdische Ableitung des Tages- und Regenwassers aus den Häusern am Thronfolgerboulevard in den Stadtkanal nicht zu gestatten sei, weil es überhaupt nicht zulässig sei, den Kanal durch die Zuleitung von Tageswasser zu verunreinigen, weil die unterirdischen Ableitungen für gefährlicher gelten müssen, als die offenen, da durch erstere mehr feste Abfallstoffe als durch letztere abgeführt werden, weil ferner die Häuser am Thronfolgerboulevard nach dem Rodenburger Graben entwässern könnten, eine Ableitung in den Stadtkanal also nicht durchaus nöthig sei und weil endlich die bei Gestattung der unterirdischen Ableitung durchaus nothwendigen Schachte und Schlammkasten ihrem Zweck nicht vollständig entsprechen, die Anlagen am Kanal aber verunzieren würden.

Das Kämmereigericht trat dem letzteren Gutachten bei und erklärte sich entschieden gegen die Zulässigkeit unterirdischer Ableitungen in den Stadtkanal, da dadurch die schon bei der bestehenden Ordnung nicht genügend gewahrten Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege noch mehr beeinträchtigt werden würden, weil es bei der sorgsamsten Ueberwachung sicherlich nicht zu verhindern sein würde, dass auf unterirdischem Wege wenn auch nicht gerade menschliche Excremente, so doch eine Menge anderer Auswurfsstoffe und wirthschaftlicher Abfälle sogar in fester Form dem Kanal zugeführt würden, während diese auf dem gegenwärtigen indirecten Wege den Kanal überhaupt nicht leicht oder wenigstens in viel geringerem Masse erreichten.

Der Rath schloss sich dem Votum des Kämmereigerichts an und erstattete demgemäss dem Livländischen Gouverneur am 16. Februar 1874 Nr. 1168 ein ablehnendes Gutachten.

Am 20. Juni 1874 Nr. 388 theilte der Livländische Gouverneur dem Rath mit, dass er auf Antrag des General Gouverneurs die Angelegenheit der Ableitung des Tages- und Regenwassers aus den am Thronfolgerboulevard in Riga belegenen Häusern in den Stadtgraben einer besondern, aus Technikern bestehenden Commission überwiesen habe und ersuchte den Rath, einen Delegirten in diese Commission zu entsenden, in welche der Gouverneur den Obristen Creutzer als Vorsitzenden und den Architekten Hagen mit dem Auftrage delegirt hatte, die am Thronfolgerboulevard hausbesitzlichen Herrn Holst, Pflug, Baumann und Krüger zu den Commissionssitzungen hinzuzuziehen. Vom Rath wurde der Rathsherr August Hollander in diese Commission delegirt.

Aus der bezüglichen Rathsakte ist über die Wirksamkeit der erwähnten Commission nichts weiter zu ersehen, als dass sie am 26. Februar 1875 sub Nr. 3 den Rath um Auskünfte über die bereits in den Kanal mündenden Entwässerungsanlagen ersucht hat, welche ihr in dem Schreiben des Raths vom 22. November 1875 Nr. 7701 ertheilt worden sind.

Am 30. März 1876 richtete der Kaufmann E. N. Pfab an das Stadtcassacollegium die Bitte, ihm zu gestatten, die Entwässerung seines an der Ecke der Suworow- und der kleinen Parkstrasse zu erbauenden Hauses durch eine unterirdische Leitung nach dem Stadtkanal bewerkstelligen zu dürfen. Das Stadtcassacollegium beantragte bei dem Rath mittelst Protokolles vom selben Tage, dieses Gesuch zu genehmigen, indem es hervorhob, dass das in Rede stehende Grundstück eine oberirdische Entwässerung nicht zulässt, weil es unter dem Niveau der angrenzenden Strassen und Rinnsteine gelegen ist, dass das natürliche Gefäll eines Theiles der Stadt und der Vorstädte unvermeidlich und nothwendig alles Regen-, Strassen- und Gebrauchswasser dem Stadtkanal oberirdisch und offen zuführt, die Genehmigung zur Anlage ordnungsmässiger, unterirdischer Drainagen der Salubrität unserer Stadt aber dienlicher ist, als der Zwang, alle unsauberen Haus- und Küchenabfälle oberirdisch dem Kanal zuzuführen, weil erstere jede Inficirung des Bodens ausschliessen.

Der Rath übergab diese Angelegenheit dem Bürgermeister Böthführ zum Referat, welcher am 19. April 1876 seine Meinungsäusserung dahin abstattete, dass auf das Gesuch des Herrn Pfab einstweilen nicht einzugehen, wol aber dem Livländischen Gouverneur wegen Aufhebung des § 3 der Verordnung vom Jahre 1868, welcher Zuleitungen in den Stadtkanal auf unterirdischem Wege verbietet, Vorstellung zu machen sei, da die seit dem Jahre 1868 an den unterirdischen Ableitungen in die Düna gemachten Erfahrungen erwiesen hätten, dass die Befürchtungen, welche jenes Verbot verursacht, nicht begründet, die Controlschachte vielmehr ein ausreichendes Mittel seien, um unzulässigen Zuleitungen vorzubeugen, während andererseits zugestanden werden müsse, dass die offenen Rinnsteine zur Ableitung des Tageswassers unzweckmässig und wegen ihrer unvermeidlichen Ausdünstungen gesundheitsschädlich seien.

Der Rath beschloss, eine ausnahmsweise Genehmigung des Gesuches des Herrn Pfab zunächst nicht zu beantragen, sondern ein sachverständiges Gutachten darüber einzuziehen, ob die Gefahr einer Verschlammung und Inficirung des Kanals resp. einer Verunreinigung der Luft eine grössere sei, als bisher, wenn das Tageswasser aus denjenigen Häusern, von welchen es schon gegenwärtig zum Kanal abfliesst, anstatt durch offene Rinnsteine durch unterirdische Röhren mit Controlschachten nach dem Kanal abgeleitet wird und ob somit solche Leitungen zum Kanal zu gestatten seien, oder nicht.

Als Sachverständige wurden zur Begutachtung dieser Frage vom Rath erbeten die Herren Dr. Bochmann, Professor Weber und Docent Glasenapp.

Das von diesen Experten am 10. Juni 1876 abgestattete Gutachten gelangt nach einer sehr eingehenden Untersuchung und Besprechung aller

hier in Betracht kommenden Fragen zu dem Schluss, dass die Ableitung des Tageswassers aus dem von den Referenten genau bezeichneten Gebiet durch gemauerte Kanäle und glasirte Thonröhren in den Stadtkanal sanitär nicht gefahrlos, immerhin aber besser erscheint, als der gegenwärtige Modus der Ableitung dieses Wassers und daher unter gewissen Bedingungen bis zur Einführung eines allgemeinen Systems zur Reinigung und Entwässerung Rigas zu gestatten wäre.

Die erwähnten von den Referenten gestellten Bedingungen sind:

1. die Anlage zweckentsprechender Schachte;
2. die stete Beaufsichtigung und regelmässige Reinigung derselben;
3. das absolute Verbot der Senkgruben in dem entsprechenden Bezirk;
4. die Reinigung und Reinhaltung des Stadtkanals;
5. die Ableitung des Tages- und Meteorwassers aus dem zwischen der Alexander- und Neustrasse belegenen Gebiet in den Rodenburger Kanal.

In Folge dieses Gutachtens unterlegte der Rath dem stellvertretenden Livländischen Gouverneur am 26. Juni 1876 Nr. 4148 eine „Verordnung betreffend die Zuleitung des Tageswassers aus den Häusern und Grundstücken der Stadt und Vorstädte in den Stadtkanal“ zur Bestätigung, deren wesentlichste Abweichung von der Verordnung des Jahres 1868 darin bestand, dass der § 3 jener Verordnung durch die Bestimmung ersetzt werden sollte, dass Zuleitungen in den Stadtkanal auf unterirdischem Wege unter gewissen Bedingungen gestattet sein sollten.

Mit Bezug auf diese Unterlegung theilte die Bauabtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung dem Rath am 23. September 1876 Nr. 575 „übereinstimmend mit der Entscheidung des Herrn Gouverneurs“ mit, „dass das der Bauabtheilung unter dem 16. August cur. nachträglich zugefertigte Project zur Entwässerung des Thronfolgerboulevards zwischen der grossen Alexander- und der Suworowstrasse, bei Zugrundelegung des von dem Herrn Medicinalinspector mitgetheilten Gutachtens der Herren Dr. Bochmann, Glasenapp und Weber vom 10. Juni cur. ohne Aufhebung der bestehenden desfallsigen Verordnungen nur versuchsweise unter bestimmten Bedingungen, zu welchen insbesondere die Anlage von Sammelschachten an der Ausmündung der Ableitungsröhren in den Kanal gehörte, bestätigt sei“.

Die Bestätigung der beantragten Abänderungen der Verordnung vom Jahre 1868 war somit abgelehnt und die Anwendung unterirdischer Entwässerungsanlagen zum Stadtkanal nur ausnahms- und versuchsweise für die zwischen der Alexander- und Suworowstrasse am Thronfolgerboulevard belegenen Häuser gestattet, sodass die Verordnung vom Jahre 1868 für alle übrigen zum Stadtkanal entwässernden Gegenden als noch gegenwärtig rechtsbeständig zu betrachten ist.

Nachdem inzwischen die neue Stadtverwaltung ins Leben getreten, wurde von der Sanitätscommission am 7. Mai 1879 Nr. 120 zur Beseitigung der bei dem öffentlichen Privét auf dem Heumarkt bestehenden Uebelstände bei dem Stadtamt beantragt, bei diesem Privét ein Pissoir mit Wasserberieselung herstellen zu lassen. Das Bauamt, welchem dieser Antrag von dem Stadtamt zugefertigt war, übergab dem Stadtamt bei dem Protokoll vom 11. Juli 1879 Nr. 290 die Pläne und Kostenanschläge für das zu errichtende Pissoir und berichtete dabei zugleich folgendes. Der Pissoireinrichtung ständen insofern keine besonderen Schwierigkeiten entgegen, als durch Herstellung einer 70 Fuss langen Thonröhrenleitung bis zum nächsten Einfallschacht die erforderliche unterirdische Ableitung zu erzielen wäre. Dagegen sei von einem Mitgliede des Bauamts geltend gemacht, dass nach der zur Zeit noch in Kraft bestehenden Verordnung vom Jahre 1868, nach welcher nur die Ableitung des Tages- und Küchenwassers in den Stadtkanal und zwar nur durch offene Rinnsteine gestattet sei, das vorliegende Project, demzufolge das Pissoirwasser in die in den Stadtkanal mündende Drainage abgeführt werden soll, nicht zulässig sei, denn wenngleich die alte Stadtverwaltung jene Verordnung nicht immer eingehalten, sondern Ableitungen sowol von Tageswasser, als aus öffentlichen Pissoirs durch unterirdische Thonröhrenleitungen in den Stadtkanal zugelassen habe, so müsse das Bauamt doch, so lange keine neuen massgebenden Bestimmungen in dieser Beziehung erlassen worden, sich zur Einhaltung der Verordnung vom Jahre 1868 verbunden erachten.

Bei der Berathung dieser Frage hätten sämmtliche Glieder des Bauamts sich dahin ausgesprochen, dass die Verordnung vom Jahre 1868 dahin abzuändern wäre, dass jedenfalls die Ableitung des Tages- und Verbrauchswassers in den Stadtkanal wie durch offene Rinnsteine, so auch durch unterirdische Thonröhrenleitungen zu gestatten sei, da eine Verunreinigung des Stadtkanals durch unterirdische Ableitungen nicht in höherem Grade erfolgen würde, als durch oberirdische, erstere vielmehr im Interesse der Reinlichkeit und öffentlichen Ordnung den Vorzug verdienten.

Was die Ableitung des Pissoirwassers in den Stadtkanal anlangt, so seien die Meinungen darüber im Bauamt getheilt gewesen. Der Beisitzer, ehemalige Stadtarchitekt Felsko und die Stadtingenieure hätten sich für die Zulässigkeit solcher Zuleitungen ausgesprochen, da der Uringehalt, welcher aus den mit Wasserberieselung versehenen Pissoirs dem Stadtkanal zugeführt werden würde, ein verhältnissmässig so geringer sein würde, dass dadurch eine Verunreinigung des Kanals nicht zu befürchten wäre; jedenfalls sei die Verunreinigung, welche der Stadtkanal durch die Zuführung des Schmutzes und Unrathes aus allen Strassen durch offene Rinnsteine erleide, eine viel schlimmere; überdies könnten zur Vermeidung doch etwa möglicher nachtheiliger Folgen bei den Pissoirs Desinfectionseinrichtungen angebracht werden.

Von anderer Seite habe man sich dagegen entschieden gegen die Abführung des Pissoirwassers in den Stadtkanal erklärt, da derselbe, welcher ohnehin schon wegen seines höchst geringen Gefälles zu Stagnirungen leicht Anlass bietet, von allen weiteren unreinen Stoffen frei zu halten sei und sogar darauf Bedacht genommen werden müsse, auch die schon bestehenden Zuleitungen aus öffentlichen und privaten Pissoirs auf irgend eine Weise zu beseitigen.

Das Bauamt stellt schliesslich die Beschlussfassung über Errichtung eines Pissoirs auf dem Heumarkt dem Stadtamt anheim und ersucht dasselbe zugleich, den Erlass einer neuen, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Verordnung über die Zuleitungen in den Stadtkanal herbeizuführen und zu solchem Behufe zur näheren Erwägung der in Betracht zu ziehenden Momente und Beprüfung der thatsächlichen Verhältnisse eine Commission niederzusetzen.

Dieses Protokoll des Bauamts wurde von dem Stadtamt der Sanitätscommission zur Aeusserung überwiesen, welche mittelst Protokolles vom 10. August 1879 Nr. 225 dem Stadtamt berichtete, dass sie dem Antrage des Bauamts, betreffend die Niedersetzung einer Commission zu dem bezeichneten Zweck beistimme und zugleich ihre Ansicht über die von dem Bauamt angeregten Fragen dahin aussprach, dass die Anlage unterirdischer Ableitungen zum Stadtkanal für Tages- und Verbrauchswasser zulässig sei; dass hinsichtlich des Pissoirwassers das Verbot seiner Ableitung in den Stadtkanal als Regel zu gelten habe; dass aber die Ableitung des Pissoirwassers aus öffentlichen Pissoirs in den Stadtkanal unter gewissen Bedingungen, zu welchen namentlich auch die Anwendung von Desinfectionsmitteln gehört, ausnahmsweise gestattet werden könne, weil die Controle der Stadtverwaltung, welcher die Ableitungen aus den öffentlichen Pissoirs unterstellt sind, die Sicherheit dafür bietet, dass durch dieselben nicht auch Fäkalmassen dem Stadtkanal zugeführt werden.

Am 16. August 1879 beschloss das Stadtamt, eine Commission zur Ausarbeitung einer Verordnung über die Zuleitungen in den Stadtkanal niederzusetzen und erwählte in diese Commission die Vorsitzer der Sanitätscommission und des Bauamts, Stadträthe Hillner und Holst, die Beisitzer der Sanitätscommission Dr. Bochmann und Stadtverordneter Brunstermann, die Beisitzer des Bauamts Stadtverordneter A. v. Knieriem und Consul B. E. Schnakenburg und den Stadtingenieur Ad. Agthe.

Indem diese Commission dem Stadtamt den von ihr ausgearbeiteten Entwurf einer Verordnung über die Zuleitungen in den Stadtkanal nebst einem Situationsplan und ihren Verhandlungen übergiebt, hält sie es für geboten, dem obigen Bericht über die Vorverhandlungen im Nachfolgenden eine Darlegung der Erwägungen, welche sie bei der Ausarbeitung des Entwurfs geleitet haben, hinzuzufügen.

In Uebereinstimmung mit dem Votum des ehemaligen Stadtcassacollegiums und der ehemaligen Baudeputation, mit dem Gutachten der Herren Dr.Bochmann, Professor Weber und Professor Glasenapp, mit der zuletzt von dem Rigaschen Rath vertretenen Ansicht, sowie mit der Anschauung des Bauamts und der Sanitätscommission, hat die unterzeichnete Commission die Zuleitung in den Stadtkanal auf unterirdischem Wege für statthaft erachtet.

Gegen die Zulässigkeit unterirdischer Ableitungen ist hauptsächlich angeführt worden, dass durch dieselben, dem Verbot zuwider, schädliche Stoffe, namentlich Excremente, dem Kanal zugeführt werden könnten, ohne dass es möglich sei, solche Uebertretungen des Verbots wahrzunehmen und dagegen einzuschreiten. Dieser Einwand ist hinfällig, da durch die Anwendung von Controlschachten in der That die Möglichkeit geboten ist, jederzeit ohne Schwierigkeit zu constatiren, welcherlei Stoffe in die Leitung und durch sie in den Kanal gelangen.

Die Gefahr, dass feste Stoffe in den Kanal gelangen, welche, wenn auch an sich nicht schädlich, doch nachtheilig wirken, indem sie Schlammbildung verursachen, ist sowol bei oberirdischer als bei unterirdischer Ableitung vorhanden, wenn nicht geeignete Vorkehrungen dagegen getroffen werden; die Verunreinigung des Kanals in dieser Weise aber muss durch oberirdische Entwässerung eine viel grössere sein, weil der Flächenraum, von welchem feste Stoffe oberirdisch in den Kanal gespült werden, natürlich viel grösser ist, als das beschränkte Gebiet unterirdischer Entwässerungsanlagen. Die erwähnte Gefahr kann aber bei beiden Ableitungsarten in gleicher Weise wesentlich verringert werden, wenn nach der Vorschrift des Entwurfs künftighin sämmtliche Ableitungen, die oberirdischen ebenso wie die unterirdischen, vor ihrer Einmündung in den Kanal sich in Sammelschachte ergiessen müssen. Denn aus diesen Schachten, welche zum Theil schon seit 10 Jahren bestehen und sich gut bewährt haben, gelangen die Abwasser erst in den Kanal, nachdem die von ihnen mitgeführten festen Stoffe nach Möglichkeit ausgeschieden sind; die leichteren, auf dem Wasser schwimmenden Gegenstände werden durch die vor den Ausmündungsöffnungen befindlichen Gitter dem Kanal ferngehalten; die schweren Stoffe sinken in den Schachten zu Boden und beide werden regelmässig ausgeschöpft und abgeführt. Was die Gefahr der Verunreinigung des Kanals durch feste Stoffe betrifft, stehen sich also beide Ableitungsarten bei Anwendung von Sammelschachten ganz gleich. Dagegen verdient die unterirdische Ableitung darin unbestreitbar den Vorzug vor der oberirdischen, dass durch ihre wasserdichten Röhren ein Einsickern des Schmutzwassers in den Erdboden und somit eine Infection desselben vermieden wird, was bei oberirdischer Ableitung ganz unvermeidlich ist. Schon um dieses Vorzuges willen muss die Anlage unterirdischer Ableitungen nicht nur gestattet, sondern auch ihre immer allgemeinere Anwendung er-

wünscht sein. Auf andere, damit verbundene Vortheile, die grössere Sauberkeit der Strassen, die Ersparung der Kosten für das Auseisen der Rinnsteine und dergleichen sei hier nur beiläufig hingewiesen.

Die Frage, ob die Ableitung von Pissoirwasser in den Stadtkanal zu gestatten sei oder nicht, ist von der Commission nach allen Seiten auf das Genaueste erwogen worden. Das Resultat ihrer Erwägungen, welches im Wesentlichen mit dem Votum der Sanitätscommission und der Stadtingenieure übereinstimmt, besteht darin, dass die Zuleitung aus Pissoirs in den Stadtkanal der Regel nach zu verbieten, ausnahmsweise aber unter gewissen Bedingungen und Vorsichtsmassregeln für solche Pissoirs zu gestatten sei, welche auf öffentlichen Plätzen oder in stark besuchten städtischen Gebäuden und Anstalten belegen sind und dass auch nicht städtischen stark besuchten Anstalten gestattet werden kann, aus ihren Pissoirs Zuleitungen in den Stadtkanal anzulegen, falls das Bedürfniss in jedem einzelnen Fall von dem Stadtamt anerkannt wird.

Es muss ohne Weiteres zugegeben werden, dass die Zuleitung jeglicher unreinen Flüssigkeit in den Stadtkanal ein Uebelstand ist. Dieser Uebelstand ist aber unvermeidlich, solange Riga nicht eine allgemeine systematische Entwässerung besitzt. Muss man nun aber nothgedrungen mit dieser Thatsache rechnen, so kommt es darauf an, von den verschiedenen Uebeln das geringste zu wählen und die aus der Zulassung dieses Uebels sich möglicherweise ergebenden Nachtheile durch geeignete Vorsichtsmassregeln auf das möglichst geringe Mass zu reduciren.

Die Commission ist nun der Ansicht, dass die ausnahmsweise Zulassung von Ableitungen aus Pissoirs in den Kanal innerhalb der von ihr bezeichneten Grenzen und unter den vorgeschlagenen Bedingungen das geringere Uebel ist gegenüber den Zuständen, welche sich ergeben müssen, wenn man solche Ableitungen ausnahmslos und unbedingt untersagen wollte. Geschähe letzteres, so wären nur drei Fälle denkbar. Entweder die Anlage nothwendiger Pissoirs unterbleibt; oder es werden Pissoirs angelegt, welche keine Spülung und Ableitung besitzen; oder es werden Pissoirs gegen das Verbot heimlicher Weise mit öffentlichen in den Kanal mündenden Drainagen in Verbindung gesetzt.

Welche Zustände entstehen, wenn an stark besuchten öffentlichen Plätzen die Anlage von Pissoirs unterbleibt, davon kann sich Jeder überzeugen, der z. B. den sogenannten Heumarkt in Augenschein nimmt, wenn derselbe, namentlich an Feiertagen im Sommer, von der durch die Schaubuden, den Wöhrmannschen Park und den Cirkus angelockten Menschenmenge erfüllt ist. Die Masse des alsdann abgesetzten Urins bildet in der Umgebung des Privets und auf anderen Theilen des Platzes grosse, widerliche Pfützen, verunreinigt im höchsten Grade den Erdboden und hat abscheuliche Ausdünstungen zur Folge. Aehnliche Zustände müssen auf jedem stark besuchten öffentlichen Platz, der kein Pissoir besitzt, eintreten.

Es wäre aber ein grosser Irrthum zu glauben, dass um den Preis der Unsauberkeit und des Gestankes wenigstens die Verunreinigung des Stadtkanals vermieden wird. Denn von allen Orten, von welchen das natürliche Gefälle dorthin geht, gelangt der Urin doch schliesslich in den Kanal. Entweder er wird von Regengüssen oberirdisch und direct in den Kanal geschwemmt, oder er zieht sich zunächst in den Erdboden ein und inficirt denselben; dann laugt das in den Boden eindringende Regen- und Schneewasser diesen aus und fliesst mit den Zersetzungsproducten des Urins gemischt, dem natürlichen Falle folgend, durch unzählige kleine natürliche Kanäle unterirdisch endlich doch in den Stadtkanal. Wenn also die Anlage eines Pissoirs unterlassen wird, weil die Ableitung in den Stadtkanal verboten ist, so ist die Folge nur die, dass der Urin ohne Anwendung aller Vorsichtsmassregeln in den Kanal gelangt, nachdem er zuvor Unsauberkeit verursacht, Gestank erzeugt und den Erdboden verunreinigt hat.

Der zweite Fall, dass ein Pissoir allerdings eingerichtet wird, aber keine Ableitung erhält, würde wol meist in vielbesuchten öffentlichen Anstalten eintreten, wo ein Pissoir schlechterdings nicht entbehrt werden kann. Der Mangel einer Ableitung macht aber eine continuirliche Wasserspülung unmöglich.

Die der Spülung ermangelnden Pissoirs und die Cloakengruben, in welchen grosse Massen von Urin in Zersetzung übergehen, müssen aber nothwendig üble Ausdünstungen erzeugen, welche auf die Bewohner der erwähnten Anstalten und auf diejenigen Personen, welche sich daselbst einen grossen Theil des Tages aufhalten, von gesundheitsschädlichem Einfluss sein müssen. Dazu kommt, dass die gemauerten Latrinengruben niemals für die Dauer ganz wasserdicht sind, so dass die in den Gruben angesammelte grosse Urinmenge das umliegende Erdreich, also den Untergrund des Gebäudes, inficiren und dadurch zu einer weiteren Ursache der Gesundheitsgefährdung für die Insassen desselben werden muss.

Was endlich die heimliche Ableitung von Pissoirwasser in öffentliche Entwässerungsanlagen betrifft, so ist es selbstverständlich, dass eine solche an und für sich ein Uebelstand ist, welcher dadurch noch gefährlicher wird, dass solche der Beaufsichtigung entzogene Ableitungen natürlich auch jeglicher Vorkehrungen zum Schutz des Kanals gegen vermeidbare Verunreinigungen entbehren.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat die Commission die Ableitung aus Pissoirs in den Stadtkanal unter gewissen Einschränkungen und unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmassregeln für zulässig erachten müssen.

Dabei muss aber nachdrücklich betont werden, dass die Einführung von Pissoirwasser in den Stadtkanal nicht etwa erst eine Folge des von der Commission beantragten Ortsstatuts wäre, sondern dass bereits gegenwärtig eine beträchtliche Anzahl solcher Ableitungen mit Genehmigung der frühern Stadtverwaltung besteht, welche das im § 3 der Verordnung

von 1868 enthaltene Verbot auf Pissoirs, die in öffentlichen Gebäuden oder auf öffentlichen Plätzen belegen sind, nicht angewandt hat. Die Zahl der Pissoirableitungen in den Kanal, die in Folge des projectirten Ortsstatuts neu entstehen könnten, kann nur eine geringe sein, weil an den meisten Orten, wo nach dem vorliegenden Entwurf Pissoirableitungen in den Kanal angelegt werden dürften, solche bereits vorhanden sind. Es handelt sich also in dem vorliegenden Fall in überwiegendem Masse nicht so sehr um die Einführung neuer Ableitungen, als um die Legalisirung der mit Genehmigung der früheren Stadtverwaltung bestehenden, unter der Bedingung, dass künftig bei Benutzung derselben gewisse Vorsichtsmassregeln beobachtet werden. Die Legalisirung dieser Ableitungen aber ist durchaus nothwendig, wenn man nicht auch fernerhin offenkundige Abweichungen von der bestehenden Verordnung stillschweigend dulden, oder die höchst wahrscheinlich unüberwindlichen Schwierigkeiten herbeiführen will, welche entstehen müssten, wenn man jene Verordnung strict aufrecht erhalten und dann consequenter Weise auch die Abschaffung aller vorhandenen, mit Genehmigung der frühern Stadtverwaltung angelegten Ableitungen aus Pissoirs in den Kanal fordern wollte.

Von den Bedingungen, unter welchen Ableitungen aus Pissoirs in den Kanal gestattet sein sollen, möchte wol nur diejenige, welche von der regelmässigen täglichen Desinfection handelt, einer näheren Erörterung bedürfen, denn dass die zum Stadtkanal entwässernden Pissoirs, welche in nicht städtischen Gebäuden belegen sind, der Beaufsichtigung städtischer Beamten unterstellt werden müssen und dass die Desinfection solcher Pissoirs, sofern sie überhaupt gefordert wird, durch städtische Beamte vollzogen werden muss, wenn man die Sicherheit haben will, dass die bezüglichen Verordnungen genau befolgt werden, dürfte ohne Weiteres anerkannt werden. Auch die Forderung, dass von nichtstädtischen Anstalten für die Beaufsichtigung ihrer Pissoirs, für die Besorgung der Desinfection und die Anschaffung der Desinfectionsmittel eine entsprechende Entschädigung geleistet werden soll, kann wol als selbstverständlich gelten.

Was die Frage betrifft, ob die Desinfection der zum Stadtkanal entwässernden Pissoirs unbedingt gefordert werden soll, so ist die Commission nach vielfacher Erwägung derselben zu der Ueberzeugung gelangt, dass die Desinfection unerlässlich ist, weil durch sie sowol die schädlichen Zersetzungsproducte des Urins selbst, als auch die in diesen einen geeigneten Boden zu ihrer Entwickelung findenden, die Gesundheit gefährdenden lebenden Organismen (Bacterien) unschädlich gemacht werden.

Die Commission ist der Ueberzeugung, dass die an anderen Orten mit gutem Erfolge benutzten sogenannten selbstthätigen Desinfectionsapparate auch hier anwendbar sein werden. Die Einrichtung derselben besteht darin, dass das zur Berieselung der Pissoirs bestimmte Wasser

vorher durch ein mit dem Desinfectionsmittel gefülltes Behältniss geleitet und erst bei seinem Austritt aus demselben, nachdem es mit den Desinfectionsstoffen völlig gesättigt ist, zur Berieselung und Spülung des Pissoirs und der Ableitungsröhren benutzt wird. Die Commission hat es aber nicht für rathsam erachtet, die Anwendung solcher Apparate vorzuschreiben, ehe man sich durch exacte Versuche hier am Orte selbst davon überzeugt hat, dass sie zweckmässig und namentlich auch unter unseren klimatischen Verhältnissen brauchbar sind. Sie hat sich daher darauf beschränkt, zunächst nur ganz allgemein die Desinfection zu fordern, empfiehlt aber, die Bestimmung zu treffen, dass nichtstädtische Anstalten, welchen die Anlage neuer, oder die Beibehaltung schon bestehender Pissoirableitungen in den Stadtkanal gestattet wird, verpflichtet sein sollen, falls die Stadtverwaltung die Einrichtung besonderer Desinfectionsapparate in den zum Stadtkanal entwässernden Pissoirs anordnen sollte, entweder solche unverzüglich herzustellen, oder die Zuleitungen aus ihren Pissoirs in den Stadtkanal sofort zu schliessen.

Fürs Erste wird die Desinfection also nur in der Weise auszuführen sein, dass die Desinfectionsmittel in Wasser aufgelöst und die Pissoirs mit dieser Desinfectionsflüssigkeit ausgespült werden. Welcherlei Desinfectionsmittel und welche Quantität davon anzuwenden ist, wird von den in jedem einzelnen Fall zu berücksichtigenden Umständen abhängen und daher nicht durch allgemein gültige Bestimmungen geregelt werden können, sondern für jedes einzelne Pissoir von dem Bauamt im Einvernehmen mit der Sanitätscommission festgestellt werden müssen.

Als Regel wird nach Ansicht der Commission festzuhalten sein, dass täglich desinficirt werden soll, womit natürlich nicht ausgeschlossen ist, dass solchen Anstalten, welche während gewisser Zeiten garnicht oder nur wenig besucht werden, wie z. B. Schulen, Theater und dgl. in den Ferien gestattet werden kann, während dieser Zeit seltener zu desinfeciren. Die Forderung täglicher Desinfection wird auch für den Winter aufrecht zu erhalten sein, denn wenn auch die schlimmen Folgen, welche aus der Unterlassung der Desinfection hervorgehen müssen, nicht besonders bemerkbar wären, so lange eine Eisdecke auf dem Kanal vorhanden ist, so würden sie deshalb doch nicht ausbleiben und bei dem Eintritt der wärmeren Jahreszeit, nachdem die Eisdecke geschmolzen ist, um so belästigender und schädlicher auftreten.

Um einen Anhaltspunkt zur Beurtheilung der durch die Desinfection verursachten Kosten zu geben mag erwähnt werden, dass nach den Angaben von Friedrichs bei Desinfection mit dem von ihm proponirten und als gut erprobten Desinfectionsmittel die Kosten sich für Schulen und dgl. Anlagen auf etwa 6—8 Pfennige pro Kopf und Jahr stellen.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob der vorliegende Entwurf, wonach die Ableitung von Pissoirwasser in den Stadtkanal bedingungs-

weise gestattet sein soll, nicht mit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, deren Abänderung von der Stadverwaltung unabhängig ist, in Widerspruch steht. Es kommen dabei der § 116 des I. Theils der Bauinstruction für die Stadt Riga und der Art. 53 des Friedensrichterstrafgesetzes in Betracht. Ersterer verbietet „Abzüge aus Abtritten, Senk-, Mist- oder Abfallsgruben oder ähnlichen Sammelpunkten für Unrath in die Düna, den Stadtgraben“ etc. Letzterer bedroht denjenigen mit Strafe, der unterirdische Röhren aus Waschgruben, Fabriken oder Abtritten in Flüsse oder Kanäle leitet.

Die Commission ist der Meinung, dass ihr Entwurf gegen diese Bestimmungen nicht verstösst, denn unter Abtritten hat der Gesetzgeber dem allgemeinen Sprachgebrauch gemäss doch wol nur solche Orte verstehen können, an welchen nicht blos Urin, sondern auch feste Fäcalstoffe abgesetzt werden und sich mit dem Urin vermischen; eine Ableitung aus Senkgruben und „ähnlichen Sammelpunkten für Unrath“ kommt aber nach dem Entwurf überhaupt nicht in Betracht, denn der Urin soll eben weder in Gruben, noch sonst irgendwo gesammelt, sondern unmittelbar bei seiner Absetzung abgespült werden. Das Gefährliche und deshalb unbedingt zu Verbietende ist aber gerade die Ableitung aus solchen Orten, wo Urin und feste Fäcalstoffe gemischt vorhanden sind, oder auch die Ableitung von Urin allein aus Senkgruben oder sonstigen „Sammelpunkten“, in welchen die angesammelte Urinmenge vor ihrer allmäligen Ableitung immer mehr oder weniger in Zersetzung und Fäulniss übergegangen ist. Beides aber ist durch den vorliegenden Entwurf ausgeschlossen.

Von derselben Auffassung ist die Commission geleitet gewesen, welche dem Stadtamt am 17. September 1879 den Bericht über die Ableitungen aus der Wittwe Reimersschen Augenheilanstalt in den Stadtkanal abgestattet hat. Denn indem sie beantragte, die Ableitung in den Stadtkanal aus den Urin und feste Fäcalstoffe gemischt enthaltenden Cloakengruben dieser Anstalt zu schliessen, hat sie gleichzeitig ausdrücklich hervorgehoben, dass dadurch Verhandlungen über die Möglichkeit besonderer Pissoirvorkehrungen mit der Ableitung in den Stadtkanal nicht ausgeschlossen wären.

Endlich darf auch noch darauf hingewiesen werden, dass Ableitungen aus Pissoirs in die Düna niemals als unzulässig erachtet sind, während doch auch diese Ableitungen für verboten zu gelten hätten, wenn man die erwähnten §§ der Bauinstruction und des Friedensrichterstrafgesetzes und das dort in Bezug auf Abtritte ausgesprochene Verbot ohne Weiteres auch auf Pissoirs, die den Urin sofort abschwemmen, beziehen wollte, obgleich Abtritte und solche Pissoirs von einander ganz verschiedene Einrichtungen sind.

Was endlich das Verbot betrifft, unterirdische Röhren aus Fabriken in die städtischen Röhren, in Flüsse oder Kanäle zu leiten, so will ja

auch die Commission die Ableitung gewisser Fabrikwässer in den Kanal unbedingt verbieten und nur die Ableitung solcher Fabrikwässer gestatten, die vorher völlig gereinigt und unschädlich gemacht sind. Dass aber völlig gereinigte und unschädlich gemachte Abwässer blos deshalb, weil sie ihren Ursprung in Fabriken haben, nicht in den Kanal geleitet werden sollen, kann doch wol nicht die Meinung des Gesetzgebers gewesen sein.

In Bezug auf einzelne Bestimmungen des Entwurfs wäre noch Folgendes zu bemerken.

Zu § 1. Das Gebiet, innerhalb welches sich gegenwärtig Ableitungen zum Stadtkanal befinden, ist auf dem bei den Akten befindlichen Situationsplan mit rother Farbe bezeichnet. Die Grenzen, welche dieses Gebiet umschreiben, sind: die Jacobsbrücke, die Peter-Paulsstrasse bis zur Ecke der Jacobskasernenstrasse, von hier eine gerade Linie zur Börse, von der Börse eine gerade Linie zur Mitte des Theils der Brauerstrasse, welcher zwischen der grossen Sandstrasse und der kleinen Lärmstrasse belegen ist, von hier bis zur Ecke der kleinen Lärmstrasse, von hier eine gerade Linie zum Basteiboulevard gegenüber der Gasanstalt, der Basteiboulevard, die Kalkstrasse bis zur Ecke der Wallstrasse, die Wallstrasse, die Grenze des Reinholdschen und Minusschen Grundstückes, der Theaterboulevard, die Marienbrücke, die Bahnhofsstrasse bis zum Directorialgebäude der Riga-Dünaburger Eisenbahn, von hier eine gerade Linie über die Eisenbahn hinüber bis zur Ecke des Kurmanowdamm und der Elisabethstrasse, von hier eine gerade Linie bis zur Ecke der Neustrasse und der Elisabethstrasse, diese bis zur Alexanderstrasse, diese bis zur Esplanadenstrasse, diese bis zur ersten Kaiserlichen Gartenstrasse, diese bis zum Katharinendamm, dieser bis zum Kanal, das rechte Kanalufer bis zur Jacobsbrücke.

Ausserdem entwässern zum Stadtkanal der Riga-Bolderaaer Bahnhof und die an der grossen Fuhrmannsstrasse belegene Lovissche Brauerei.

Zu § 6 *(§ 5 des umredigirten Entwurfs)*. Nicht alle gewerblichen Abwässer können soweit gereinigt und unschädlich gemacht werden, dass ihre Ableitung in den Stadtkanal zulässig wäre. Die Fragen, welche Abwässer von der Zuleitung in den Kanal unbedingt auszuschliessen sind, welche nach gehöriger Reinigung abgeleitet werden dürfen und welche Vorkehrungen behufs der Reinigung zu treffen sind, werden je nach den Umständen so verschieden zu beantworten sein, dass die Aufstellung fester Regeln in dieser Beziehung unmöglich erscheint und daher die Entscheidung in jedem einzelnen Fall dem Bauamt im Einverständniss mit der Sanitätscommission zu überlassen sein möchte.

Zu § 7 *(§ 6 des umredigirten Entwurfs)*. Ableitungen aus Pissoirs und industriellen Anstalten sollen nur unterirdisch angelegt werden, damit der Erdboden nicht inficirt wird, falls in den abgeleiteten Flüssigkeiten trotz aller Vorsichtsmassregeln doch hin und wieder einmal Zersetzungsprocesse eintreten sollten.

Zu § 8, 2 *(§ 7, 2 des umredigirten Entwurfs).* Da es unter Umständen erwünscht sein kann, die in erster Reihe zur Ableitung des Verbrauchs- und Meteorwassers bestimmten Röhren auch zur Sammlung und Ableitung des Grundwassers zu benutzen, so soll es gestattet sein, die Strassenleitungen auch aus Holz herzustellen unter der Bedingung, dass die Holzkanäle bis zur Höhe des muthmasslichen Wasserstandes in der Leitung völlig wasserdicht gemacht werden, damit das durch sie abfliessende Verbrauchswasser nicht zum Theil hindurchsickert und den Erdboden inficirt. Letzterer Gesichtspunkt ist so wichtig, dass die genaueste Beaufsichtigung und die schärfste Controle bei der Anlage solcher Holzkanäle unerlässlich ist. Aus diesem Grunde sind Holzkanäle nur für die Strassenleitungen, nicht auch für die Hausleitungen gestattet, weil nur erstere unter Leitung und Aufsicht des Bauamts angelegt werden.

Zu § 9 *(§ 8 des umredigirten Entwurfs).* Das Verbot der zur Aufnahme des Tages- und Schmutzwassers bestimmten Senkbrunnen ist darin begründet, dass dieselben nicht nur die Luft durch die Ausdünstungen, sondern auch vermöge Einsickerung ihres Inhaltes den Erdboden in hohem Grade verunreinigen.

Zu § 11 *(§ 10 des umredigirten Entwurfs).* Der ausdrückliche Hinweis auf den provisorischen Charakter der vorliegenden Verordnung dürfte dazu beitragen, manches Bedenken dagegen zu heben. Auch darf den Grundbesitzern, welchen Ableitungen zum Kanal gestattet werden, kein Zweifel darüber gelassen werden, dass diese Anlagen nur als provisorische zu gelten haben und geschlossen werden müssen, sobald der Anschluss der betreffenden Grundstücke an eine systematische Entwässerungsanlage für die ganze Stadt möglich ist.

Schliesslich muss die Commission noch eine Voraussetzung und eine Forderung auf das nachdrücklichste betonen.

Die selbstverständliche Voraussetzung, unter welcher allein das vorliegende Ortsstatut in Geltung treten darf, ist die stetige sorgfältige Reinigung bezw. Reinerhaltung des Kanals durch Benutzung des Frühjahrshochwassers zur Ausspülung desselben, durch Fortschaffen des Schlammes vermöge Ausbaggerns, durch Anlage genügend vieler und genügend grosser, zweckentsprechend construirter Sammelschachte etc.

Die unerlässliche Forderung ist, dass die im vorigen Jahre durch Verschüttung der bei der Bürgerschule befindlichen Ausbuchtung begonnene Correctur des Kanals ohne Aufenthalt fortgesetzt und schleunigst vollendet werde. Es handelt sich dabei um die Verschüttung der Ausbuchtungen am Theater, an der Augenheilanstalt und beim Schützengarten. Die landschaftliche Schönheit der Gartenanlagen am Kanal würde dadurch allerdings geschmälert werden; aber die Verschüttung der erwähnten Erweiterungen des Kanals, sowie die endliche Verschüttung des aller sanitären Anforderungen spottenden versumpften Karlsbassins ist ein unumgängliches Gebot der öffentlichen Gesundheitspflege.

Denn jene Ausbuchtungen und das Karlsbassin sind nach zwei Richtungen hin von schädlicher Wirkung. Einerseits nämlich bewirken sie, dass die in Folge der natürlichen Verhältnisse an sich schon sehr geringe Strömung im Kanal noch mehr geschwächt wird; die Erzielung bezw. Erhaltung einer möglichst lebhaften Strömung im Kanal aber ist in sanitärer Beziehung von höchster Wichtigkeit, damit die trotz aller Vorsichtsmassregeln in den Kanal gerathenden festen Stoffe nicht dazu gelangen niederzusinken, sondern schleunigst aus dem Bereich der Stadt entfernt werden. Die Verschüttung der mehrerwähnten Ausbuchtungen und des Karlsbassins ist also nothwendig, um die grösstmögliche Strömungsgeschwindigkeit im Kanal zu erzeugen. Andererseits sind jene Ausbuchtungen und das Karlsbassin auch die Hauptreservoire des den Kanal inficirenden Schlammes und die Sammelstätten aller möglichen widerwärtigen Unreinigkeiten. In dem todten Wasser der Einwirkung jeglicher Strömung entzogen, sinken die schwereren Stoffe dort zu Boden und bilden allmälig massenhafte Schlammanhäufungen, während sich leichtere Unreinigkeiten und widerliche Gegenstände aller Art, Cadaver todter Thiere u. s. w. auf der Oberfläche sammeln. Jene Schlammmassen und diese Unreinigkeiten sind aber die Hauptquelle der schädlichen Gase, welche zeitweilig als üble Ausdünstung empfunden werden und den Kanal für seine Umgebung, den schönsten Stadttheil Rigas, nicht selten zu einem Gegenstande berechtigter Klage machen.

Die Verschüttung jener Buchten und die endliche Beseitigung des immer unleidlicher werdenden Sumpfes im Karlsbassin ist also ein unerlässliches Gebot der öffentlichen Gesundheitspflege, welchem nach Ansicht der Commission ohne Zögern Folge gegeben werden muss, wenn es gestattet wird, den Kanal mehr als es wenigstens in der Theorie bisher geschehen ist, zu Ableitungszwecken zu benutzen.

Auf die obigen Ausführungen gestützt, stellt die Commission zum Schluss den Antrag: das Stadtamt wolle dem angeschlossenen Entwurf eines Ortsstatuts über die Zuleitungen in den Stadtkanal seine Zustimmung ertheilen und die Bestätigung desselben durch die Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, die Commission aber, nachdem sie hiemit ihre Aufgabe erfüllt hat, für aufgelöst erklären.

---

3. Bericht der Vorberathungscommission an das Stadtamt vom 26. Mai 1880.

Die vom Stadtamt eingesetzte Commission zur Ausarbeitung von Bestimmungen über die Zuleitungen in den Stadtkanal hat nach Erledigung dieser Aufgabe vom Stadtamt durch das Protokoll Nr. 201 vom 10. April c.

den Auftrag erhalten, die Frage einer Ausdehnung des Statuts auf alle natürlichen und künstlichen Wasserläufe des Stadtgebiets in Erwägung zu ziehen und eventuell die hierdurch bedingten Aenderungen des Statuts vorzunehmen. Diesem Auftrag ist die Commission nachgekommen und übergiebt den neuen Entwurf eines Ortsstatuts, welcher nicht nur die Zuleitungen zum Stadtkanal, sondern zu allen natürlichen Wasserläufen und Ableitungsanlagen im Auge hat.

Die Commission hat die Nothwendigkeit einer allgemeinen Regelung dieser Angelegenheit anerkennen müssen und hat sich bemüht, ohne sachlich eine Aenderung der für den Stadtkanal vorgeschlagenen Bestimmungen eintreten zu lassen, den ersten Entwurf formell in der Weise umzugestalten, dass er allgemeine Anwendung auf alle natürlichen Wasserläufe und Ableitungsanlagen finden könne.

Der verschiedenartige Charakter der vielen im Stadtgebiet zur Ableitung dienenden Wasserläufe und Anlagen hat nur bei einzelnen Benutzungsarten verschiedene Bestimmungen erfordert, welche im Entwurf ihre Berücksichtigung gefunden haben theils durch positive Bestimmungen (im § 3 betreffend die Pissoiranlagen) theils durch die unter Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände vorzunehmenden casuellen Prüfungen seitens der Verwaltungsorgane (im § 5 betreffend die Fabrikwasser und im § 6 betreffend die Sammelschachte).

Da im Uebrigen die Aenderungen des ersten vom Stadtamt bereits im Wesentlichen gebilligten Entwurfs nur formeller Natur sind, so glaubt die Commission auch nur mit Beziehung auf den früher abgestatteten eingehenden Bericht diese einzelnen Bestimmungen des Entwurfs begründen zu müssen, welche für die verschiedenen Ableitungsanlagen verschiedene Vorschriften enthalten.

Einer besonderen Begründung wird es nicht bedürfen, dass als Geltungsbereich des Ortsstatuts nicht das ganze Stadtgebiet angenommen worden ist, sondern das engere Stadtgebiet, das bis zur Feststellung eines neuen Stadtplanes sich mit dem Stadtpolizeibezirk decken soll.

In Beziehung auf die im § 3 erwähnten Pissoiranlagen hat die Commission drei verschiedene Kategorien aufstellen zu müssen geglaubt, nämlich

1. den offenen Strom der grossen Düna mit Ausschluss ihrer todten Arme und diesem gleich den Riesingkanal,
2. den Stadtkanal und den Rodenburger Graben,
3. alle übrigen Wasserläufe und Ableitungsanlagen.

Beim Dünastrom ist seiner Wassermenge und Bewegung wegen die Zuleitung von Pissoirs als unschädlich angesehen worden und nur die Bedingung reichlicher Wasserspülung ist vorgeschrieben, damit die Pissoiranlage selbst sauber und möglichst geruchlos gehalten werde. Wenn aber aus Pissoiranlagen ganz gefahrlos der Abfluss in die Düna zuge-

lassen werden kann, so trifft beim Riesing dasselbe zu, da dieser festgemauerte Kanal seinen ganzen Inhalt der Düna zuführt und keine Infiltrationsgefahren für seine Umgebung bietet.

In Beziehung auf den Stadtkanal sind die Gründe für eine beschränkte und an verschiedene Bedingungen gebundene Zulassung von Pissoirableitungen in dem früheren Commissionsbericht eingehend auseinandergesetzt worden, gegenwärtig hat die Commission in Erwägung gezogen, ob überhaupt und in welche anderen Wasserläufe und öffentliche Ableitungsanlagen Pissoirzuleitungen gestattet werden könnten. Die Ansichten der Commissionsglieder hierüber sind wesentlich auseinander gegangen. Während einerseits gewünscht wurde, dass kein anderer Wasserlauf und keine Ableitungsanlage günstiger gestellt werde, als der Stadtkanal, und dass überhaupt in alle Ableitungen Pissoirwasser unter den gleichen Bedingungen zugelassen würde, wie in den Stadtkanal, wurde andrerseits die Ansicht vertreten, dass nur im Rayon des Stadtkanals solche Anlagen zugelassen werden dürften und die übrigen Wasserläufe und Ableitungsanlagen von diesen Zuflüssen bewahrt werden müssten, weil ihr Zustand in Beziehung auf Wassermenge, Gefällsverhältnisse und in nächste Nähe rückende Besiedelung durchgängig ungünstiger ist als beim Stadtkanal. Die Majorität der Commissionsglieder entschied sich dafür nur den Rodenburger Graben dem Stadtkanal gleichzustellen und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen.

Da das Wasser der grösseren Wasserläufe, welche in Frage kommen könnten, wie z. B. der Kühleweinsche Graben, die rothe Düna, der Hospitalbach, die verschiedenen todten Arme der Düna, notorisch von den Anwohnern zum Trinken und Kochen benutzt wird, so musste die Pissoirzuleitung in solche Gewässer für unzulässig angesehen werden und ebenso auch in die zu diesen führenden Gräben und Kanäle; beim Rodenburger Graben, der in die offene Düna mündet, ist aber auch ein Hausgebrauch seines Wassers nicht zu befürchten, desswegen wurde für den Fall eines dringenden Bedürfnisses die Zulässigkeit der Pissoirableitung in diesen Kanal anerkannt, wobei noch zu bemerken ist, dass voraussichtlich ein solches Bedürfniss in langer Zeit nicht eintreten wird und auch für die Rayons der anderen Wasserläufe kaum anzunehmen ist.

In Beziehung auf die im § 5 behandelten Fabrikabwässer, welche sich niemals nach einem absoluten Massstab in gleicher Weise behandeln lassen, hat bei der Ausdehnung des Geltungsbereichs des Ortsstatuts mehr Gewicht auf die relative Schädlichkeit im Verhältniss zur Wassermenge und zum Gefäll des zur Aufnahme bestimmten Wasserlaufs gelegt werden müssen und sind deswegen die casuellen Prüfungen nothwendig und unvermeidlich.

Das Gleiche trifft auch in Beziehung auf die im § 6 berührten Sammelschachte zu, weil die beim Stadtkanal wol überall mögliche An-

lage derselben nicht bei allen anderen Wasserläufen zweckmässig, oder möglich wäre und weil bei den Einmündungen in die Düna den Sammelschachten keine Bedeutung beizulegen ist.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Commission das Stadtamt wolle dem angeschlossenen Entwurf eines Ortsstatuts über die Zuleitungen in die natürlichen Wasserläufe, Kanäle und Gräben seine Zustimmung ertheilen und die Bestätigung desselben baldmöglichst herbeiführen, die Commission aber nunmehr für aufgelöst erklären.

Gedruckt auf Verfügen des Stadthauptcollegen.

Riga, Müllersche Buchdruckerei, Juli 1880.

Vorlagen

für die Stadtverordnetenversammlung zu Riga. 1880.

Nr. 9.

Die städtische Marktwage.

Die in den Marktbudenreihen des Dünamarkts untergebrachte städtische sog. Butterwage ist ausschliesslich zur Feststellung des Gewichts von Marktwaaren bestimmt. Sie wurde bisher von den Marktdienern bedient, welchen hierfür die in der Marktordnung vom Jahre 1865 festgesetzte Wagegebühren zufielen. Durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Budget für 1880 wurden diese Gebühren den Marktdienern entzogen und letztere für den Ausfall durch Erhöhung ihres bisherigen Gehalts von 138 bezw. 125 Rbl. auf 300 Rbl. entschädigt. Da sich die Wahrnehmung der Wagefunctionen durch die Marktdiener als unzulässig erwies, ist das Handelsamt an eine Reorganisation des Marktwagewesens gegangen und hat ein Reglement entworfen, welches nach einigen Abänderungen zugleich mit dem aus den Wageeinnahmen zu deckenden Etat für die Marktwagebeamten die Zustimmung des Stadtamts gefunden hat. Zufolge Protokolls vom 8. September 1880 Nr. 414 werden diese Entwürfe hierdurch der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

1.

Entwurf eines Reglements für die Marktwage.

§ 1.

Auf dem Hauptviktualienmarkt wird aus städtischen Mitteln eine öffentliche Wage zur Feststellung des Gewichts von nicht mehr als drei Pud schweren Marktwaaren unterhalten.

§ 2.

Für die Benutzung der Wage ist vom Käufer der gewogenen Marktwaare eine Gebühr zu entrichten. Ueber das ermittelte Gewicht wird ein Wagezettel ausgegeben, in welchem zugleich der Empfang der Wagegebühr bescheinigt wird.

§ 3.

Für die Marktwage ist ein Marktwäger angestellt, welchem zwei Marktwagediener untergeordnet sind.

§ 4.

Der Marktwäger und die Marktwagediener werden vom Handelsamt angestellt und entlassen. Sie beziehen ein festes Gehalt aus der Stadtkasse. Der Marktwäger hat einen Amtseid zu leisten; seine Amtsdauer läuft bis zu seinem vollendeten sechzigsten Lebensjahr; darnach ist eine Wiederwahl nur von drei zu drei Jahren zulässig. Die Marktwagediener werden mit monatlicher Kündigung angestellt.

§ 5.

Der Marktwäger ist verpflichtet:

1. darauf zu achten, dass Wage und Gewicht sich stets in gutem Stande befinden;
2. das Gewicht der gewogenen Waare festzustellen und zu notiren;
3. dem Käufer der Waare den Wagezettel zu übergeben und von ihm die Wagegebühr entgegenzunehmen;
4. allwöchentlich die eingeflossenen Gebühren dem Handelsamt zur Abführung an die Stadtkasse abzuliefern;
5. die Marktwagediener zu beaufsichtigen.

§ 6.

Die Marktwagediener haben Waaren und Gewichte von den Schalen auf- und abzuheben und dem Marktwäger in seinen amtlichen Verrichtungen an die Hand zu gehen.

2.

Entwurf eines Etats für die Marktwagebeamten.

Gehalt des Marktwägers jährlich . . . . . 600 Rbl.
Gehalt zweier Marktwagediener jährlich je 300 Rbl., zusammen 600 Rbl.

Gedruckt auf Verfügen des Stadthauptcollegen.

Riga. Müllersche Buchdruckerei. September 1880.

Vorlagen

für die Stadtverordnetenversammlung zu Riga.

1880.

Nr. 10.

Die Besteuerung der im sog. Nummerbezirk des Stadtgebiets belegenen Krüge.

Die in dieser Sache eingegangenen Beschwerden und abgestatteten Berichte sind auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24. März 1880 zum Druck befördert worden.

1.

An Eine Wohllaudirte Beschwerde-Commission der Kaiserlichen Stadt Riga

von den krugsberechtigten Landeigenthümern des Patrimonialgebiets Vorstellung und Bitte.

Mittels Unterlegung an das Stadthaupt vom 10. d. Mts. hatten die krugsberechtigten Landeigenthümer des Patrimonialgebiets gebeten, die Frage wegen Besteuerung ihrer Krüge der Stadtverordnetenversammlung zu unterbreiten, erhielten aber laut Protokoll-Verfügen des Stadtamts vom 20. d. Mts. eine abweisende Antwort, dahin gehend, dass diese Sache nicht die Stadtorgane, sondern die Accise-Verwaltung tangire.

Eine nunmehr von dem Besitzer von Scheumannshof der Gouvernements-Getränkesteuer-Accise-Verwaltung gemachte Unterlegung wird wieder laut abschriftlich beiliegenden Rescripts vom 21. d. Mts. Nr. 2093 um deswillen zurückgewiesen, weil „der Grund der sei, dass zufolge Mittheilung des Rigaschen Stadthaupts der sogenannte Nummerbezirk des Patrimonial-gebiets seit Einführung der neuen Stadtverfassung zur engeren Stadt Riga zugezogen worden und die Genehmigung zum Getränkeverkauf in den Städten von der örtlichen Duma zu ertheilen sei.“

Es ergiebt sich also einfach, dass diese Frage schlechterdings durch die Stadtorgane geregelt werden muss, weil nur durch deren Einschreiten

eine Veränderung in der ganzen Angelegenheit hervorgerufen worden ist. Da wir nun aber die eben berührte Ansicht des Stadthaupts, als sei durch die Einführung der neuen Stadtordnung das Patrimonialgebiet nunmehr ohne Weiteres Stadt geworden, oder der Nummerbezirk zur engeren Stadt gehörig und die seitherigen Rechte aufgehoben, keineswegs theilen können, — so sind wir gezwungen worden, um die vorgedachte Frage durch die Stadtverordnetenversammlung festgestellt zu sehen, den Weg der Beschwerde zu ergreifen. Ob jene Mittheilung des Stadthaupts so aufzufassen gewesen, wie die Accise-Verwaltung ausspricht, bleibt gleichgiltig, genug, sie hat die Accise-Verwaltung zu einer Handlung gedrängt, die ohne allen und jeden Nutzen für die Stadt lediglich die Privatgrundbesitzer ihrer Capitalauslagen, Rechte und Einnahmen beraubt.

Das Stadtgebiet hat seit unvordenklichen Zeiten neben der Stadt auch ein ländlich cultivirtes Territorium umschlossen, welches eben zum Unterschiede von der Stadt, Patrimonialgebiet benannt wurde und wenn in der Folge aus polizeilichen Rücksichten die Privatbesitzlichkeiten gezählt und in ein Nummerverzeichniss gebracht worden sind, so hat dies die Natur des Landes weder geändert, noch die Grenzen zwischen Stadt und Patrimonialgebiet verwischt, etwas Anderes ist es, wenn Theile des Patrimonialgebiets so besiedelt sind, dass sie in die Stadt aufgehen, was ja zum Theil auch widerspruchslos anerkannt und ausgeführt worden ist.

Die neue Stadtordnung unterscheidet gleich im Art. 2 der Anwendungsregeln zwischen den Grenzen der Stadt und dem Patrimonialgebiet, sagt also nicht, dass das Patrimonialgebiet innerhalb des Stadtplans und dessen Grenzen belegen sei. Mehr als dies, was gesetzlich ausgesprochen, auch der Accise-Verwaltung gegenüber auszusprechen, bedarf es nicht, weil es sich sodann von selbst ergiebt, dass die im Patrimonialgebiet belegenen Krüge, die ja grösstentheils auch in der That auf Meilen vom Centrum der Stadt entfernt sind, nicht innerhalb, sondern ausserhalb der Stadt liegen. Der Getränksteuer-Ustaw von 1876 besagt nun aber in der Beilage zum Art. 5, I. B. 9, Anm. 1 namentlich, dass die Krüge ausserhalb der baltischen Städte Patente zu je 30 Rbl. zu lösen haben, während sie innerhalb der Städte 280 Rbl. zu entrichten verpflichtet sind. Der Grund dieser Bestimmung ist unschwer einzusehen. Krüge innerhalb der Stadt würden sich durch nichts von anderen städtischen Getränkanstalten unterscheiden und könnten auch dieselben Einnahmen, wie diese erzielen. Ganz anders aber verhält es sich mit allen landschen Krügen und auch denen im Patrimonialgebiet, diese haben auf Entfernungen von Wersten oft keine Nachbaren und können in ihren Einnahmen selbst nicht annähernd mit städtischen Anstalten, die in der Mitte einer zahlreichen Bevölkerung errichtet sind, verglichen werden, daher gehört es denn auch zur factischen Unmöglichkeit, für die Krüge des Patrimonialgebiets auch nur die blosse Patentsteuer von 280 Rubel aufzubringen, denn diese allein ist schon

höher, als die Gesammteinnahme der meisten Krüge. Nun aber sind Krüge überhaupt kein Gegenstand des freien Gewerbes und auch die Krüge im Patrimonialgebiet sind keineswegs auf Speculation angelegte Getränkanstalten, haben auch seither nirgend beliebig entstehen dürfen, sondern sind stets von bestimmten Grundberechtigungen abhängig gewesen, nirgend ist ein Krug allein ohne einen bestimmten Hof, zu welchem er gehört, vorhanden. Diese Krüge sind als Appertinenz der betreffenden Landbesitzlichkeiten erworben, mit diesen zusammen öffentlich aufgetragen und corroborirt und sind nicht erst von erneuten Concessionen abhängig und haben schon lange vor Einführung der Krons-Getränkaccise bestanden. Krüge sind auch ganz anders und viel grösser als Schenken angelegt, haben auch nicht den alleinigen Zweck des Getränkhandels, ja sie sind sogar an feste Preise gebunden und können daher auch nicht mit den Schenken concurriren. Krüge müssen mit so grossen Aufnahmeräumen versehen sein, dass Reisende einkehren, Pferde und Fuhren, ja selbst zur Stadt getriebene Viehheerden, Obdach finden können und zwar dies ohne alle und jede Zahlung, sie haben also auch einen öffentlichen Nutzen und dienen gemeinsamen Zwecken. Zu ihrer Errichtung sind bedeutende Capitalauslagen erforderlich und mehr als die Zinsen für dieses ausgelegte Capital haben sie durch ihren Getränkhandel auch selten abgeworfen, gleichwohl sind sie bei jedem Kauf in Anschlag gebracht und bezahlt. Müssen sie nun jetzt urplötzlich geschlossen werden, so sind alle jene Capitalien verloren und wird der ganze Besitzstand entwerthet. Die Privatbesitzungen im Patrimonialgebiet sind andererseits nicht so reich dotirt, dass der Verlust von mehreren Tausenden sich ausgleichen liesse, sondern es wird hier der Ruin gar manchen Besitzers die Folge sein.

Gewiss ist dies nicht Zweck der Communalverwaltung, aber wir sind schon gezwungen, unsere Krüge zu schliessen und sehen grossen Verlusten entgegen.

Dass die Krugsberechtigung im Patrimonialgebiet nicht als ein Realrecht aufzufassen sei, dürfte eine durchaus irrige Ansicht sein, die allen Thatsachen und jeder bisher im Patrimonialgebiet bestandenen Ordnung widerspricht, ja die Stadt selbst hat Krugsrechte ausgeübt oder ertheilt immer nur als Ausfluss ihres Grundbesitzes und hiergegen sprechen keine Gesetze, vielmehr glauben die Landeigenthümer für den Fortbestand der stets ausgeübten Gerechtsame sich auf die Artikel 552 und 886 Band III des Provincialrechts, sowie auf den Artikel 305 und 333 Punkt 7 des Getränksteuer-Ustaws von 1876 stützen zu können, doch möchte dies vielleicht hier weiterer Auseinandersetzung nicht bedürfen, da es zunächst auf Feststellung dessen ankommt, dass das Patrimonialgebiet nicht Stadt ist, d. h. nicht in die Grenzen des Stadtplans gehört, den ja übrigens auch nach Art. 113 der Stadtordnung ohne ministerielle Genehmigung zu verändern nicht gestattet ist.

Dem Allen nach bitten wir ergebenst:

Eine verehrte Stadtverordnetenversammlung wolle beschliessen, dass das Patrimonialgebiet, insoweit es ländlich cultivirt ist, Land verbleibe und nicht als Stadt zu betrachten sei und daher nicht zum Stadtplan und dessen Grenzen gehöre und demgemäss der Gouv.-Accise-Verwaltung dasjenige Territorium namhaft zu machen, welches ausserhalb der Stadt gelegen sei, damit wir nach wie vor unsere seit den ältesten Zeiten bestehenden Krugsberechtigungen auszuüben im Stande sind und nicht fortgehenden unberechenbaren Schaden erleiden und damit nicht unsere mit namhaften Capitalien erworbenen und öffentlich anerkannten Gerechtsame illusorisch gemacht werden.

Riga, am 30. December 1879.

P. v. Riekhoff. Harmshof.
F. Ewerts. Scheumannshof.
J. W. Mündel. Thüringshof.
K. Hartmann. Champetre.
G. Prozell. Schwarzeckshof.
E. Harff. Gross-Dammenhof.
S. Lösevitz. Krusenhof.
E. Jensen. Klein-Dammenhof.
G. G. Laschkow. Rumpenhof.

Beilage zur Beschwerde der Herren P. v. Riekhoff und Genossen.

Abschrift.

Auf das Gesuch des Besitzers des Höfchens Scheumannshof Herrn F. Ewerts vom 19. December a. c. um Ausreichung eines Patents zum Verkauf von Getränken aus einem Kruge unter dem ausserhalb der Landgemeindebezirke des Patrimonialgebiets der Stadt Riga belegenen Höfchen Scheumannshof auf Grund seiner eigenen, des Herrn F. Ewerts, Genehmigung wird dem Supplicanten von der Livländischen Gouv.-Accise-Verwaltung desmittelst eröffnet, wie die Livländische Gouv.-Accise-Verwaltung dem Ansuchen nachzugeben ausser Stande sei und zwar aus dem Grunde, weil

zufolge Mittheilung des Rigaschen Stadthaupts*) der ausserhalb der Landgemeindebezirke befindliche Theil des Patrimonialgebiets als sogenannter Nummerbezirk, zu welchem auch das Höfchen Scheumannshof gehört, seit Einführung der neuen Stadtverfassung zur engeren Stadt zugezogen worden ist, in Anleitung des Art. 333 des Getränksteuer-Ustaws vom Jahre 1876 aber die Genehmigung zum Verkauf von Getränken in den Städten von der örtlichen Duma oder von den dieselbe ersetzenden Behörden zu ertheilen ist.

Demnächst wird dem Supplicanten Herrn F. Ewerts eröffnet, dass er, falls er sich durch die angeordnete Zuziehung des Höfchens Scheumannshof zur engeren Stadt Riga in seinen Privatrechten beeinträchtigt glaubt, sich an die competenten Autoritäten zur Wahrnehmung und Ausführung seiner etwaigen Rechte zu wenden habe, da die Entscheidung dieser Frage ausser der Competenz der Livländischen Gouv.-Accise-Verwaltung liegt.

Die Stempelsteuer ist bezahlt.

Riga, den 21. December 1879.

Nr. 2093.

Dirigirender D e h n.

Secretair E. K r o e g e r.

---

*) *Der bezügliche Abschnitt aus dem Schreiben des Stadtamts an die Livländische Gouvernements-Acciseverwaltung vom 7. Juni 1879 Nr. 1452 lautet:*

„Es kann wol ohne Weiteres angenommen werden, dass die Gouvernements-Acciseverwaltung den Bittstellern die gewünschten Getränkepatente ausreichen wird, sobald nachgewiesen ist, dass die Grundstücke, auf denen die Schenken eröffnet werden sollen, dem Stadtgebiet angehören. Dieser Nachweis ist zur Zeit unschwer zu erbringen. Während früher allerdings häufig Zweifel und Streit entstanden, ob dieser oder jener Theil des Patrimonialgebiets zum Stadtgebiet oder etwa zu einem Gutsbezirke oder weder zum einen noch zum andern zu zählen sei, ist jetzt in dieser Beziehung durch die besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung der Städteordnung auf die baltischen Städte vom 26. März 1877 Klarheit geschafft worden. Der Art. 2 dieser besonderen Bestimmungen besagt nämlich, dass der Wirkungskreis der Communalverwaltung sich auch auf das Patrimonialgebiet der Stadt erstreckt, mit einziger Ausnahme derjenigen Theile desselben, die zu selbstständigen Landgemeindebezirken gehören. Die Tendenz des Gesetzgebers liegt zu Tage: in einem geordneten Staatswesen darf und soll es kein Gebiet geben, das nicht einem Gemeindeverbande angehört und innerhalb eines solchen an gewissen Lasten und Leistungen für das Gemeinwohl participirt. Wenn es früher beispielsweise im Rigaschen Patrimonialgebiet Landstücke gab, die in verwaltungsrechtlicher Beziehung gewissermassen in der Luft schwebten und sich jeglichen communalen Pflichten entzogen, so ist dieser unhaltbare Zustand beseitigt worden und sollen fortan alle Theile des Patrimonialgebiets, die nicht einem selbstständigen Landgemeindebezirk einverleibt sind, ohne Weiteres als zum städtischen Verwaltungsbezirk gehörig angesehen werden; hier haben sie hinfort zu den communalen Lasten beizusteuern, hier haben sie aber auch Anspruch auf diejenigen Rechte und Wohlthaten, die mit der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gemeindeverbande verknüpft sind."

2.

An die Rigasche Stadtverordnetenversammlung

ergebenstes Gesuch betreffend die Besteuerung der Krüge der im Rig. Patrimonialgebiet belegenen Privatbesitzlichkeit Nordeckshof.

Gemäss Art. 128 der Städteordnung für die Baltischen Provinzen ist die Rigasche Stadtcommunal-Verwaltung berechtigt, zum Besten der Stadtkasse eine Abgabe von Immobilien, eine von Handels- und Gewerbescheinen und eine von Trakteuranstalten, Einfahrten und Victualienbuden zu erheben.

Auf solches Recht gestützt, hat das Rigasche Stadtamt in Betreff der Privatkrüge im Rigaschen Patrimonialgebiete zu Massnahmen gegriffen, welche sowol gegen die Bestimmung des Getränkesteuer-Ustaws und des Trakteur-Reglements streiten, als auch diese Krüge ohne Weiteres den städtischen Einfahrten subsumiren und deren Fortexistenz unmöglich machen.

Durch Nachstehendes glaube ich den Nachweis zu liefern, inwiefern die bezügliche Auffassung des Stadtamts irrig und gegen das Gesetz ist und zu einer so ausserordentlich hohen Besteuerung meiner Krüge geführt hat, dass diese öffentlichen Verkehrsanstalten dadurch in der Folge geschlossen werden müssen.

Durch die Städteordnung ist das Rigasche Patrimonialgebiet, mit Ausnahme des Areals der selbstständigen Bauergemeinden (welches früher gleichfalls unter der städtischen Verwaltung stand), der Rigaschen Stadtcommunal-Verwaltung unterstellt worden, ohne dass die Grenzen der Stadt Riga irgend wie durch das neue Gesetz alterirt werden sind. Die zu meiner Besitzung Nordeckshof gehörigen Krüge, von denen einer schon ein Jahrhundert besteht, liegen im Patrimonialgebiet und demnach ausserhalb der Stadt; dieselben werden durch den landwirthschaftlichen Betrieb auf meiner Besitzung, sowie durch die Art und Weise, wie sie stets dem öffentlichen Verkehr gedient haben, als ländliche gekennzeichnet.

Die meisten in den Baltischen Provinzen ausserhalb der Städte belegenen Krüge haben als charakteristisches Merkmal die Krugsstube (gewöhnlich ausserdem noch eine Gaststube) und die mit derselben verbundene Stadolle; sie gelten durch diese Einrichtung als öffentliche Verkehrsinstitute, die in ihren Räumlichkeiten unentgeltlich dem auf Märschen befindlichen Militär, den Reisenden, sowie dem Gespann und Heerden Obdach geben. Solchen Leistungen Rechnung tragend, hat denn auch der Getränkesteuer-Ustaw in der Beilage zu Art. 5 Anm. 1 den landschen Krügen, ohne Unterscheidung, ob sie unter einer Krons-, Ritterschafts-, Stadtcommunal- oder Privatverwaltung stehen, falls

sie Getränkeverkauf haben, als Vergünstigung eine Patentsteuer von nur 30 Rbl. auferlegt, während sie, falls in ihnen kein Getränkeverkauf stattfindet, gemäss Art. 76 des Trakteur-Reglements vollständig steuerfrei sind. Das Rigasche Stadtamt dagegen zählt, indem es die faktischen Verhältnisse entweder nicht kennt oder dieselben ausser Acht lässt, meine Krüge als zur Stadt gehörig und zwingt sie, dass sie gleich den städtischen Krügen ein Patent für 280 Rbl. lösen, und creirt überdies für einen derselben ohne jede gesetzliche Grundlage, wahrscheinlich in Analogie der Bestimmungen über städtische Einfahrten, eine Stadollen- oder Krugsabgabe von 50 Rbl. zum Besten der Stadtkasse.

Die in der Stadt belegenen Einfahrten sind Anstalten, deren Wohnlokale und Ställe dem Publikum zur Benutzung meist auf mehrere Tage nur gegen Zahlung eingeräumt werden; die landischen Krüge dagegen haben, wie angeführt, die Bestimmung, dass ihre Krugsstuben und Stadollen unentgeltlich vom Publikum benutzt werden dürfen. Der Grund, warum jene Einfahrten, die meist beträchtliche Revenüen tragen, auf Grund des Art. 59 des Trakteur-Regl. der geringen Einfahrten-Abgabe von ca. 25 Rbl. unterworfen werden, ist somit sehr plausibel, nicht aber der, warum ein landscher Krug, entgegen dem Art. 76 daselbst, von dem Nulleinkommen aus seiner Krugsstube oder Stadolle 50 Rbl. entrichten soll. Der etwaige Einwand, dass meine in der Nähe der Stadt, an grossen (der Schlockschen und Bullenschen) Strassen belegenen Krüge grössere Erträge als die weiter belegenen liefern, ist, abgesehen davon, dass er für die Beurtheilung der Sache ganz irrelevant ist, nicht einmal stichhaltig. Seit der Eröffnung der Eisenbahn hat die Frequenz der Fuhren mit Landesprodukten sich sehr verringert; die Krüge werden temporär bei vorhandenem Hochwasser zur Militäreinquartierung benutzt und sonst hauptsächlich von Arbeiterkolonnen, verabschiedeten Untermilitärs, von den Knechten der Branntweinsfuhren etc. etc. in Anspruch genommen, die nur die Krugsstube und die Stadolle füllen, ausser dem im Brodsack mitgeführten Inhalt nichts verzehren und dem sich besser dünkenden Publikum den Aufenthalt im Kruge verleiden.

Die fragliche, vom Stadtamte beliebte Massregel, mag sie auch der Krons- und der Stadtkasse höhere Steuern oder der Stadtkasse allein aus den der Stadt gehörigen Krügen durch Beseitigung der vermeintlich für diese durch meine Krüge bestehenden Concurrenz höhere Pachten zuwenden wollen, streitet aber nicht nur wider das Gesetz, sondern schädigt auch meine Privatrechte, indem sie mich zwingt, die Krüge in Zukunft zu schliessen und solchergestalt meine seitherigen Einnahmen aus denselben einzubüssen. Zahlen sprechen hier überzeugender, als alle Deductionen.

Jedem meiner Krüge, für die mit Inbegriff der zu denselben gehörenden Nebengebäuden, des Gartenlandes und der Viehweide die Pacht

bis hierzu 350, resp. 250 Rbl. (Groten- und Hofeskrug) jährlich betrug, sind vom Stadtamt auferlegt worden:

an	Patentsteuer	280 Rbl.
„	Patentsteuerabgaben zum Besten der Stadt .	56 „
„	Handelssteuer	20 „
„	Tabackssteuer	36 „
„	Stadollen- und Krugsabgaben (vom Grotenkrug) zum Besten der Stadt	50 „*)
	zusammen	442 Rbl.

gegen 75 Rbl., die auf Grund derselben Gesetze als gesetzlich im vorigen Jahre erhoben wurden, also 367 Rbl. mehr als früher, so dass ich, soll der Pächter nicht geschädigt werden, entweder dieses Plus auf mich nehmen und solchem nach nicht allein meine Bruttoeinnahmen von 350 resp. 250 Rbl. dazu verwenden, sondern überdies noch 234 Rbl. für das Vergnügen, Krüge zu halten, zuzahlen oder meine Krüge einfach schliessen müsste.

So wie es dem Stadtamt möglich war, für die der Stadt im Patrimonialgebiet gehörigen Krüge, die in keiner Beziehung anders als meine Krüge geartet sind, die seitherigen Gesetze zu wahren, für dieselben die früheren Abgaben beizubehalten und von denselben die hohe Patent- und Stadollenabgabe fern zu halten, so wird es hoffentlich der höheren Instanz auch möglich sein, für meine Krüge dasselbe Recht anzuerkennen und dadurch sowol den Gesetzen die schuldige Achtung zu zollen, als auch mich in meinen Privatrechten zu schützen.

Solchem nach sehe ich mich zu der Bitte veranlasst:

die Rigasche Stadtverordnetenversammlung wolle die bezügliche Anordnung des Stadtamts aufhebend für meine Krüge die hohe Patentsteuer von 280 Rbl. auf die gesetzliche Norm von 30 Rbl. ermässigen und die ohne gesetzliche Grundlage eingeführte Stadollenabgabe beseitigen.

Einer geneigten Resolution der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung mich getröstend zeichne ich ergebenst

H. Reim.

Patrimonialgebiet. Nordeckshof,
den 12. Januar 1880.

---

*) *Die Besitzerin von Nordeckshof hat am 5. April 1880 ihre Beschwerde dahin berichtigt, dass vom Grotenkrug für 1880 die Erlegung einer Stadollensteuer von nur 25 Rbl. gefordert worden ist.*

Diese sog. Stadollensteuer ist nichts anders als der von der Stadtverordnetenversammlung am 21. September 1879 auf 25 Rbl. normirte Steuersatz für Einfahrten, der nach dem Steuerprotokoll des Handelsamts vom 15. December 1879 von Marie Koretzky als Inhaberin des Grotenkrugs für das 1. Halbjahr 1880 mit 12 Rbl. 50 K. erhoben worden ist.

3.

An die Stadtverordnetenversammlung.

Bericht der Beschwerdecommission.

Die Beschwerde der Krugsbesitzer v. Riekhoff und Consorten gipfelt darin, dass ihre im Nummerbezirk des Rigaschen Patrimonialgebiets belegenen Krüge neuerdings nach der Norm für die Stadt Riga mit einer Patentsteuer von 280 Rubel jährlich belegt worden, während sie für dieselben bisher nur die für Krüge ausserhalb der Städte festgesetzte Steuer von 30 Rbl. zu zahlen gehabt hätten. Zur Erhebung dieses Steuerbetrages hat sich die Livländische Gouvernements-Acciseverwaltung deshalb veranlasst gesehen, weil das Stadtamt, sich stützend auf den Artikel 2 der besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung der Städteordnung auf die Baltischen Städte vom 26. März 1877, den nicht einem selbstständigen Landgemeindebezirke einverleibten, als sogenannten Nummerbezirk bezeichneten Theil des Patrimonialgebiets als zum Stadtgebiet gehörig ansieht, die Acciseverwaltung es aber in Folge dessen für geboten erachtet hat, die Patentsteuer für die in diesem Theil des Patrimonialgebiets zu eröffnenden Getränkeverkaufsanstalten auch nach der für den städtischen Verwaltungsbezirk festgesetzten Norm zu bemessen und zu erheben. Davon ausgehend, dass die Krüge im Nummerbezirk des Patrimonialgebiets nicht, wie das Stadtamt behauptet, zum Stadtgebiet gehören, sondern vielmehr als auf dem Lande belegen anzusehen seien, haben die gegenwärtigen Beschwerdeführer zunächst das Stadtamt ersucht, durch die Stadtverordnetenversammlung feststellen lassen zu wollen, dass ihre Krüge wie bisher, so auch künftig mit der für alle Krüge ausserhalb der Städte in den Ostseegouvernements verordneten Zahlung von 30 Rbl. jährlich besteuert würden. Hierauf ist den Bittstellern vom Stadtamt mittelst Protokollverfügens vom 20. December 1879 zur Resolution eröffnet worden, dass zu einer rechtsverbindlichen Entscheidung über die Berechnung und Erhebung der von ihren Krügen zu entrichtenden Patentsteuer weder das Handelsamt, noch das Stadtamt, noch die Stadtverordnetenversammlung competent seien, sondern nur die Organe der Getränkesteuer-Verwaltung, d. h. die Acciseverwaltungen und das Finanzministerium, dass aber auch das Stadtamt ausser Stande sei, diesen Organen gegenüber die Auffassung der Bittsteller zu vertretsn, weil es sich der entgegengesetzten, von der Gouvernements-Acciseverwaltung vertretenen Anschauung durchaus anschliesse. Von dieser Resolution des Stadtamts haben nun die Beschwerdeführer Berufung an die Stadtverordnetenversammlung eingelegt und diese ersucht, abweichend von der Ansicht des Stadtamts, anerkennen zu wollen, dass das Patrimonialgebiet, insoweit es ländlich cultivirt sei, Land verbleibe und nicht als Stadt betrachtet werde, damit alsdann auch die im Nummerbezirk belegenen Krüge lediglich

die für Krüge ausserhalb der Städte in den Ostseegouvernements festgesetzte Steuer zu zahlen hätten. Dies der Sinn und das Ziel des von den Beschwerdeführern nicht ganz präcis verlautbarten Petitums.

Der Rechtsanschauung des Stadtamts, welche die Stadtverordnetenversammlung zu prüfen hat, liegt im Wesentlichen folgende Deduction zu Grunde: das Getränkesteuer-Reglement, Ausgabe vom Jahre 1876, ordne in der Beilage zum Artikel 5, Abschnitt I B Punkt 9 an, dass in den Oertlichkeiten II. Classe, zu denen Riga gehört, der Getränkeverkauf in Krügen gleichwie in anderen Getränkeetablissements niederer Kategorie mit 280 Rbl. jährlich zu besteuern sei, von den Krügen ausserhalb der Städte in den Ostseegouvernements aber nur eine jährliche Patentsteuer von 30 Rbl. erhoben werden soll; zum Rigaschen Stadtgebiete gehöre nun nach Art. 2 der besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung der Städteordnung auf die Baltischen Städte Alles, was nicht Bestandtheil selbstständiger Landgemeindebezirke; zu letzteren sei der Nummerbezirk des Patrimonialgebiets nicht zu rechnen, folglich sei er ein Theil des Stadtgebiets und könnten daher daselbst belegene Krüge auch nicht anders, als nach der Norm für das Rigasche Stadtgebiet besteuert werden.

Hiergegen ist jedoch folgendes zu bemerken.

Für die Frage, welche Patentsteuer von den im Nummerbezirk des Rigaschen Patrimonialgebiets belegenen Krügen zu erheben sei, ist lediglich massgebend das Getränkesteuerreglement selbst, auf welches denn auch die Städteordnung im Art. 132, b bei Erwähnung des von den Getränkesteuerpatenten zum Besten der Stadteinkünfte zu erhebenden Procentsatzes, der sogenannten Zuschlagssteuer, ausdrücklich hinweist. Wenn nun in diesem Reglement hinsichtlich der Besteuerung von Krügen ein Unterschied zwischen Krügen in der Stadt und ausserhalb derselben gemacht wird, so haben hierbei dem Gesetzgeber unzweifelhaft die thatsächlichen ökonomischen Verschiedenheiten der Begriffe von „Stadt“ und „Land“ vorgeschwebt. Von diesem Gesichtspunkte aus beurtheilt, können aber die im Nummerbezirk des Patrimonialgebiets befindlichen Krüge der Beschwerdeführer, welche ihrer Lage und Beschaffenheit nach sich als ländliche Verkehrsanstalten kennzeichnen*), nimmermehr als zur Stadt gehörig angesehen werden, wenngleich das

*) Der Krug auf Harmshof ..... liegt 13 Werst v. d. Stadt a. d. Bickernschen Str.
„ „ „ Scheumannshof ..... „ 7 „ „ „ „ Lubahnschen „
„ „ „ Thüringshof ..... „ 7 „ „ „ „ Mitauer Chaussée.
„ „ „ Champêtre (Jungfernkrug) .. „ 5 „ „ „ „ Kalnezeem. Str.
„ „ „ Schwarzeckshof ..... „ 12 „ „ „ „ Schwarzecksh. „
„ „ „ Gross-Dammenhof ..... „ 7 „ „ „ „ Schlockschen „
„ „ „ Krusenhof (Wannakkrug) ... „ 4 „ „ „ „ Kalnezeemsch. „
„ „ „ Klein-Dammenhof (gelb. Krug) „ 9 „ „ „ „ Schlockschen „
„ „ „ Rumpenhof (Rumpenkrug) .. „ 9 „ „ „ „ Lubahnschen „

Stadtamt den ganzen Nummerbezirk nach Art. 2 der erwähnten besonderen Bestimmungen mit vollem Recht dem städtischen Verwaltungsrayon zugezählt wissen will; denn aus der Thatsache, dass dieser Bezirk, ebenso wie das engere Stadtgebiet, der Competenz der Communalverwaltung unterstellt ist, folgert noch nicht, dass derselbe in allen Verwaltungsfragen nach denselben Regeln und Grundsätzen wie letzteres zu beurtheilen ist. Auf Grund der citirten Beilage zum Art. 5 des Getränkesteuer-Reglements sind denn auch die Krüge der Beschwerdeführer von der Acciseverwaltung bisher lediglich mit einer Steuer von 30 Rbl. belegt worden; berücksichtigt man nun, dass das Getränkesteuer-Reglement in seiner Anwendung auf Riga durch die Einführung der Städteordnung in keiner Weise alterirt worden, so dürfte auch gegenwärtig kein rechtlicher Grund vorliegen, in der bisherigen Ordnung der Besteuerung der in Rede stehenden Krüge eine Aenderung eintreten zu lassen.

Das Stadtamt hat sich ferner zur Motivirung seiner Rechtsanschauung auf den Art. 305 des Getränkesteuer Reglements gestützt und unter Hinweis auf den durch diesen Artikel für die Ostseegouvernements anerkannten Gegensatz zwischen freiem Getränkehandel in den „Städten“ und „Flecken“ und monopolisirtem Schenkereibetrieb auf „Gutsterritorien“ behauptet, dass, „da der sogenannte Landpolizei-Nummerbezirk Rigas in die Kategorie der monopolisirten Gutsterritorien nicht falle, daraus nothwendig folgere, dass er als zur Stadt gehörig anzusehen ist.“ Richtig ist wol die ausgesprochene Prämisse, nicht aber die daraus gezogene Consequenz: unter gewissen, im Prov.-Recht der Ostseegouvernements Thl. III Art. 886 vorgesehenen Voraussetzungen ist nämlich die Ausübung der Schenkereiberechtigung auch auf solchen Privatbesitzlichkeiten ausserhalb der Städte möglich, welche nicht einen vollständigen Gutscomplex im Sinne der vom Stadtamt gebrauchten Bezeichnung „Gutsterritorien“ bilden. Im Uebrigen erscheint aber die Berufung auf den Art. 305 des Getränkesteuer-Reglements im vorliegenden Falle nicht zutreffend, weil derselbe lediglich die Frage der Berechtigung zum Getränkehandel, nicht aber die der Besteuerung desselben — und diese kommt in casu allein in Betracht — behandelt. Ob und inwieweit nämlich die Beschwerdeführer zur Ausübung der Krugsberechtigung auf ihren Besitzlichkeiten überhaupt befugt sind, diese Frage liegt nicht vor und werden, falls diese Berechtigung etwa von irgend einer Seite angezweifelt werden sollte, die Beschwerdeführer von sich aus die nöthigen Schritte zur Anerkennung derselben zu ergreifen haben.

Nach allem diesem glaubt die Beschwerdecommission der Stadtverordnetenversammlung vorschlagen zu müssen:

> Dieselbe wolle, abweichend von dem im Protokolle des Stadtamts vom 20. December 1879 dargelegten Rechtsstandpunkte, anerkennen, dass die im Nummerbezirk des Patrimonialgebiets be-

legenen Krüge der Beschwerdeführer nicht als zur Stadt gehörig im Sinne des Getränkesteuer-Reglements anzusehen seien und demgemäss das Stadtamt beauftragen, hierüber der Livländischen Gouvernements-Acciseverwaltung, von welcher die Entscheidung über die Besteuerung der in Rede stehenden Krüge abhängt, im weiteren Verfolg der dieserhalb früher stattgehabten Correspondenz erforderliche Mittheilung zu machen.

R. Wilm.
H. Gürgens.
E. Grade.
J. C. Schwartz.
Max Tunzelmann.

Riga, den 28. Februar 1880.

4.

An die Stadtverordnetenversammlung.

Bericht der Beschwerdecommission.

Unter Hervorhebung dessen, dass dem im Patrimonialgebiet der Stadt belegenen Gütchen Nordeckshof die Krugs- und Schenkereiberechtigung zustehe und zwei zu diesem Gütchen gehörigen Krüge, der Hofs- und Badstubenkrug dem Kaufmann Modin verpachtet worden, hatte sich die Besitzerin von Nordeckshof am 16. August 1879 beim Stadtamt darüber beschwert, dass das Handelsamt, während der Pächter Modin bisher die für Krüge ausserhalb der Städte der Ostseegouvernements festgesetzte Steuer von 30 Rbl. bezahlt, für die zweite Hälfte 1879 von den genannten beiden Getränkeverkaufsanstalten einen solchen Steuerbetrag zum Besten der Stadt erhoben, welcher gesetzlich für derartige innerhalb der Grenzen der Stadt belegene Anstalten festgesetzt sei.

Davon ausgehend, dass das sobezeichnete Gütchen Nordeckshof im Hinblick auf den Art. 2 der für die Ostseegouvernements erlassenen besonderen Bestimmungen zur Städteordnung als dem städtischen Gemeindebezirk einverleibt erachtet werden müsse, demnach aber auch daselbst belegene Krüge wie städtische Getränkeanstalten zu besteuern seien, erklärte das Stadtamt das Verfahren des Handelsamts für gerechtfertigt und wies die Supplikantin mit ihrer dawider gerichteten Beschwerde mittelst Protokollverfügens vom 23. August 1879 ab. In dem an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Beschwerdegesuch vom 12. Januar 1880 hat nun Beschwerdeführerin nicht speciell das ihr eröffnete Verfügen des Stadtamts vom 23. August 1879 angefochten, sondern vielmehr im Allgemeinen die vom Stadtamt in Betreff der Besteuerung der Privatkrüge

im Rigaschen Patrimonialgebiete eingenommene Stellung, welche darauf gerichtet sei, diese Krüge wie städtische Getränkeanstalten zu besteuern, als unrechtfertig bezeichnet und daran das Petitum geknüpft, dahin Anordnung treffen zu wollen, dass ihre auf Nordeckshof belegenen Krüge lediglich mit der für Krüge ausserhalb der Städte der Ostseegouvernements festgesetzten Steuer von 30 Rbl. belegt werden mögen, sodann aber auch darum nachgesucht, dass die vom Stadtamt zum Besten der Stadtkasse angeblich prätendirte Stadollen- oder Krugsabgabe von 50 Rbl. in Wegfall komme.

Die von der Beschwerdecommission eingezogenen näheren Auskünfte, sowie eine Besichtigung der bezüglichen Lokalitäten haben nun ergeben, dass zur Zeit auf dem sobezeichneten Gütchen Nordeckshof nur eine Getränkeverkaufsanstalt existirt, welche ihrer Anlage und Einrichtung nach sich als Krug qualificirt, nämlich der an der Schlockschen Strasse 5 Werst von Riga belegene Grote-Krug. Der an der Bullenschen Strasse unweit des Hauptgebäudes auf Nordeckshof belegene ehemalige Hofeskrug, den die Beschwerdeführerin dem Kaufmann Modin verpachtet haben will, ist bereits seit circa sieben Jahren eingegangen und gegenwärtig Werkstätte und Wohnung eines Stellmachers geworden. Nach Eingang dieses ehemaligen Hofeskruges ist von der Besitzerin von Nordeckshof ebenfalls an der Bullenschen Strasse, jedoch näher der Stadt zu, das zur Zeit an den Kaufmann Modin verpachtete Getränkeverkaufslokal eröffnet worden, welches jedoch lediglich eine Trinkbude ist und auch als solche vom Kaufmann Modin dem Handelsamte aufgegeben worden. Als Getränkeverkaufslokal gleicher Art charakterisirt sich auch die auf Nordeckshofschem Grunde an der Dünamündschen Strasse gegenüber der ehemaligen Schepelerschen Fabrik belegene, gleichfalls an den Kaufmann Modin verpachtete Trinkbude, an deren Stelle sich vor Jahren der sogenannte Badstubenkrug befunden haben soll.

Wenn nun die Besitzerin von Nordeckshof in ihrem Beschwerdegesuche vom 16. August 1879 vom Stadtamt nur für diese ebenerwähnten, dem Kaufmann Modin verpachteten Getränkeverkaufsanstalten die Vergünstigung einer niederen Besteuerung und zwar in dem für Krüge ausserhalb der Städte der Ostseegouvernements festgesetzten Betrage von 30 Rbl. beansprucht hat, so kann das gegenwärtig an die Stadtverordnetenversammlung gerichtete, lediglich als Beschwerde über das Stadtamt zu beurtheilende Gesuch inhaltlich auch nur insoweit berücksichtigt werden, als dabei die zwei Getränkeverkaufsanstalten des Kaufmanns Modin, zu welchen das Stadtamt bereits Stellung genommen, was in Betreff des oberwähnten Grote-Kruges noch nicht geschehen, in Betracht kommen. Diese beiden Modinschen Etablissements sind aber von der Beschwerdeführerin, wie oben erwähnt, durchaus unrichtig als landsche Krüge bezeichnet worden, indem ihnen die vorschriftmässigen Requisiten

derartiger Anstalten, namentlich der erforderliche Stadollenraum, gänzlich fehlen; aus diesem Grunde kann daher die Stadtverordnetenversammlung nach Ansicht der Beschwerdecommission auch nicht, wie es die Beschwerdeführerin will, anerkennen, dass diese auf Nordeckshof belegenen Trinkbuden des Kaufmanns Modin rücksichtlich ihrer Besteuerung nach der für Krüge ausserhalb der Städte der Ostseegouvernements festgesetzten Ordnung zu beurtheilen seien.

Was aber die weitere Frage anlangt, ob es richtig ist, dass die auf Nordeckshof belegenen Modinschen Trinkbuden als solche gleichwie Trinkbuden im Rigaschen Stadtgebiet mit 280 Rbl. jährlich — der für solche Anstalten in den Oertlichkeiten II. Kategorie festgesetzten Patentsteuer — belegt worden, so competirt die Entscheidung dieser Frage der Acciseverwaltung als demjenigen Organ, welches die Berechnung und Erhebung der Getränkepatentsteuer zu bewerkstelligen hat, die Stadtverordnetenversammlung hat ihrerseits nur die in Bezug auf diese Frage vom Stadtamte abgegebene Meinungsäusserung einer Prüfung zu unterziehen und hierbei ergiebt sich nach dem Dafürhalten der Beschwerdecommission, dass der Ansicht des Stadtamts nicht beizupflichten ist. Wenn dasselbe nämlich den Landpolizeinummerbezirk, in welchem auch die Besitzlichkeit Nordeckshof belegen, im Hinblick auf den Art. 2 der für die Ostseegouvernements erlassenen besonderen Bestimmungen zur Städteordnung „ohne Weiteres als dem städtischen Gemeindebezirk einverleibt“ ansieht und aus diesem Grunde die Patentsteuer für den Getränkeverkauf im Landpolizeinummerbezik nach derselben Ordnung bemessen wissen will, welche für die in Bezug auf diese Steuer zu den Oertlichkeiten II. Kategorie zählende Stadt Riga zu beobachten ist, so ist hiergegen zu bemerken, dass durch den angezogenen Art. 2 der besonderen Bestimmungen, wie die Beschwerdecommission bereits in der Beschwerdesache der Krugsbesitzer v. Riekhoff und Consorten hervorzuheben Gelegenheit gehabt, wol die Unterordnung des ganzen Nummerbezirks im Patrimonialgebiete unter den Competenzkreis der Communalverwaltung angeordnet worden, hieraus aber noch keineswegs folgt, dass dieser Bezirk damit eo ipso Stadtgebiet geworden; in der territorialen Abgrenzung des eigentlichen Stadtgebiets und des dasselbe umschliessenden Areals hat sich vielmehr durch die Einführung der Städteordnung gegen früher nichts geändert und dürfte eine etwaige Aenderung in dieser Beziehung sich stillschweigend wol auch überhaupt nicht vollziehen können. Aus dem vom Stadtamte angeführten Grunde kann somit nach Ansicht der Beschwerdecommission eine Zuzählung des Landpolizeinummerbezirks rücksichtlich der Erhebung der Getränkepatentsteuer zu den Oertlichkeiten II. Kategorie, zu welchen die Stadt Riga zählt, nicht statuirt werden.

Anlangend endlich die Behauptung der Beschwerdeführerin, dass für einen ihrer Krüge ausser der Patentsteuer ohne jede gesetzliche Grund-

lage auch noch eine sogenannte Stadollen- oder Krugsabgabe von 50 Rbl. zum Besten der Stadtkasse beansprucht worden, so wäre hierauf nicht weiter einzugehen, weil dieser Behauptung vom Handelsamt strict widersprochen worden, bei dem Bemerken, dass ihm eine solche Steuer durchaus fremd sei*).

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen glaubt die Beschwerdecommission ihr Gutachten dahin abgeben zu müssen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle

1. die Beschwerde der Besitzerin von Nordeckshof darüber, dass die von ihr verpachteteten zwei Trinkbuden nicht mit der für Krüge ausserhalb der Städte festgesetzten Steuer von nur 30 Rbl. jährlich belegt worden, als gänzlich unbegründet zurückweisen, dagegen aber im Uebrigen,
2. abweichend von der im Protokoll des Stadtamts vom 23. August 1879 vertretenen Rechtsanschauung und in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse in der obenerwähnten Beschwerdesache Riekhoff und Consorten, anerkennen, dass die Belegenheit der Nordeckshofschen Getränkeverkaufsanstalten im Nummerbezirk des Patrimonialgebiets nicht als zum Rigaschen Stadtgebiet**) gehörig anzusehen sei und das Stadtamt beauftragen, hiervon die livländische Gouvernements-Acciseverwaltung, welcher die Besteuerung der Getränkeverkaufsanstalten der Beschwerdeführerin competirt, in Kenntniss zu setzen.

E. Grade.

H. Gürgens. Max Tunzelmann. R. Wilm. J. C. Schwartz.

Riga, den 28. Februar 1880.

*) *Vergl. die Anmerkung auf Seite 126.*

**) *Siehe die berichtigende Anmerkung auf Seite 147.*

5.

Denkschrift des Stadtamts zur Beleuchtung der Beschwerdesachen betreffend die Besteuerung der Krüge auf den Grundstücken der Frau H. Reim und der Herren P. v. Riekhoff und Genossen.

Bereits vor Eröffnung der Geschäftsthätigkeit des Stadtamts und seiner Unterorgane hat über die Getränkeverkaufsanstalten des sogenannten Landpolizeinummerbezirks und über deren Besteuerung ein Schriftwechsel zwischen dem Rigaschen Rath und der Livländischen Gouvernements-Acciseverwaltung stattgefunden, wobei seitens des Raths hervorgehoben wurde, dass das Patrimonialgebiet, soweit es nicht selbstständigen Landgemeindebezirken angehöre, gemäss Art. 2 der besonderen Bestimmungen zur Städteordnung als Stadtgebiet anzusehen sei, mithin rücksichtlich der Besteuerung von Handel und Gewerbe nicht mehr wie früher dem Kreise zugezählt werden könne und in Sachen des Getränkverkaufs nach den für die Städte massgebenden Bestimmungen der Getränksteuerverordnung zu beurtheilen sei (Schreiben des Raths an die Acciseverwaltung vom 4. December 1878 № 8233 und vom 24. Februar 1879 № 1424).

Derselbe Gegenstand kam in Folge von Gesuchen einiger im Nummerbezirk an der Bauskeschen Strasse ansässigen Personen auch im Stadtamt zur Verhandlung; wie die Bittsteller angaben, hatte die Acciseverwaltung ihnen die Ausreichung von Getränkepatenten verweigert, weil die Eigenthümer von Grundstücken, welche nicht zu den Rittergütern gezählt werden und ausserhalb der städtischen Polizeibezirke in den Kreisen belegen sind, das den Rittergütern zustehende Recht des Schenkereibetriebes auf diesen Grundstücken auszuüben nicht berechtigt seien.

Das Stadtamt suchte die Acciseverwaltung davon zu überzeugen, dass das den Gutsbesitzern in den Ostseeprovinzen zustehende Schenkereimonopol sich auf den sogenannten Nummerbezirk des Patrimonialgebiets nicht erstrecken könne, da dieser nach den für die Ostseeprovinzen erlassenen besonderen Bestimmungen zur Städteordnung (Art. 2) zum Stadtgebiet gehöre und mithin ebensowol an den Lasten und Leistungen, wie an den Rechten und Vortheilen participire, die mit der Zugehörigkeit zum Stadtgebiet verbunden seien.

Die Acciseverwaltung erklärte sich mit dieser Rechtsanschauung im Wesentlichen einverstanden, sprach ihre Bereitschaft aus, für den Nummerbezirk Getränkepatente nach den Bestimmungen der Getränkesteuerverordnung auf Concessionen des Stadtamts auszureichen und ersuchte das letztere zugleich, den um die Concession nachsuchenden Personen zu

eröffnen, dass die im Nummerbezirk belegenen Getränkeverkaufsanstalten die Patentsteuer nach dem für die Stadt Riga giltigen Massstabe zu erlegen hätten. Letztere Eröffnung ist seitens des Handelsamts allen Betheiligten gemacht worden und hätte auch ohne die ausdrückliche Bitte der Acciseverwaltung gemacht werden müssen, da die von den Getränkeanstalten zum Besten der Stadt zu erhebende Steuer in einem Procentsatz der für die Krone zu zahlenden Patentsteuer berechnet wird.

So aber ist es gekommen, dass Beschwerden, welche wesentlich die ausserordentliche Höhe der Kronpatentsteuer betreffen, nicht gegen diejenigen Organe gerichtet sind, welchen gesetzlich die Feststellung und Erhebung der Steuer obliegt, sondern gegen die Organe der Stadtverwaltung, die an dem Betrage der Kronsteuer ein nur mittelbares Interesse haben und den Gegenstand der Beschwerde jedenfalls von sich aus nicht erledigen, sondern allenfalls nur zu Gunsten der Beschwerdeführer interveniren können.

Die der Stadtverordnetenversammlung gegenwärtig vorliegenden Beschwerden der Herren v. Riekhoff und Genossen und der Frau H. Reim betreffen die Besteuerung der im Nummerbezirk des Patrimonialgebiets belegenen Krüge, die seither eine Patentsteuer zum Besten der Krone von nur 30 Rbl. erlegt hätten, während neuerdings vom Handelsamt bez. Stadtamt der Steuersatz von 280 Rbl. jährlich verlangt worden sei. Dass die letztere Anordnung ungerechtfertigt sei, wird wesentlich aus einer Bestimmung der Getränkesteuerverordnung hergeleitet, wonach die Krüge ausserhalb der Städte in den Ostseeprovinzen nur mit 30 Rbl. belastet seien; nach Meinung der Beschwerdeführer könne aber nicht bezweifelt werden, dass ihre Krüge nicht in der Stadt, sondern ausserhalb derselben belegen seien. Ausserdem betonen aber die Beschwerdeführer, die sich die krugsberechtigten Landeigenthümer des Patrimonialgebiets nennen, dass im Rigaschen Patrimonialgebiet die Krügerei seit jeher kein freies Gewerbe, sondern eine ausschliessliche Berechtigung gewisser Grundeigenthümer und namentlich der Beschwerdeführer gewesen sei und noch zur Stunde sei.

Zur Würdigung der Beschwerden sind mithin zwei Fragen zu erörtern, deren innerer Zusammenhang übrigens nicht zu verkennen ist:

1. Gehört das Territoritum, auf welchem die Krüge der Beschwerdeführer liegen, der sogenannte Nummerbezirk des Patrimonialgebiets, zur Stadt Riga oder nicht?

2. Wie steht es mit dem behaupteten Monopol der Grundeigenthümer des Nummerbezirks?

Zur Frage 1.

Es ist ein wenn auch noch nicht überall praktisch durchgeführter, so doch wol überall anerkannter Grundsatz des modernen Verwaltungs-

rechts, dass jede Liegenschaft im Staat einem Gemeindeverbande, entweder einem städtischen oder einem ländlichen angehören müsse. Die Gemeinden bilden die untersten territorialen Verwaltungseinheiten, auf denen sich die Einheiten höheren Grades, Bezirk oder Gau, Kreis, Provinz etc. aufbauen. Je mehr Gewicht auf die Decentralisation der Verwaltungsthätigkeit des Staats gelegt wird, um so fester und straffer müssen die unteren Verwaltungseinheiten organisirt werden und so kann es denn nicht befremden, wenn in neueren Stadt- und Landgemeindeordnungen mit immer grösserem Nachdruck betont wird, dass Grundstücke, die seither noch keinem Gemeindeverbande angehört haben, einem solchen auch gegen den Willen der Betheiligten einzuverleiben sind.*)

Aus dem Grundsatze, dass alle Liegenschaften im Staat einem Gemeindeverbande angehören müssen und das ganze Staatsgebiet sich sonach aus Gemeinden zusammensetzt, folgt unmittelbar, dass die einzelnen Gemeinden territorial gegen einander abgegrenzt sein müssen und dass jede Gemeinde in ihren jeweiligen Grenzen ein in sich geschlossenes Ganzes, eine Verwaltungseinheit bildet, selbstverständlich nicht in dem Sinne, als ob in internen communalen Dingen eine verschiedenartige Behandlung verschiedener Theile durch Verwaltungsbeschlüsse ausgeschlossen wäre, sondern nur in dem Sinne, dass die Gemeinde dem Staat, dem Gesetz gegenüber einen verwaltungsrechtlich nicht weiter zerlegbaren Begriff bildet.**)

Vergleichen wir nun mit diesen allgemeinen Sätzen die Rigaschen Verhältnisse.

Die Stadt Riga hat seit uralter Zeit eine sehr bedeutende Feldmark (Patrimonium oder Patrimonialgebiet) besessen, die theils die Bestimmung hatte, der fortschreitenden städtischen Besiedelung Raum zu gewähren, theils als privatrechtlicher Besitz der Stadt in Betracht kam und dazu diente, durch Erhebung von Grund- und Pachtzinsen die Einnahmen der Stadt zu mehren. So günstig dieses ausgedehnte Gebiet für die Stadt in wirthschaftlicher Beziehung war, so hinderlich war es einer gesunden Entwickelung der öffentlich rechtlichen Verhältnisse, so sehr stand es namentlich der Ausbildung eines einheitlichen in sich geschlossenen städtischen Verwaltungsbezirks entgegen. Es würde zu weit führen, die Entwickelung

*) Vgl. Preussische Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen v. 1853, § 2; Gemeindeordnung für die Rheinprovinz von 1856, § 3 und 4; Oesterreichisches Gemeindegesetz von 1862, § 1 und 2; Städteordnung für Schleswig-Holstein v. 1867, § 2; Landgemeindeordnung für Schleswig-Holstein v. 1867, § 1; Bayerische Gemeindeordnung von 1869, § 3; Revid. Städteordnung des Königreichs Sachsen v. 1873, § 5, 6, 8; Revid. Landgemeindeordnung des Königreichs Sachsen v. 1873, § 4 und 5; Städteordnung des Grossherzogthums Hessen v. 1874, § 1 und 3; Gemeindeordnung für Sachsen-Weimar-Eisenach v. 1874, § 1 und 3.

**) Vergl. ausser den citirten Gemeindegesetzen auch Mascher, Preuss. Communalverfassung (1860) S. 93 ff. und Möller, Preuss. Stadtrecht (1864) S. 56 ff.

des Patrimonialgebiets durch die Jahrhunderte auch nur andeutungsweise zu verfolgen, genug, dass sich innerhalb desselben allmälich von einander getrennte Gutskomplexe consolidirten, die wol fähig waren, unabhängig von der städtischen Verwaltung Träger der öffentlichen Rechte und Pflichten zu sein und selbstständige Verwaltungskörper, ländliche Gemeindegebiete zu bilden, als welche sie denn auch unter gewissen Voraussetzungen von der Gesetzgebung anerkannt wurden (Landgemeindeordnung für die Ostseeprovinzen vom 19. Februar 1866). Ein anderer Theil des Patrimonialgebiets, soweit dasselbe nicht von der fortschreitenden städtischen Besiedelung erfasst wurde, ist dagegen in kleinere Parcellen zerfallen, die an sich ungeeignet sind, selbstständige Verwaltungsbezirke abzugeben, und die dennoch seither thatsächlich eine gewisse Selbstständigkeit behauptet, dadurch aber einer geregelten Verwaltung die grössten Schwierigkeiten bereitet haben. Auch schon vor Einführung der neuen Stadtverfassung ist kein Einsichtiger darüber im Zweifel gewesen, dass die Sonderstellung, die thatsächlich genossenen Immunitäten der sogenannten Erbhöfchen des Patrimonialgebiets zu beseitigen und dass dieselben entweder der Stadt oder einem ländlichen Verwaltungsbezirk einzuverleiben seien, damit sie innerhalb eines geordneten Gemeinwesens an den Lasten und Leistungen der öffentlichen Verwaltung ihren Antheil hätten. Die Zwitterstellung zwischen Stadt und Land war wol allseitig als unhaltbar erkannt worden, doch fehlte zu ihrer gründlichen Beseitigung die gesetzliche Handhabe. Diese wurde geboten durch die für die Ostseeprovinzen erlassenen besonderen Bestimmungen zur Städteordnung: nach Art. 2 derselben ist das ganze Patrimonialgebiet, soweit es nicht zum Bestande selbständiger Landgemeindebezirke gehört, der städtischen Verwaltung unterstellt. Hiermit ist das eine Princip des Verwaltungsrechts, der Grundsatz der Gemeindezugehörigheit aller Liegenschaften unzweideutig zum Ausdruck gelangt; was im Patrimonialgebiet nicht bereits einem ländlichen Gemeindeverbande angehört, wird der städtischen Verwaltung unterstellt, dem städtischen Gemeinwesen einverleibt.

Ob der Gesetzgeber der Meinung gewesen ist, hiermit eine neue Rechtsordnung zu schaffen oder dem Zustande, der bereits de jure, wenn auch nicht thatsächlich, bestand, die gesetzliche Anerkennung zu geben, ist praktisch gleichgiltig; jedenfalls hat das neue Verfassungsgesetz das unstreitige Verdienst, die Rechtsunsicherheit beseitigt zu haben, indem nunmehr zweifellos feststeht, dass die Liegenschaften des Patrimonialgebiets, so weit sie nicht zu Landgemeindebezirken gehören, rechtlich dem städtischen Gemeinwesen angehören, von welchem sie nur auf dem Wege der Gesetzgebung wieder getrennt werden können.

Leider giebt der Art. 2 der besonderen Bestimmungen dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Gemeindebezirks nicht einen ebenso präcisen Ausdruck, wie dem Princip der Gemeindezugehörigkeit aller Liegenschaften, viel-

mehr begünstigt der Wortlaut wenigstens anscheinend die Annahme eines gewissen Dualismus. Artikel 2 lautet nämlich: der Wirkungskreis der Communalverwaltung ist nicht auf die Grenzen der Stadt beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf das Patrimonialgebiet etc. Der Dualismus ist indessen nur ein scheinbarer oder wenigstens nicht derart, dass die rechtliche Einheit des städtischen Verwaltungsgebiets dadurch gefährdet wird. Das Wort „Stadt" ist nämlich im Art. 2 offenbar im thatsächlichen Wortsinne, gleichbedeutend mit „städtischer Ansiedelung" oder „Complex nahe aneinander gerückter menschlicher Wohnräume" gebraucht, unter dieser Prämisse aber hat Artikel 2 folgenden Sinn: das städtische Verwaltungsgebiet, die „Stadt" im rechtlichen Sinne des Worts, fällt nicht mit der Stadt im thatsächlichen Wortsinne, der städtischen Ansiedelung, zusammen, sondern umfasst auch das umgebende Landgebiet bis an die Grenzen der selbstständigen Landgemeindebezirke. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Patrimonialgebiet ist sonach eine rein thatsächliche, während rechtlich die Einheit des Stadtgebiets gewahrt ist und gewahrt bleiben muss, wenn man nicht zu den allerbedenklichsten Consequenzen gelangen will. Sobald man nämlich nach der Städteordnung einen rechtlichen Dualismus glaubt annehmen zu müssen und die Stadt als besonderes Verwaltungsobjekt vom Patrimonialgebiet abhebt, so ergiebt sich unter Anderem:

1. dass die Ausdehnung der städtischen Immobiliensteuer auf das Patrimonialgebiet unstatthaft wäre, denn Art. 129 der Städteordnung besagt, dass die Schätzungssteuer von den in den Grenzen der Stadt (въ городскихъ предѣлахъ) belegenen Immobilien zu erheben sei;
2. dass gleicherweise die städtischen Zuschlagsteuern von den Handelsbilleten und den Getränkepatenten für das Patrimonialgebiet ausfallen müssen, da dieser Besteuerung nach dem Reichsrathsgutachten vom 28. October 1870 nur die in der Stadt befindlichen Anstalten unterliegen;
3. dass andererseits die Einwohner des Patrimonialgebiets vom städtischen Wahlrecht ausgeschlossen wären, da letzteres nach Art. 17 der Städteordnung an den Besitz eines Immobils oder einer Handels- und Gewerbeanstalt innerhalb der Grenzen der Stadt geknüpft ist.

Da die Stadtverwaltung diese und ähnliche Consequenzen nicht gelten lassen kann und darf, so muss die Prämisse eines rechtlichen Dualismus zwischen Stadt und Patrimonialgebiet verworfen und an der Einheitlichkeit des städtischen Verwaltungs- und Steuerbezirks festgehalten werden.

So ergiebt sich denn, dass auch der Grundsatz des Verwaltungsrechts, wonach jeder Gemeindebezirk eine in sich geschlossene Verwaltungseinheit bildet, durch die Städteordnung gewahrt, dass die vom Patrimonialgebiet (Nummerbezirk) nur allzulange behauptete Sonder- und Aus-

nahmestellung endlich einmal beseitigt und dieses Gebiet de jure mit der städtischen Ansiedelung zu einer Verwaltungs- und Steuereinheit, zur „Stadt“ im rechtlichen Sinne des Worts verschmolzen ist.

Bevor nun aus diesen allgemeinen Sätzen die Nutzanwendung auf den Gegenstand der Beschwerden gezogen wird, ist zunächst noch ein Einwand vorweg zu nehmen und zu beleuchten.

Zugegeben, dass nach der Städteordnung das Patrimonialgebiet seine Sonderstellung verloren habe und in die Verwaltungseinheit „Stadt“ aufgegangen sei, so gelte das doch zunächst nur für die städtische Verwaltung und die Auflage städtischer Steuern, nicht aber mit Beziehung auf den Staat und die staatlichen Steuern; wenn beispielsweise die Getränkesteuerverordnung die Krüge ausserhalb der Städte mit einem niedrigeren Steuersatz belaste, als in den Städten, so sei diesem Gesetz gegenüber das Patrimonialgebiet nicht als Stadt anzusehen, da die ratio legis offenbar die sei, dass Krüge oder Getränkeverkaufsanstalten inmitten des städtischen Verkehrs einen stärkeren Steuerdruck vertrügen, als die in ländlicher Umgebung befindlichen und weniger frequentirten Anstalten.

Der Einwand, so plausibel er an und für sich erscheint, kann doch bei näherem Eingehen auf die Sache weder die principiellen, noch die praktischen Consequenzen ertragen und erweist sich sowol de lege lata, wie de lege ferenda als unhaltbar.

Während im Beginn dieser Erörterungen davon ausgegangen wurde, dass die rechtliche Einheit der Gemeinde gerade in der Beziehung zum Staat hervortrete, würde die Consequenz des Einwandes sein, dass die Einheitlichkeit ihre Bedeutung wesentlich nach innen richtete, während nach aussen hin Stadt und Patrimonialgebiet (Nummerbezirk) als zwei getrennte Verwaltungskörper in Betracht kämen. Um nun einen solchen Dualismus praktisch überhaupt durchzuführen, bedürfe es vor Allem einer festen Demarkationslinie zwischen Stadt und Patrimonialgebiet, denn es leuchtet ein, dass die Gesetzgebung und namentlich die Steuergesetzgebung mit dem bloss thatsächlichen Begriff der städtischen Ansiedelung d. h. dem Complex nahe an einander gerückter Häuser oder Wohnräume nicht rechnen kann. Es giebt keine absolute Norm dafür, wie viel Häuser dazu gehören und wie nahe sie bei einander stehen müssen, um noch als städtische Ansiedelung zu gelten; je mehr man sich vom Centrum der Stadt entfernt, um so weitläufiger wird die Besiedelung und endlich befindet man sich in ländlicher Umgebung, ohne bestimmen zu können, wo die städtische Besiedelung aufhört und die ländliche begonnen hat. Wenn also nicht Willkür Platz greifen soll, was grade Steuergesetzen gegenüber am Allerbedenklichsten wäre, so müsste zunächst eine feste Grenze zwischen Stadt und Patrimonialgebiet gefunden werden. Eine solche Abgrenzung hat nur einmal und zwar zur Zeit der Statthalterschaftsregierung, also vor bald einem Jahrhundert, stattgefunden;

dieselbe hat wesentlich polizeilichen Zwecken gedient, dürfte auch in dieser Beziehung über kurz oder lang zu verwischen sein und ist für die praktischen Zwecke der Verwaltung jedenfalls heutzutage total unbrauchbar. Wenn man trotzdem diese Abgrenzung vorläufig als Nothbehelf acceptiren wollte, um sie möglichst bald durch eine den thatsächlichen Verhältnissen besser Rechnung tragende Grenze zu ersetzen, so dürfte doch vor Allem die Frage noch sehr zu erwägen sein, ob es principiell richtig und praktisch wünschenswerth ist, überhaupt eine feste gesetzlich anerkannte Demarkationslinie zwischen Stadt und Patrimonialgebiet (Nummerbezirk) zu schaffen. Im Princip wäre dagegen zu bemerken, dass es für die Abgrenzung doch nur einen massgebenden Gesichtspunkt giebt, nämlich den, ob die Territorien städtisch besiedelt oder ländlich kultivirt sind; diesem einen Gesichtspunkt entspricht die Zweitheilung in Stadt und Land, oder verwaltungsrechtlich ausgedrückt, in Stadt- und Landgemeindebezirk, während die Abhebung der Stadt vom Patrimonialgebiet zu einer Dreitheilung führen würde, Stadt, Nummerbezirk, Landgemeindebezirk. Nach welchen Gesichtspunkten sollte nun der Nummerbezirk gegen die Stadt einerseits, gegen die Landgemeindebezirke andererseits abgegrenzt werden? Wäre es nicht vielmehr principiell das einzig Correkte, auch hier an der rechtlichen Einheit des Stadtgebiets festzuhalten und wenn man schon an eine Grenzregulirung zwischen Stadt und Land geht, aus den derzeitigen Grenzen des städtischen Territoriums die fremdartigen und nicht hinein gehörigen Bestandtheile, d. h. diejenigen Distrikte, die in der That eine rein ländliche Entwickelung genommen haben und auch voraussichtlich bei derselben bleiben werden, aus dem städtischen Verwaltungsgebiet auszuscheiden und dem einen oder anderen ländlichen Verwaltungsgebiet zuzutheilen?

Aber auch praktisch sind bedenkliche Consequenzen unvermeidlich, wenn der Dualismus zwischen Stadt und Patrimonialgebiet, sei es auch mit nur nach aussen gerichteter Tendenz, festgehalten wird. Sobald beispielsweise der Satz Anerkennung findet, dass der Getränkesteuerverordnung gegenüber der Nummerbezirk nicht unter den Begriff „Stadt“ fällt, so ergiebt sich, dass die Concessionirung der Getränkeverkaufsanstalten daselbst und damit die Möglichkeit ihrer Ueberwachung und eventuell Einschränkung der Stadtverwaltung entzogen wäre; denn nach Art. 333 der Getränksteuerverordnung (Ausgabe von 1876) gebührt der Stadtverwaltung die Concessionsertheilung nur für die Stadt, während auf den im Privatbesitz stehenden Ländereien die Eröffnung der Anstalten vom Besitzer abhängt*). Greller noch tritt die Consequenz gegenüber dem

*) Beiläufig bemerkt, ist dieser Standpunkt bereits von einem der Beschwerdeführer in einer an das Stadtamt gerichteten Eingabe vertreten worden.

Trakteurreglement zu Tage, welches in zwei gesonderten Abschnitten die Trakteuranstalten in den Städten und ausserhalb derselben behandelt und für beide Kategorien durchaus andere Grundsätze aufstellt. In der Stadt sind die Trakteuranstalten von der Stadtverwaltung zu concessioniren, die Inhaber bilden eine besondere Steuergemeinde, die durch einen selbstgewählten Ausschuss die von der Stadtverordnetenversammlung im Durchschnitt normirte städtische Trakteursteuer auf die einzelnen zur Steuergemeinde gehörigen Anstalten umlegt; während ausserhalb der Stadt die Trakteuranstalten nicht von der Stadtverwaltung, sondern vom Kameralhof concessionirt werden und keine städtische Steuer, sondern nur eine Steuer zum Besten der Krone tragen, Einfahrten und Krüge aber, wenn sie nicht zugleich einen Getränkeverkauf betreiben, gar keiner Concession bedürfen und gar keiner Steuer unterliegen (Trakteurreglement vom 4. Juli 1861).

Ebenso würde die Stadtverwaltung mit der Erhebung der Handels- und Gewerbesteuern und der Beaufsichtigung der Handels- und Gewerbeanstalten im Nummerbezirk nichts zu thun haben, wenn man den letzteren im Sinne des Handels- und Gewerbesteuerreglements als nicht zur Stadt gehörig betrachtete (Gesetz vom 9. Februar 1865, Art. 98).

Zu diesen und ähnlichen Consequenzen gelangt man, wenn man den Begriff der Einheitlichkeit des Stadtgebiets in der Weise abschwächt, dass der Nummerbezirk zwar mit Bezug auf die städtische Verwaltung und Besteuerung zur Stadt gezählt, nach aussen hin aber und namentlich gegenüber der staatlichen Steuergesetzgebung als eine Specialität gehegt und konservirt wird.

Also auch hier wieder derselbe Schluss: die verwaltungsrechtliche Sonderstellung des Nummerbezirks ist unhaltbar.

Und nun noch einige Worte zur Frage 2: Wie steht es mit dem behaupteten Schenkerei- oder Krügereimonopol der Beschwerdeführer?

Vor Erlass der Getränkesteuerverordnung vom 4. Juli 1861 war der Schenkereibetrieb in den Ostseeprovinzen sowol in den Städten, wie auf dem flachen Lande monopolisirt; auf dem letzteren stand er den Gutsbesitzern, in den Städten den Ständen zu. Wiewol das neue Gesetz dem Monopol grundsätzlich entgegentrat und den Getränkehandel für einen Gegenstand des freien Gewerbes erklärte (Art. 6), so blieb das Monopol in den Ostseeprovinzen vorläufig noch unalterirt, um indessen für die Städte durch das Reichrathsgutachten vom 10. April 1867 allendlich aufgehoben zu werden. Dieses Gesetz, welches unverändert auch in die neueste Ausgabe der Getränkesteuerverordnung übergegangen ist (Art. 305), lautet: In den Ostseegouvernements verbleibt das Recht des Getränkeverkaufs innerhalb der Gutsterritorien (во владѣльческихъ имѣніяхъ) den Besitzern, in den Städten und Flecken dagegen ist es auf allgemeiner Grundlage allen Personen freigegeben, die dazu nach der Getränksteuerverordnung das Recht haben.

Vergleicht man diesen Wortlaut mit den Artikeln 883 und 886 des provinciellen Privatrechts, so dürfte sich ergeben, dass das Schenkereimonopol in den Ostseeprovinzen den in den Landrollen verzeichneten Ritter- und Landgütern, sowie unter gewissen Voraussetzungen auch den von Rittergütern abgetheilten Landstellen zusteht.

Die Beschwerdeführer deuten nun an, dass ihre Besitzungen unter den Begriff der Landstellen fallen und mithin nach Art. 886 das Monopol des Getränkeverkaufs, der Krügerei etc. geniessen; das aber gerade ist es, was die Stadtverwaltung am Allerwenigsten zugestehen kann und darf. Innerhalb des städtischen Verwaltungsgebiets kann weder mit dem Begriff der Landgüter oder Landstellen operirt, noch können gutsherrliche Monopole geduldet werden; die Einwohner des Stadtgebiets haben alle das gleiche Recht auf die bürgerlichen Erwerbs- und Nahrungszweige und wenn der Gesetzgeber dekretirt, dass in den Städten der Getränkeverkauf ein freies Gewerbe sein soll, so kann die Realisirung dieser dem öffentlichen Recht angehörenden Vorschrift nicht verkümmert werden, selbst wenn der Nachweis erbracht werden sollte, das Theile des Stadtgebiets einstmals zu Ritter- oder Landgütern gehört haben.

Und wenn die Beschwerdeführer der Meinung sind, dass sie in ihren wohlerworbenen Rechten geschädigt werden, so können sie mit ihrer Klage, wenn dieselbe anders für begründet erachtet wird, nur an die Adresse des Gesetzgebers verwiesen werden, welcher festgestellt hat, dass diejenigen Theile des Patrimonialgebiets, welche nicht bereits Landgemeindebezirken angehören, dem städtischen Verwaltungsgebiet angehören sollen. Der Gesetzgeber wäre in der Lage zu prüfen, ob es vielleicht angezeigt und zweckmässig sei, den einen oder anderen jetzt unter die städtische Verwaltung gestellten Distrikt wieder auszuscheiden und einem ländlichen Verwaltungsbezirk zuzutheilen. Die Stadtverwaltung aber kann nicht anders, als mit der derzeit bestehenden Rechtsordnung rechnen und die Consequenzen derselben anerkennen, die sich, wie folgt zusammenfassen lassen:

1. Nach der Städteordnung und den für die Ostseeprovinzen erlassenen besonderen Bestimmungen umfasst das städtische Verwaltungsgebiet nicht bloss die thatsächlich städtisch besiedelten Distrikte, sondern auch den umgebenden Landgürtel (Patrimonialgebiet) bis zu den Grenzen der selbstständigen Landgemeindebezirke; dieses ganze Territorium bildet eine in sich geschlossene Verwaltungseinheit, das Stadtgebiet oder die Stadt im rechtlichen Sinne des Worts;
2. der nicht zu selbstständigen Landgemeindebezirken gehörige Theil des Patrimonialgebiets (Nummerbezirk) hat somit in verwaltungsrechtlicher Beziehung die seitherige Sonder- und Ausnahmestellung eingebüsst, er ist mit der Stadt eins geworden und zwar nicht

etwa bloss in Beziehung auf die städtische Verwaltung und Besteuerung, sondern auch in Beziehung auf den Staat und die staatlichen Steuergesetze;

3. demnach ist auch im Sinne der Getränkesteuerverordnung Stadt nicht etwa gleichbedeutend mit städtischer Ansiedelung im thatsächlichen Wortsinne, vielmehr bedeutet Stadt auch hier den Stadtverwaltungsbezirk und begreift das Nummergebiet in sich; die auf letzterem befindlichen Krüge gehören zur Stadt;
4. das behauptete Krügerei- oder Schenkereimonopol der Grundbesitzer des Nummerbezirks ist, wenn es überhaupt rechtlich bestanden hat, mit dem Augenblick hinfällig und unhaltbar geworden, wo der Nummerbezirk dem städtischen Verwaltungsgebiet einverleibt worden ist.

Riga, im März 1880.

6.

E.-Reg. Nr. 1725. Eingegangen den 13. October 1880.

An die Stadtverordnetenversammlung.

Schlussäusserung der Beschwerdecommission.

Davon ausgehend, dass nach einem allgemein anerkannten Grundsatze des modernen Verwaltungsrechts jede Liegenschaft im Staate einem Gemeindeverbande anzugehören habe, hieraus aber folgernd, dass jede Gemeinde dem Staate und Gesetz gegenüber ein in sich geschlossenes Ganzes, eine Verwaltungseinheit bilden müsse, hat sich das Stadtamt in der vorliegenden Denkschrift dahin ausgesprochen, dass der sog. Nummerbezirk, in welchem die Getränkeanstalten der Beschwerdeführer belegen, seit Einführung der Städteordnung und Hinzuziehung desselben zum städtischen Verwaltungsbezirk (Art. 2 der für die Ostseeprovinzen erlassenen besonderen Bestimmungen zur Städteordnung) rechtlich mit der städtischen Ansiedlung zu einer Verwaltungs- und Steuereinheit verschmolzen worden; wollte man den Sinn des Art. 2 der besonderen Bestimmungen nicht so interpretiren und etwa die Stadt als besonderes Verwaltungs- und Steuerobjekt vom Nummerbezirk abheben, so ergebe sich unter Anderem, dass die Ausdehnung der städtischen Immobiliensteuer auf den Nummerbezirk unstatthaft wäre, dass gleicherweise die städtischen Zuschlagssteuern von den Handelsbilleten und Getränkepatenten für den Nummerbezirk ausfallen müssten, andererseits aber auch die Einwohner des Nummerbezirks vom städtischen Wahlrechte auszuschliessen sein würden.

Der Anschauung, dass mit der Einführung der Städteordnung der sog. Nummerbezirk mit der Stadt zu einem einheitlichen Verwaltungsbezirk verschmolzen worden, lässt sich gewiss nicht widersprechen. Das Stadtamt thut aber, wenn es daraus folgert, dass deshalb nothwendig auch in Bezug auf die Krüge des Nummerbezirks dieselben Besteuerungsgesetze gelten müssen, wie in der Stadt, einen Fehlschluss. Es lässt sich aus jener Anschauung nur der Satz ableiten, dass im Allgemeinen für die einzelnen Theile des sowol die Stadt als den Nummerbezirk umfassenden Verwaltungsgebiets gleiche Besteuerungsregeln zu gelten haben, nicht aber diese Gleichheit des Besteuerungsmodus eine ausnahmlose sein müsse. Vielmehr wird man für diese Regel ebenso wie bei den meisten Regeln des Verwaltungsrechts Ausnahmen anzuerkennen haben, die in der besonderen Natur bestimmter Einzelfälle ihre Begründung haben. Freilich können solche Ausnahmen nicht willkürlich von der Verwaltung geschaffen werden, sondern müssen sie, um materiell gerechtfertigt zu erscheinen, einen inneren Grund aufzuweisen haben, der die Abweichung von der Regel im speciellen Falle motivirt und, um formell zulässig zu sein, sich entweder als nothwendige Consequenz einer zweiten gleichwerthigen oder höhern Rechtsregel oder als der direct ausgesprochene Wille des Gesetzgebers darthun lassen. In dem hier vorliegenden Fall spricht aber gerade sowol ein innerer Grund als auch der präsumtive Wille des Gesetzgebers dafür, von der allgemeinen Regel der Gleichheit des Besteuerungsmodus für die Stadt und den sog. Nummerbezirk zu Gunsten der in dem letzteren belegenen Krüge eine Ausnahme anzunehmen. Fasst man zunächst die hier in Frage kommenden Verhältnisse in ihrer materiellen, thatsächlichen Bedeutung ins Auge, so wird man niemals läugnen, dass, wenn auch im Sinne des Verwaltungsbezirks der Unterschied zwischen Stadt und Patrimonialgebiet (Nummerbezirk) mit Einführung der Städteordnung aufgehört hat, er doch in ökonomischer und socialer Beziehung, abgesehen von den unmittelbaren Grenzgebieten, bei welchen stets die Unterschiede verwischt sein werden, nach wie vor in der allergrellsten Weise fortbesteht. Dort eine städtische Ansiedelung in eng aneinander geschlossenen Gebäuden mit allen Einrichtungen einer Stadt und einer Bevölkerung, die den städtischen Erwerbsarten obliegt, hier die ländliche Niederlassung in von einander entfernten Höfen, in Ackerwirthschaften und Meiereien mit einer Bevölkerung, die meist von der Landwirthschaft und landwirthschaftlicher Industrie lebt. Kurz, wir haben es hier, wenn man, wie gesagt, von einigen Ausnahmen absieht, in ökonomischer und socialer Beziehung mit dem vollen Gegensatz von Stadt und Land zu thun. Auf diesem Unterschiede beruht es aber, dass ein Krug innerhalb des Patrimonialgebiets sich in wesentlichen Beziehungen auch von einem Trakteur oder einer ähnlichen Anstalt innerhalb der städtischen Ansiedelung unterscheidet: einmal wird er im Allgemeinen, da er auf eine viel geringere Frequenz zu rechnen hat, als eine ähnliche

Anstalt in der Stadt, nur viel kleinere Einnahmen erzielen lassen, als diese, andererseits erweist er sich, indem er dem reisenden Publikum freie Unterkunft gewährt, in hohem Grade nützlich, während ähnliche Anstalten innerhalb der Stadtbevölkerung häufig mehr Schaden als Nutzen bringen.

Dass unter solchen Umständen es aber innerlich gerechtfertigt erscheint, die Krüge innerhalb des Patrimonialgebiets (Nummerbezirk) mit einer niedrigern Steuer zu belegen, als die ähnlichen Anstalten in der engeren Stadt, braucht nicht erst auseinandergesetzt zu werden.

Es bedarf mithin nur noch der formellen Rechtfertigung der von den Beschwerdeführern beanspruchten Ausnahmestellung vom Standpunkt des Rechts. In dieser Beziehung ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtsnorm, auf welcher die Besteuerung der Krüge beruht, die Getränkesteuerverordnung ist, welche (siehe Beilage derselben zum Art. 5) ausdrücklich und zwar unverkennbar aus denselben inneren Gründen, die oben dargelegt worden, die Krüge ausserhalb der Städte in den Ostseegouvernements niedriger besteuert, als die in den Städten belegenen und nach welcher auch thätsächlich bis zur Einführung der Städteordnung von den Krügen des Nummerbezirks stets die niedrigere Steuer erhoben worden ist. Es kann mithin nicht zweifelhaft sein, dass vor der Einführung der Städteordnung nach dem Willen des Gesetzes auch die Krüge des Nummerbezirks um ihrer ländlichen ökonomischen Bedingungen wegen, unter denen sie stehen, niedriger zu besteuern waren, als die Krüge innerhalb der städtischen Ansiedelung. Es fragt sich nun, ob dieser Wille des Gesetzgebers durch die Einführung der Städteordnung, welche eine Verschmelzung des Nummerbezirks mit der Stadt brachte, als aufgehoben gelten kann? Die Commission verneint diese Frage, da weder die Einführungsgesetze zur Städteordnung die betreffenden Bestimmungen der Getränkesteuerverordnung aufheben noch, wie oben gezeigt worden, es mit der neuen Stellung des Nummerbezirks unvereinbar ist, dass derselbe in einzelnen Fällen unter anderen Besteuerungsnormen stehe, als die engere Stadt, wol aber die ratio legis, welche die Getränkesteuerverordnung die Krüge im Nummerbezirk anders behandeln liess, als die ähnlichen Anstalten in der Stadt, auch nach Einführung der Städteordnung unalterirt fortbesteht. Hiermit sind aber die Gründe, die das Stadtamt aus der zwischen dem Nummerbezirk und der Stadt bestehenden Verwaltungseinheit gegen die Ansicht der Beschwerdeführer ableitet, widerlegt.

Das Stadtamt hat in seiner Denkschrift gegen die Deductionen der Commission ferner geltend gemacht, dass es alsdann einer festen Demarkationslinie zwischen Stadt und Patrimonialgebiet (Nummerbezirk) bedürfe, die Feststellung einer solchen aber überaus schwierig und principiell bedenklich erscheine, weil dem für die Abgrenzung zwischen Stadt und Patrimonialgebiet allein massgebenden Gesichtspunkte, ob nämlich die Territorien städtisch besiedelt oder ländlich cultivirt seien, bereits die

Zweitheilung in Stadt und Land entspreche, während die Abhebung der Stadt vom Nummerbezirk zu einer Dreitheilung in Stadt, Nummerbezirk und Landgemeindebezirk führen würde, in welchem Falle die Frage entstände, nach welchen Gesichtspunkten der Nummerbezirk gegen die Stadt einerseits und gegen den Landgemeindebezirk andererseits abgegrenzt werden sollte?

Hiergegen wäre indessen zu bemerken, dass die angegebene Dreitheilung auch in ganz rationeller Weise doch wol ausführbar erscheinen möchte, indem für den Landgemeindebezirk die Abgrenzung durch den Art. 2 der besonderen Bestimmungen gegeben ist, der Massstab für die Abgrenzung des Nummerbezirks von der Stadt aber der in der Denkschrift mit Recht als allein richtig bezeichnete Gesichtspunkt der städtischen Ansiedlung und ländlichen Cultivirung abzugeben hätte. Eine derartige Abgrenzung wäre nach Ansicht der Beschwerdecommission successive nach Massgabe des thatsächlichen Bedürfnisses auf Initiative der Stadtverwaltung mit Zustimmung der competenten Autorität ins Werk zu setzen; einstweilen, bis diese Ordnung eingeführt worden, wäre dagegen nach wie vor als massgebend für die Bezeichnung Stadt und Nummerbezirk die gegenwärtig bestehende städtische Polizeigrenze anzusehen. Bei dieser Dreitheilung bliebe die rechtliche Einheit des Stadtgebiets, welche die Denkschrift des Stadtamts gefährdet sieht, durchaus gewahrt, indem dem Landgemeindebezirk des Patrimonialgebiets gegenüber Stadt und Nummerbezirk zusammen als Stadtgebiet im Sinne der Städteordnung (Art. 2 der besonderen Bestimmungen) zu gelten hätten, dergestalt, dass dasselbe, soweit es städtisch besiedelt, die engere Stadt, soweit es dagegen mehr einen ländlichen Charakter trägt, den das weitere Stadtgebiet bildenden Nummerbezirk zu umfassen hätte. Erstreckt sich aber nach Art. 2 der besonderen Bestimmungen die Thätigkeit der Communalverwaltung auf das ganze Stadtgebiet, so kann es nicht zweifelhaft erscheinen, dass die Concessionirung und Beaufsichtigung der im Nummerbezirk befindlichen Handels- und Gewerbeanstalten der Stadtverwaltung ebenso zu competiren hat, wie derselben solches in Betreff der städtischen Anstalten obliegt (siehe die Denkschrift Seite 140 und 141).

Endlich bespricht die Denkschrift auch die Frage der von den Beschwerdeführern für ihre Grundstücke prätendirten Schenkereiberechtigung und vertritt die Ansicht, dass innerhalb des städtischen Verwaltungsgebiets gutsherrliche „Monopole“ nicht geduldet werden können und diese Berechtigung jedenfalls mit dem Augenblick hinfällig und unhaltbar geworden, wo der Nummerbezirk dem städtischen Verwaltungsgebiet einverleibt worden. Dagegen wäre aber zu bemerken, dass wenn die Beschwerdeführer in der That für ihre Grundstücke ein Schenkereimonopol in Anspruch zu nehmen berechtigt und solches nachzuweisen im Stande sind, eine derartige Berechtigung durch die blosse Ein-

führung der Städteordnung mit Nichten als beseitigt angesehen werden kann, da die hier in Frage kommenden Rechte sich als Privatrechte qualificiren würden, wohlerworbene Privatrechte aber doch unmöglich dadurch als aufgehoben gelten können, dass die Grundstücke, denen sie adhäriren, in Bezug auf das öffentliche Recht in andere Verwaltung übergehen. Sollte die Fortexistenz dieser Privatrechte das städtische Interesse in der That schädigen, so möchte hierdurch nur ein Anlass dazu geboten sein, die Aufhebung derselben im Gesetzgebungswege zu beantragen.

Nach allem diesem muss die Beschwerdecommission hinsichtlich der Frage wegen Besteuerung der im Nummerbezirk belegenen Getränkeverkaufsanstalten bei ihrer früheren Ansicht verbleiben und erlaubt sich demnach bei der Stadtverordnetenversammlung zu beantragen:

> Dieselbe wolle dem am 28. Februar 1880 abgestatteten Gutachten dieser Commission beitreten und dem entsprechend auf die Beschwerde der Supplicanten Entscheidung treffen.*)

E. Grade.

Max Tunzelmann. Dr. H. Gürgens. R. Wilm. J. C. Schwartz.

Riga, den 10. Juni 1880.

*) Nachschrift: Im Gutachten betreffend die Beschwerdesache der Besitzerin von Nordeckshof vom 28. Februar 1880 muss es Seite 133 im Punkt 2 statt des Passus „nicht als zum Rigaschen Stadtgebiete gehörig“ heissen: nicht als im Sinne der Getränkesteuerverordnung zur Stadt gehörig (Oertlichkeit II. Kategorie) anzusehen sei.

Gedruckt auf Verfügen des Stadthaupts.

Riga. Müllersche Buchdruckerei. October 1880.

Vorlagen

für die Stadtverordnetenversammlung zu Riga. 1880.

Nr. 11.

Projekt des Um- oder Neubaues der städtischen Karlsschleuse.

Antrag des Stadtamts vom 27. November 1880.

Die Karlsschleuse schliesst den Stadtkanal an der oberen Einmündung gegen die Düna ab und hat vor Allem die Aufgabe, das Eindringen des Frühjahrshochwassers in den Kanal und damit in das Inundationsgebiet der Stadt zu verhindern. Der baufällige Zustand der Schleuse veranlasste das Bauamt schon vor einem Jahr, einen Umbau ins Auge zu fassen und den Stadtingenieur mit den nöthigen Vorarbeiten zu betrauen. Aus dem Bericht, den der Stadtingenieur am 15. Januar 1880 dem Bauamt abstattete und dem zwei Projekte, das eine für den Schleusenumbau an der gegenwärtigen Stelle, das andere für einen Neubau mit Verlegung der Kanaleinmündung beigegeben waren, ist Folgendes zu entnehmen.

Bei Beurtheilung des baulichen Zustandes der Schleuse ist vor Allem zu berücksichtigen, dass das, was gewöhnlich unter dem Namen Karlsschleuse zusammengefasst wird, nicht ein nach einheitlichem Plane entstandener Bau, sondern eine Gruppe von Bauobjekten ist, die zu verschiedenen Zeiten (1825, 1862—63, 1871—72 und 1877) unter verschiedenen Bauleitern nach und nach entstanden sind; daher zeigen sich denn auch die verschiedenen Theile der Schleuse mit ihren Ueberbrückungen je nach der Entstehungszeit mehr oder weniger baufällig. Der ursprüngliche Bau vom Jahre 1825 war eine komplete Kammerschleuse von 252 Fuss Länge mit einer Schleusenkammer von 189 Fuss Länge, einer oberen Thorkammer von 10 Fuss, einer unteren Thorkammer von 12 Fuss 9 Zoll und einem Aussenhaupt von 56 Fuss Länge; die Kanäle zum Füllen und Entleeren der Schleusenkammer haben einen Querschnitt von 4 und 4 Fuss und sind, wie bei älteren Konstruktionen nicht selten, in die Mauer der Schleuse verlegt. Die hier angewandte Konstruktion der Kammerschleuse mit 4

Stemmthoren etc. gelangt sonst zur Anwendung, wenn der höhere Wasserstand bald auf der einen, bald auf der anderen Seite der Schleuse zu erwarten ist; für die Schleuse des Stadtkanals, die dem höheren Wasserdruck nur von der Dünaseite her ausgesetzt ist, hat die angewandte Konstruktion keinen Sinn. Das Material dieses ersten Schleusenbaues sind holländische Klinker mit Granitwerksteineinfassung; die Fundation ist ein Pfahlrost mit einer Dichtung von blauem Lehm.

Bei Gelegenheit der Wallabtragung wurde die Karlsschleuse in den Jahren 1862/63 einem Umbau unterzogen, der den Zweck hatte, die Schleuse um 4 Fuss zu vertiefen und behufs Ueberführung der grossen Moskauer Strasse mit einer Drehbrücke zu versehen, damit auch bemasteten Fahrzeugen der Eintritt in den Karlshafen ermöglicht würde; der ursprünglich horizontal angelegte Schleusenboden wurde durch einen Boden mit geneigten Seitenflächen ersetzt, wodurch in der Mitte der Schleuse eine Tiefe von 14 Fuss erzielt ward.

Im Frühjahr 1877 konnten die Schleusenschützen dem Hochwasserdruck nicht widerstehen und erfolgte ein Durchbruch des Verschlusses. Bei der Remonte wurden die bis dahin beweglich eingerichteten Schützen fest mit dem Schleusenboden verbunden und durch ein dahinter gelegtes Sprengwerk gesichert; in Folge dessen versandete der Schleusenboden wieder bis auf eine Tiefe von 8 Fuss.

Bei Gelegenheit der Erbauung der Düna-Eisenbahnbrücke musste als Zugang für die Abfahrtsrampe eine Ueberbrückung der Schleuse vorgenommen werden; es wurde zu dem Zweck eine hölzerne Strassenbrücke von 30 Fuss Breite erstellt, deren steinerne Widerlager direkt auf die Schleusenmauer gesetzt wurden. Ungefähr zur selben Zeit erstellte die Riga-Dünaburger Bahn behufs Ueberführung des Schienenstranges, der die Dünaufergeleise mit dem Dünaburger Bahnhof verbindet, eine hölzerne Brücke, die die Schleusenmauer nicht so direkt belastet, wie die erstere, weil die Widerlager ca. 11 Fuss vom Rande der Mauer zurückgesetzt sind.

Bei der im Sommer 1879 ausgeführten Untersuchung zeigte die Karlsschleuse folgende Defekte:

1. Die Granitdeckplatten sind auf der alten Schleusenmauer nicht mehr solid gelagert, sondern liegen, wo sie noch vorhanden sind, ohne Verbindung auf der Mauer;
2. die Stirnmauer des Aussenhaupts ist in ihrem Zusammenhang gestört; die Granitvorsetzsteine sind zum grossen Theil gegen einander verschoben und haften nur noch durch ihr Gewicht auf einander;
3. die aus holländischen Klinkern erstellte Schleusenmauer der alten Schleuse zeigt bedeutende Defekte; in der Höhe des mittleren Eisstandes sind die Steine stellenweise bis auf 3 Ziegelstärken ausgefallen;

4. das Widerlager der Brücke für die Abfahrtsrampe der Eisenbahnbrücke ist gerissen und ist der Grund für diese Setzung in der schlechten Beschaffenheit der Schleusenmauer, welche das Widerlager trägt, zu suchen; der Riss geht durch das ganze Widerlagsgemäuer und ist ein Einsturz der Brücke nicht ausgeschlossen;
5. das Fundament der Schleusenmauer ist in einem höchst defekten Zustande, an einzelnen Stellen lassen sich mit der Sondirstange Unterhöhlungen bis zu 4 Fuss konstatiren;
6. in der Schleusenmauer auf der Stadtseite geht zwischen der Drehbrücke und dem Karlsbassin ein Riss durch die ganze Mauer, was gleichfalls auf einen sehr defekten Zustand des Fundaments schliessen lässt.

Abgesehen von diesen Defekten, die fast durchweg innerer Art sind und durch eine oberflächliche Reparatur wol verdeckt, aber nicht beseitigt werden können, sprechen noch andere Umstände dafür, der Karlsschleuse durch einen radikalen Umbau bzw. einen Neubau eine definitive Gestalt zu geben:

1. Die Verbreiterung der Moskauer Strasse, die unabhängig von dem Projekt der gradlinigen Verlängerung der Herrenstrasse wird ausgeführt werden müssen*), erheischt eine Umgestaltung der eisernen Drehbrücke; es ist nicht möglich, neben die bestehende Brücke eine zweite zu legen, weil einerseits das Widerlager zu schmal ist, andrerseits aber von der Strasse zu viel Raum verloren ginge.
2. Dem Unternehmer der Pferdeeisenbahn ist die Koncession für die Linie Theaterboulevard — Karlsstrasse — grosse Moskauer Strasse unter der Bedingung ertheilt worden, dass er für eine Kanalüberbrückung selbst Sorge trägt; da die Schleusenmauern in ihrem derzeitigen Zustande als Brückenwiderlager nicht tauglich sind, so ist auch hierdurch eine Umgestaltung des Schleusenkörpers geboten.
3. Die Brücke für das Geleise der Riga-Dünaburger Bahn ist noch verhältnissmässig ziemlich gut erhalten, ist aber, weil aus Holz erstellt, nur als Provisorium anzusehen und binnen kurzem durch einen definitiven Bau zu ersetzen, um so mehr, als die Brücke zur Zeit in einem Niveau liegt, welches die Benutzung des Geleises für Lokomotiven ausschliesst.
4. Die lichte Durchfahrtsweite der Schleuse ist 27 Fuss 6 Zoll; die Verbreiterung um etwa 5 Fuss ist zu wünschen.

*) Der Stadtverordnetenversammlung wird demnächst ein Projekt über die Verbreiterung der Moskauer Strasse bzw. Durchführung der Herrenstrasse vorgelegt werden; es ist angezeigt, die Berathung über das dringliche Karlsschleusenprojekt nicht durch die Frage der Strassenführung zu kompliciren, welcher Frage, wie aus dem Situationsplan ersichtlich, durch das Schleusenprojekt in keiner Weise vorgegriffen wird.

5. Die Schleusenmündung zur Düna gestattet dem Wasser keinen bequemen Eintritt, was die Strömung im Kanal ungünstig beeinflusst.

Das Projekt des Umbaues der Schleuse an der gegenwärtigen Stelle nimmt folgende Anordnungen in Aussicht:

Der Hochwasserverschluss, bestehend in einem eisernen Schleusenthor, welches seine Stützpunkte in den steinernen Wendenischen und in der auf der Schleusensohle befindlichen, aus Granitwerksteinen erstellten Schwelle findet, wird von der derzeitigen Verschlussstelle um 154 Fuss zur Düna vorgerückt, wodurch es möglich wird, einen grossen Theil der Schleuse, der dann nur dem Niederwasserdruck ausgesetzt ist, billiger herzustellen, weil für denselben kein wasserdichtes Gemäuer und kein wasserdichter Boden erforderlich ist. Da der Verschluss immer noch 51 5 Fuss von der Dünauferlinie entfernt bleibt, so liegt er gegen Beschädigung durch Eispressungen genügend geschützt. Durch diese Verlegung kommt der Verschluss aus dem Bereich der alten Ueberbrückungen, die nun in einheitlicher Weise umgestaltet werden können. Als Ersatz für die hölzernen und eisernen Brücken mit steinernen Widerlagern ist ein Gewölbe von 3 Stein Scheitelstärke und 27 Fuss 6 Zoll Spannweite projektirt, welches den Kanal auf eine Länge von 185 Fuss überdeckt. Um auch einen Verkehr längs dem Dünaufer zu ermöglichen, ist in Aussicht genommen, die alte eiserne Drehbrücke umzuändern und vor dem Schleusenverschluss zu lagern. Da die Schleusenmauern von Grund aus unzuverlässig sind und vor Allem die Fundamentirung des älteren Theils nicht mit Beton, sondern mit blauem Lehm hergestellt ist, so wäre das Abtragen der Mauern bis auf das Fundament eine Forderung, von der nur in dem Fall und insoweit abgegangen werden könnte, als nach Trockenlegung der Schleuse sich einzelne Mauertheile in unerwartet gutem Zustande zeigen sollten. Da aber andrerseits auch der Pfahlrost möglicherweise einiger Ergänzungen bedarf, so wird der Kostenanschlag, welcher die Erneuerung der ganzen Schleusenmauer annimmt, wol zutreffen. Die Details des Schleusenumbaues sind in der technischen Arbeitsbeschreibung, den Zeichnungen und dem Kostenanschlage enthalten; der letztere beziffert sich auf 113916 Rbl.

Das Projekt des Neubaues ist mit einer Verlegung der Schleuse bez. des Kanals stromaufwärts verbunden und umfasst den Neubau der eigentlichen Schleuse mit dem Hochwasserverschluss in der Länge von 100 Fuss bei 32 Fuss lichter Breite, ferner die Einfassung des Kanals mittelst Stützmauern auf eine Länge von 151 5 Fuss und die Ueberbrückung des Kanals auf eine Länge von 113 Fuss zur Ueberführung der Moskauer Strasse. Die Mittelachse dieser Bauten steht senkrecht zur Achse der grossen Moskauer Strasse und parallel zur Fluchtlinie der neuen Speicheranlagen des 1. Ambarenviertels, von welchem sie 43 Fuss absteht; die eigentliche Schleuse mündet mit einer stromaufwärts gerichteten Kurve

von erst 200, sodann 150 Fuss Radius in die Düna. Die Ueberbrückung wird durch ein Backsteingewölbe mit einer Scheitelstärke von 3 Fuss (3½ Stein), einer Spannweite von 32 Fuss, einer Scheitelhöhe von 6 Fuss 9 Zoll und einer Länge von 113 Fuss hergestellt, welche es ermöglicht, zwei Trottoirs von 12 und 4 Fuss, eine Allee mit Promenade von 30 Fuss und zwei Fahrstrassen von je 33½ Fuss ungehindert in der ganzen Breite über den Kanal zu führen. Zwischen diesem Gewölbe und dem Hochwasserverschluss ist der Kanal durch Stützmauern von 12 Fuss Höhe über dem mittleren Wasserspiegel eingeschlossen, auf die Stützmauern lagern sich gepflasterte Böschungen mit einer Höhe von 4 Fuss 8 Zoll und einer Neigung von 2 zu 3. Die Höhe der Stützmauern ist so gewählt, dass sie zugleich als Widerlager für eiserne Brückenträger dienen können, sobald es nothwendig erscheint, das 1. Ambarenviertel mit dem Dünaufer zu verbinden. Die eigentliche Schleuse zum Schutz gegen das Hochwasser hat im Allgemeinen dieselbe Form und Konstruktion wie beim Umbauprojekt, nur dass die Umfassungsmauern den oben angeführten Radien gemäss stromaufwärts gekrümmt sind. Die Dünauferstrasse wird mittels einer eisernen Brücke von 20 Fuss Breite über den Kanal geführt. Für den Fall, dass die Herstellung einer Brücke für das Verbindungsgeleise der Riga-Dünaburger Bahn erforderlich wird, ist hierzu die Verwendung der alten eisernen Drehbrücke in Aussicht genommen, während für die Erstellung der Widerlager dieser Brücke 6000 Rbl. in den Kostenanschlag aufgenommen sind. Der Abbruch der alten Schleuse bis auf Niederwasser ist mit veranschlagt und der Werth des hierdurch gewonnenen Materials in Rechnung gestellt.

Die näheren Details des Projekts sind in den Zeichnungen, der technischen Arbeitsbeschreibung und dem Kostenanschlage gegeben, der eine Summe von 138907 Rbl. 91 K. in Anspruch nimmt. Nicht einbegriffen in den Anschlag sind die Kosten für die Herstellung des neuen Kanalbettes von der Gewölbebrücke bis zur Einmündung in das derzeitige Bett bei der Kanal-Eisenbahnbrücke; diese Kosten, die bei einer Kanallänge von 1446 Fuss auf rund 60,000 Rbl. veranschlagt sind, dürfen nicht als Mehraufwand des Schleusenneubaues gegen den Umbau aufgefasst werden, denn auch das letztere Projekt hat mit der Herstellung eines neuen Kanalbettes von annähernd denselben Dimensionen zu rechnen, da wol ohne Weiteres als feststehend gelten darf, dass die theilweise bereits verschüttete Anlage des Karlsbassins eingeht.*)

Die beiden Projekte des Stadtingenieurs, der selbst dem Projekt des Neubaues den Vorzug giebt, haben einer Expertenkommission, bestehend

*) Der in den Situationsplan hineingezeichnete, an das Umbauprojekt sich anschliessende Kanal ist einem Projekt der Riga-Tuckumer Bahn entnommen; die Herstellung desselben, der 1640 Fuss lang ist und schwierigere Erdarbeiten erfordert, würde einige Tausend Rubel mehr beanspruchen, als der Kanal des Neubauprojekts.

aus den Herren Professor der Ingenieurwissenschaften W. Ritter, Betriebsdirektor der Riga-Dünaburger Eisenbahn B. Becker und Ingenieur des Börsenkomité A. Pabst, zur Prüfung vorgelegen; aus dem sehr eingehenden Gutachten dieser Herren ist Folgendes zu entnehmen.

Die Experten haben zunächst selbst eine Untersuchung des derzeitigen Zustandes der Karlsschleuse angestellt, auf Grund deren sie die im Bericht des Stadtingenieurs angezeigten Defekte bestätigen und zunächst zu dem Schluss kommen, dass, wenn man nicht einer Katastrophe entgegengehen wolle, eine gründliche und zwar baldige Reparatur des Bauwerks unerlässlich sei, wobei nach den zu Tage tretenden Erscheinungen kaum angenommen werden dürfe, dass sich zwischen einer solchen gründlichen Reparatur und einem gänzlichen Umbau ein bedeutender Kostenunterschied herausstellen werde. Sodann erörtern die Experten die Alternative des Umbaues und des Neubaues und vindiciren dem letzteren so erhebliche Vorzüge, dass der grössere Kostenaufwand von etwa 25000 Rbl. reichlich aufgewogen werde; als solche Vorzüge werden hervorgehoben die grössere Schleusenbreite, die die Strömungsverhältnisse des Kanals günstig beeinflussende Richtung und Ausmündung der Schleuse, vor Allem aber die durch die Verlegung des Kanalbettes ermöglichte bessere Terrainausnutzung, sei es zu Eisenbahnzwecken, oder zu sonstigen dem Handel und Verkehr dienenden Anlagen. Einem Exkurse der Experten über die bei diesem Anlasse berührte Frage der gradlinigen Durchführung der Herrenstrasse braucht an dieser Stelle nicht gefolgt zu werden, weil, wie bereits erwähnt, das Schleusenprojekt der künftigen Regulirung der Strassenzüge nicht präjudicirt und eine Komplicirung beider Fragen nicht zweckmässig erscheint. In technischer Beziehung haben die Anordnungen des Stadtingenieurs im Wesentlichen volle Zustimmung der Experten gefunden; über einzelne Abänderungsvorschläge, die sich auf das Detail der Bauausführung beziehen, wird zweckmässiger nicht die Stadtverordnetenversammlung, sondern, nachdem die Entscheidung über das Projekt im Grossen und Ganzen gefallen, das Bauamt schlüssig zu werden haben.

Vom Bauamt sind ferner Verhandlungen mit den Eisenbahngesellschaften geführt worden, um dieselben im Hinblick auf die Vortheile, die für sie aus der Durchführung dieses oder jenes Projekts erwachsen, zu einer Betheiligung an den Kosten zu veranlassen; diese Verhandlungen haben bisher zu keinem günstigen Ergebniss geführt, sodass zur Zeit nur in Frage steht, die Anlage für alleinige Rechnung der Stadt auszuführen, der selbstverständlich dann auch allein die Verfügung über die gesammte Anlage und namentlich das zu gewinnende Terrain zufällt.

In Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Stadtingenieurs und dem Gutachten der Expertenkommission haben Bauamt wie Stadtamt sich für das Projekt des Schleusenneubaus mit Verlegung des Kanals

an das erste Ambarenviertel entschieden, weil, wie schon die Sachverständigen hervorgehoben haben, der einmalige Mehraufwand von etwa 25000 Rbl. gegenüber den dauernden Vorzügen dieses Projekts, namentlich der einheitlichen Zusammenfassung des derzeit in zwei Stücke zerschnittenen Terrains zwischen den Eisenbahnanlagen und den Speicherviertеln nicht ins Gewicht fällt.

Der Antrag des Stadtamts geht somit dahin:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle das Projekt des Stadtingenieurs betreffend den Neubau der Karlsschleuse mit Verlegung des Kanals zu den Speicherviertеln vorbehältlich der Details der Bauausführung genehmigen und zur Ausführung im Jahre 1881 bestimmen, die Kosten, die einschliesslich der Herstellung des neuen Kanalbettes auf rund 198000 Rbl. veranschlagt sind, bewilligen und im Princip dem zustimmen, dass zur Deckung der Kosten eine Anleihe aufgenommen werde.

Ueber die näheren Bestimmungen der Anleihe wird der Stadtverordnetenversammlung eine besondere Vorlage gemacht werden.

Die in dieser Sache gepflogenen Verhandlungen, die Kostenanschläge, Zeichnungen, technischen Beschreibungen etc. liegen in der Kanzlei des Stadtamts zur Einsicht der Stadtverordneten aus.

Gedruckt auf Verfügen des Stadthaupts.

Riga. Müllersche Buchdruckerei. December 1880.

Project über die Verlegung der Karls Schleuse.

